

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Theatrum Evropaevm

oder außföhrliche und wahrhaftige Beschreibung aller und jeder denckwürdiger Geschichten, so sich hin und wider in der Welt ... sich zugetragen haben

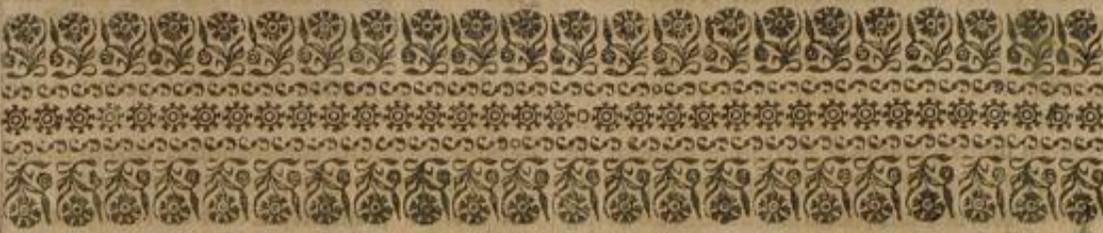
... vom 1707ten Jahr, biß zu Ausgang des 1709ten ...

Abelinus, Johann Philipp

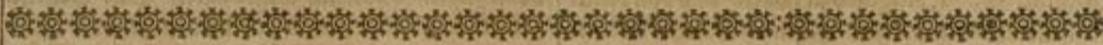
Franckfurt am Mayn, 1720

Reichs- und Kranß-Geschichte

[urn:nbn:de:bsz:31-96991](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-96991)



Beschreibung der Geschichten
 EUROPÆ,
 und anderer
 Welt- Theile,
 Vor das Jahr 1708.



Reichs- und Crantz- Geschichte.

Beyre Reichs- Kriegs- Verfassung.

As Berathen wegen besserer Verfassung des Reichs gieng mit diesem Jahre wiederum von neuem an / doch folgten immer wiederum die alten Klagen von denen schlechten Thaten dieser und jener / auch wohl vermögtester Stände bey der gemeinen Sache. Chur- Mayns thar unterm 5. Jenner eine bewegliche Vorstellung ans Reich / in welcher die bisherige schlechte Verfassung und Saumseltigkeit verschiedener auch mächtiger Stände beklaget / Verbesserung / insonderheit Verstärkung an Cavallerie, zu dem Ende die Übernehmung Chur- Sächsischer Reuterey / die Anschaffung einer Million Thaler zu diesen und andern Nothwendigkeiten / die endliche Abführung des Rückstands an schon vor diesem bewilligten Reichs- Anlagen bestmöglichst recommendirt wurden / mit feyerlicher Protestation das man / in Entstehung dessen / an dem ohnfehlbar erfolgenden Schaden entschuldiget seyn wolte / alles mehreren Inhaltes gedachter Vorstellung / so dermassen gelautet :

Mit Bold und einer Million Geld u. s. w.

Durch Chur- Maynsche Vor- stellung recom- mendirt.

Es seye aus denen vorherigen Protocollis genugsam bekandt / wie vielfältige Erinnerungen von Ihrer Churfürstl. Gnaden zu Maynz / aus Lieb und Eysen für die gemeine Sache / und zum Besten und Erhaltung des teutschen Vaterlandes / die Zeit dieses Kriegs über geschehen / das denen Reichs- Schlüssen zu folge ein jeder Reichs, Crantz und Stand sein schuldiges / und selbst mit beschlossenes Reichs, Contingent an Mannschafft / Ammunition, Stück / Proviant, Magazin, und Geld zur Operation in Zelten an dem Oberrhein / unter der Kayserl. und

Reichs hoher Generalität Commando stellen und anschaffen / in Marchen die Reichs bestellte Ordonanz und Reglement, von hohen und niedern Officiren so wohl / als Gemeinen / zu Conservation des Landmanns beobachtet / und dadurch mit aller zusammen gesetzten Kräften der Feind zu einem reputirlichen Frieden bewogen werden möchte; wie schlecht aber solches sonderlich von einigen entlegenen mächtigen Reichs- Ehren / und darin gefessenen vornehmen Ständen zu des Reichs höchsten Schaden / auch durch die letztere feindliche Invasiones in die exponirte Ehren zu dero eussersten Ruin beobachtet worden / ohngeachtet diese den ganzen Krieg durch / um schuldige Assistenz und vom Reich so oft beschlossene ohn- engestliche Hülf jene angeruffen / die hohe Generalität sich darüber beschweret / alles daraus entstehende Unheil / wie auch gnugsam erfolget / vorgestellt / Kayserl. Majest. mit denen hohen Allirten darum so vielfältige Erinnerung gethan / solches alles bezeugten die viel an das Reich kommende / und per dictaturam publicam communicirte Kayserl. Commissions- Decreta, der exponirten Ehren lamentable Brieffe und Vorstellungen / auch der hohen Allirten wohlgemeinte Repräsentationes ; Es zeigten diese und andere Communicata auch / wer von denen Ständen sein Contingent nicht beygetragen. Man hätte dieses jünghin in denen abgelegten Propositionen gnug vorgestellt / was für Unheil bey nicht bes- sern Anstalten zur instehender Campagne erfolgen würde / man wolte es auch nochmahlen hie- mit uns auffer aller Schuld und Verantwortung bey Kayserl. Majest. dem Reich / denen hohen Allirten / und der Posterität zu seyn / anhero

wird erhoben / und wann man die Hohen Allirten beh behalten und vermögen wolle / den gegenwärtigen schweren Krieg ferner mit dem bis herigen Eifer und grosser Macht gegen den Feind fortzuführen / und zu einem sichern und repurlichen Frieden unis Consiliis & Auxiliis zu zwingen / so würde von Kayl. Maj und Reich ein gleichmässiges zu thun seyn / und nicht allein alle zum Reichs Krieg beliebte Mannschafft gegen den halben April denen vorigen Reichs. Schlüssen gemäs / an die von der hohen Generalitat beliebte / und mit denen Allirten concertirte loca operationum, an dem Oberrhein mit allen auch beschlossenen Kriegs. Requisitis gestellet / die für Philipsburg beliebte 6. Römer Monat / und die in die Reichs. Erensch obnlangst ausgetheilte 300000. fl. von denen morosis Statibus völlig resp. nacher Franckfurt / und an Ihre Chur. Fürstl. Durchl. zu Braunschweig zu Dero dem Publico zum Besten machender Disposition bezahlt / und Reichs. Constitutions. mässig bengetrieben / sondern auch auf den künftigen in stehenden Feldzug die Reichs. Armee sonderlich an Cavallerie verstärket werden müssen: und weilen dergleichen alte Keureren so bald nicht als bey Ihr. Königl. Majest. Augusto zu haben / und von denen meisten Wohlgefinnen dafür gehalten werden wollen / das man dieselbe / wo nicht alle / doch wenigst einen grossen Theil / oder gar die Helffte von Sr. Königl. Majest. gegen leidenschaftliche billige Conditiones erhandlen möchte / und hierzu so wohl als hernach zu solches Verpfleg. und Unterhaltung / um in künftiger Campagne eine offensive Operation vornehmen / das Verlohrne recuperiren / und die erlittene Schäden wieder vom Feind einbringen und erholen zu können / eine Million Reichs. Thaler vom gesammten Reich aufzunehmen wäre / und zu deren Wieder. Bezahlung / alle und jede Stände des Reichs sich zu verbinden / oder das einigte exponirte Reichs. Erensch zu Avancirung oder Aufnahm gedachter Million Reichs. Thaler gegen Ihrer Kayserl. Majest. und des gesammten Reichs Garantie und Caution zu disponiren wären / welches das Mittel seye / wodurch das mehr als jemals periclitirende Vaterland aus der dinstmässigen Noth und noch nicht cessirender Gefahr zu retten / und dahero die Resolution desto eher zu fassen wäre / zu solchem Ende Ihre Chur. Fürstl. Gnaden zu Maynz bereits aus bekantem Eifer für die gemeine Sache präpariren helfen / und das Nöthige vorstellen lassen / in Hoffnung / es werde das gesammte Reich eine so geringe Summa Gelds noch leicht und bald zu wegen bringen können / und würde zu Belieben gestelt / ob man in vorhabender Deliberation allersets solchergestalt die Vota ablegen und eröffnen möchte / das man zu einem baldigen Reichs. Schluß in obigen und vorhin proponirten Materien kommen / und bey künftiger Campagne an etwa vorhabender offensive Operation nicht gehindert / die Kayserl. und Reichs. Armee auch zu höchsten Schaden der exponirten Erensch und deren Ständen nicht präveniret werden. Man setzet dahero auch sowohl von gedachten exponirten Ständen als Hoher Allirter Seits zu denenjenigen Hrn. Mit. Ständen / (welche

Ihre Contingentia Reichs. bekantter massen entweder gar nicht / oder nicht gänglich diesen Krieg zur Beyhülff gestellet / bevorab der Mangel nicht bey denen geringeren Ständen / sondern denen entlegenen und Potentioribus, gegen welche keine Executions. Mittel vorgenommen werden) das beste Verrathen / Sie würden bey ihnen die Lieb und Sorge / so ein jeder Stand vor die Conserva tion und Rettung Seines Vaterlands von selbst haben und tragen solle / so viel effectuiren lassen / das Sie dasjenige aus freyem Willen und Eifer pro Publico mit thun wollen / wozu Sie die Ihrer Hrn. Mit. Stände habende recipirliche Obligation, die selbst mit beliebte. und genesserte Kriegs. Erklärung gegen den Feind / auch die alte und neue Reichs. Schlüsse schuldig erkennen / und wann diese und alle andere Considerationes und Mittel / so vormal im Vorschlag in denen Reichs. Collegiis in Voris ad Protocolum kommen / nicht anschlagen und Platz finden / sondern die Sach und Krieg in dem Stand und Gang / wie Sie bis anhero gewesen / und geführt worden / wider Verhoffen bleiben / an Mannschafft / Ammunition, Stück / Magazin, Proviant und andern Kriegs. Rüstungen / sonderlich auch baaren Geld. Mitteln zur offensive Operation bey bevorstehendem Feldzug neuer Abgang verspühret / die entlegene Stände dieses alles Ihrer Schuldigkeit nach nicht nebst andern theils resolviren / theils nach etwa vorkommenden extraordinari Ausgaben auch die Concurrency zu der Chur. Sächsischen Cavallerie nicht präctiren und beytragen / sondern denen exponirten Erensch und einigen andern willigen Ständen des Reichs die Last wiederum fast allein überlassen solten / so dörrten die Hohen Allirten / (wie Sie sich dahin in Ihrem letztern Schreiben und sonst gang deutlich zu vernehmen gegeben) das Reich gänglich abandonniren / und vor sich allein / rote von diesem Krieg abzukommen / besorget seyn; wie aber alsdann die Sache im Reich ablaufen / und was für ein unwiedererzesslicher Schaden / Dnheil und Ruin daraus demselben ohnsehlbar entstehen und zu wachsen würde / wird Jedermänniglich sich selbst leicht vorbilden / und vor Augen stellen können / da diesem grossen Unglück jedoch die Stände des Reichs durch zeitliche vigoureuse Gegen. Verfassung und mächtige Operationes leicht entgegen / und die vorjährig. ersochene gloriose Victorien zum höchsten Nachrhm und Wolsart des Vaterlands verfolgen / auch dadurch mit Göttlichem Beystand einen sichern repurlichen Frieden erlangen können; Um alles solches zu vollziehen / man dieses aus öftters widerholten special gnädigsten Befehl dem gesammten Reichs. Convent eysrigt und gestemend hlemit erinnere und ersucht haben wolte &c. &c.

Dieser Vortrag solte nun in gewöhnliche Ueberlegung gezogen und ein Entschluß darüber verfasst werden / womit es aber so geschwind nicht fortgewolt / da Einige Sich wegen richtiger Stellung der Reichs. Contingentien und Uebernehmung der Sächsischen Cavallerie auf vortige Vota besorgen / Andere wegen aufzubringender Million Thaler noch ohne Instruction zu seyn / versichert. Mit.

lerweil

1708.

Derweil ließ von Chur. Hannover ein Ermahnungs- Schreiben ein/ darinn der Abgang aller behörigen Requisitionen und die pressante Noth beweglich vorgestellet wurde/ wie schlecht es am Ober-Rhein stehet.

Die Auffnehmung einer Million Thaler in Holland.

Die Worte waren gut/ wann nur die Befolgung deroeselbigen sich äussern und Geld hergegeben werden wollen. Der Anschlag dessen/ eine Million beyn Holländern aufzunehmen/ wolte nicht angehen/ welches Chur. Hanns/ nebst Anzeige derer Ursachen/ dem Reiche bekant machen ließ/ mit dem Vorschlag/ es möchte doch dieses selbst so viel zusammen bringen.

Repartition einer Million Thaler auf die Reichs. Erensch.

Nach dem gemeinen Beytrag der 10. Reichs. Erensch. von 1500000. fl. giebt in particulari Ein jeder pro quota, nach dem Fuß der Mannschafft/ wie folgt:

	fl.	kr.
Chur. Rhein	101654	25
Ober. Sachsen	156360	15
Osterr. Reich	306390	20
Burgund	156360	15
Francken	113481	25
Beyern	91261	5
Schwaben	156360	15
Ober. Rhein	101411	30
Westphalen	156360	15
Nieder. Sachsen	156360	15

Summa. 1500000. --

Denen Reichs. Ständen geben die Hn. Staaten nach der übliche Erinnerung.

Was von Verbehaltung derer Alliirten / in der Chur. Hanns. Remonstracion, zu finden ist/ gieng sonderlich auff Engell. und Holland / ab Seiten derer man mit der Teutschen Verfassung beständig übel zu frieden war/ und manchmal nicht undeutlich merken ließ/ man würde andere Maßures nehmen müssen / wann die Teutsche Stände nicht besser zusammen setzen / die Mächtigere und Entlegeneren denen Schwächern / und die der Gefahr nahe stehende nicht Patriottischer bestehen wolten / wie sie denn ein abermahlig bedenkliches Schreiben an die Reichs. Stände in zimlich nachträglichem Terminis abtiefen.

Woff welfen Fuß auch Holländischer Resident einkommt.

Die Hn. Staaten mussten erfahren haben / daß mit vielen Worten doch wenig ausgerichtet würde / und daß man derer selbstigen nicht genug machen könnte / um etwas zu erhalten / deßhalben hatten Sie ihrem in Regenspurg sich befindenden Residenten befohlen / ihr eingehändigtes Schreiben mit einer eben so nachrücklichen Vorstellung zu begleiten / und denen Reichs. Ständen anzuzeigen / wie sehr es Engell. und Holland befrembdete / daß die bisher gemachte Reichs. Schlüsse von Volck / Geld / Artillerie u. s. w. niemals ihrem Innhalt nach bewircket / Frankreich aller Vortheil gelassen worden u. s. w. dessen wachsende Macht Teutschland / als unvermeidlich gefährlich angeführet / und mithin obestiret wurde / größern Unglück noch vorzubringen. Des Residentens Vortrag war dieser:

Das Anlangen der Sache des Kriegs gegen Frankreich / ist bis hieher von solcher Wichtigkeit und Bedenklichkeit / daß Ihre Hochmög. die Hn. General. Staaten der vereinigten Nieder.

Theatri Europæi XVIII. Theil.

landen wiederum auff's Neue nicht umhin gehen können / Sich darüber an eine Hoch. Löbl. Reichs. Versammlung / durch ein hiebey gehendes Schreiben / in mehrern vernehmen zu lassen / allermaßen Sie solches auch gleichfalls auff's kräftigste an Se. Kayserl. Majest. / wie nicht weniger an die gesamte Löbl. Reichs. Erensch. in gemein / und ins besondere an Se. Majest. den König in Preussen und alle mächtigste Chur. und Fürsten des Reichs gerhan haben. Der Unterschriebene ist befohlen / den Inhalt obgedachter von Ihren Hochmög. heiten so mannigfaltigen vorhergehenden und an diese Hoch. Löbl. Reichs. Versammlung abermals erlassenen Schreibens nach seinem geringen Vermögen bestens zu secundiren. Er kommet hienit seiner Pflicht nach / und bestehet sich sowohl auff gegenwärtiges Neue / als alle andere vorhin angekommene Schreiben seiner Hn. Principalen / wote auch auff die verschiedne Memorialien welche Er bereits an eine Hoch. Löbl. Reichs. Versammlung über obbedeutete Sachen des Kriegs zu presentiren die Ehre gehabt / und mündlich hier und da von Zeit zu Zeit secundirt hat / als vorhin weitläufftliche Erwähnung von der hohen Nothdringlichkeit geschehen ist / welche erfordert / daß um den Krieg am Ober. Rhein mit bessern Nachdruck zu louteniren / an Seiten Sr. Kayserl. Majest. und des gesamten Reichs mehrere Efforten angewendet werden. Die Beschreibung dieser ist in mehr gemelten Ihrer Hochmög. Schreiben breiter ausgedrucker / und enthält kürzlich nicht allein die Stellung der allersittigen Reichs. und Erensch. Contingentien / sondern auch derselben Vermehrung / nichtn die Uebernehmung der 6000. Reuter von Sr. Majest. dem König August Chur. Fürst zu Sachsen / absonderlich die von der Operations. Cassa auff 200000. Rthlr. vorhin beschlossene und nun in Proposition gebrachte zu denen Operationen bedörffrige Million Rthlr. / dann auch die Anschaffung einer schweren Artillerie, Magazine, &c. um Offensive zu agiren / und den Krieg zu Wieder. Herstellung der alten Reichs. Grängen über den Rhein zu bringen. Die Nothwendigkeit von jetzt. erwöhnten hat wol keines weitern Beweises vonnöthen / indeme man auch allhier / wie dem Unterschriebenen sehr wohl wissend / überzugen ist. Dieweilen aber auch selbst die von dieser Reichs. Versammlung hierüber gemachte Löbl. Schlüsse bishero grossen Theils ohne Vollstreckung geblieben seynd / so kan man an Seiten Groß. Britannten und des Staats der vereinigten Niederlanden nicht anders als zum eussersten sich verwundern / warum es dann nicht möglich gewesen sey / daß berührte Löbl. Patriottische Reichs. Schlüsse nicht durchgehends ins Werk gestellet worden? Es ist auch schier unbegreiflich / und wird noch unbegreiflicher seyn / wo bey ferner sohanziger Fortwehning / die Feinde zu ihren vorsegenen Augenmerk gelangen solten / welches der Allmächtige Gott in Gnaden verhüten wolle / wie formidabile und erschrecklich nicht Frankreich bissher an ganz Europa nur allein und mit seinen eigenen Kräften gewesen? Wie formidabile und erschrecklich dörffte es nicht werden / dafern dessen Kräfte

1708.

Die nicht Exequi. ring seiner eignen Schlüsse vorrück.

(A) 2

durch

1708.
Die Ge-
fahr mach-
sender
Französi-
schen
Macht
zeigt

4

durch der Spanier Ihre so wohl in Europa als in Ost- und West-Indien verstärket werden sollen? Man glaubet nicht / daß es sich alsdann ver- geringern würde / dem Römischen Teutschen Reich die Bistümer Metz / Tull und Verdun / nebst der Provintz von Elsaß / und einigen angränzenden Districten abgenommen zu haben. Es würde ihm ohnmöglich seyn still zu sitzen / massen über dß / daß die Franzosen von Natur nicht wohl ruhen können / sie aufs neue durch Erlangung eines theils neuer eigener / andern theils neuer Spanier / und mit den Ihrigen vereinigten Kräften mehrers würden angemüthiget werden. Und warlich / mögen die dem Römischen Teut- schen Reich über dem Haupt hangende Gefah- ren in keinen Zweifel gezogen werden / nach demmahlen auch dieselbe von denen Herren Chur- fürsten zu Maynz und Bräunschweig so wohl durch Ihrer Churfürstl. Gnaden und Durchl. abgelassene neuliche Vorstellungen und Schrei- ben an diese Hochlöbliche Reichs-Versammlung / als auch durch Deroselben und der löblichen exponirten Eränse dahier anwesende vortrefliche Herren Räthe und Abgesandte aufs allernach- drucksamste und patriotisch angezelget und reprä- sentiret worden seyn / und noch täglich werden; dann auch ferner darinn / die Erfah- rung und Noth lehret / daß bey Irgeud wo in einem Ort durch einigen Unglücks-Fall entste- hender Feuers-Brand alle desselben Inwohner und selbst die Fremden / welche noch einiges Mittel haben / von allen Ecken / und aus allen Winkeln zu Rettung zusammen lauffen. Da nun die Gefahr der feindlichen Kriegs-Flam- men wiederum aller Orten und zwar mit An- scheinung grösserer Wuth / als jemals vorhin / zu- malen gegen das Reich / androhet; So ist die grosse unvergleichliche Königin von Gross-Bri- tannien durch Unterstützung eines Parlamentes dessen Mahn und Glorie nicht minder / als Ihr- rer Majestät bis ans Ende der Zeiten blühen wird / mithin auch durch nachdrücklichste Se- cundirung des Staats der vereinigten Nieder- landen zu Wasser und Land / und danebst auch die andere hohe Allirten des Reichs allschon wiederum bereit / diesem an allen Seiten aufs neue bevorstehenden Kriegs-Feuer steuern zu helfen / und folglich die Christenheit von einem unglücksfälligen Verfall Ihrer Freyheit zu erret- ten / wobey das Römische Teutsche Reich so fundbar interessirt ist. Wie schmerzlich es nun Ihrer Majestät der Königin von Gross-Bri- tannien / dem Staat der vereinigten Nieder- landen / und andern hohen Allirten des Reichs / mithin denen löblichen exponirten Eränsen / die so ruhmwürdigst sich angegriffen / zu Gemüth- tringen wird / da dieselbe von denen übrigen Seiten / nicht mit gleichmäßigen Eysen und Ef- forts in der bevorstehenden Campagne an dem Oberrhain gegen Frankreich secundirt wer- den sollten / solches stellen Ihre Hochmögheit- ten dem hochberleuchten und hochweisen Ermes- sen einer Hochlöblichen Reichs-Versammlung anheim / und hat der unterschriebene hienit

Engel-
und Hol-
lands
Sprung ge-
rühmet.

auch Dero
Leidwe-
sen über
dies Teut-
schen
Saum-
seligkeit
angedeu-
tet wird.

schliessend die Ehre sich mit gestimenden Respekt zu nennen

Eines Hochlöbl. Reichs-Convents
Regenspurg den 21. Jan. 1708.
zu allen angenehmen Diensten be-
reitwilligster
Moyles de Mortaigne.

Das mochte die Warheit inniglich und kräftig genug gesagt heißen / wenn sich nur alle / denen sie geprediget / nach dem Wunsch und Willen deren sie vortragenden daran kehren wol- len. Man vernahm doch so viel / daß bisher angeregte Puncten den 23. Januarii im Fürst- lichen Collegio zur Überlegung und Abmachung vom Desterreichischen Directorio recommendirt / die Aufbringung einer Million Thaler / die Her- stellung Sächsischer Creys-Täge / die Nichtig- machung der Contingencien erinnert / von der proponirenden Desterreichischen Gesand- schaft aber vorläufig die Versicherung gegeben worden / daß ihr Principal, mit Hindansetzung ihm sonst zustehender Befreyung / das Seine pro rata gern beytragen / gleiches auch wegen inhabenden Bayerns bewerkstelligen wolte / wenn nur ein durchgehendes Werck aus der Sachen / und nicht von vielen sich entziehenden / die ganze Last denen übrigen auf den Hals gelassen wür- de. Über dieses war auch zu spüren gewesen / daß Desterreich die Herstellung derer Sächsi- schen Creys-Täge / deßgleichen die Übernehmung Sächsischer Troupen gern gesehen haben möch- te / wie im Gegentheil Preussen wiederholter er- innern lassen / daß man ein mehrers / als es bis- hero gethan / nicht begehren / wie es sich auch sei- nes Orts zu nichts dergleichen verstehen würde. Kayserl. Majestät lassen auch durch den Princi- pal-Commisarium dem gesammten Reichs-Tag den 31. Januarii zu erkennen geben / welcher- massen Sie in Reichs-Väterlicher Beherzigung der dem Heil. Römischen Reich unserm werthen Vaterland dieser Zeit augenscheinlich obwalten- den Gefahr gerne sehen möchten / und ernstlich verlangten / daß in der Kriegs-Materie die in Proposition gebrachte Puncten sämlich / inson- derheit aber die Beschaffung der Million Tha- ler und Erhandlung auf ein oder andern Weg Königs Augusti Majestät Neuheres ehst mög- lichst ausgemacht würden / derowegen auch höchstermeldter Ihrer Hochfürstl. Eminenz aller- gnädigst aufgetragen / solche Sachen allen besten Fleißes und Vermögens fördern zu helfen / aller- massen nun die Größe und Gewisheit angedeu- teter Gefahr am hellen Tag läge / und einem jeden rechtschaffenen Patrioten von selbst das Herz reden müste / als haben Ihre Hochfürstl. Eminenz nicht allein solche Allergnädigste Kay- serliche Meynung der Churfürsten / Fürsten und Ständen allhie versammelten vortreflichen Rät- hen / Botschaften und Gesandten hienit bey- bringen / sondern auch dero eigenen Orts solche höchst dringliche und bey jeder Verweilung et- ne unvermeidliche sehr bedauerliche Folge auf sich habender des Vaterlands Angelegen- heit das Werck und dessen Forderung nach-

1708.

Dester-
reich pro-
ponirt
Fürstl.
Collegio.

Dester-
reichs gute
Regnung
bey der
Sach.

Kayserl.
Rescript
die Kriegs-
Verfol-
sung ein-
mal recht
einzu-
richten.

druckt

1708. drücklich recommendiren wollen / nicht zweifelnd / dieselben würden alles / was das nachbleibende allgemeine Heyl zu seiner etlichen Rettung inamer erfordern wolte / gerentlichst und eifrigst beyzutragen / gesonnen seyn / massen dann auch Ihre Kayserl. Majestät Dero allerhöchsten Orts ebenmäßig und mit Ernst dahin bedachte / so dieselbe zum Theil auch allbereite in andere Wege declariren lassen / etc.

Nechst dem hatte auch der Chur-Maynische Gesandte auf erhaltenen Befehl seines Principals dem Reichs-Convent die dem Reich bevorstehende Gefahr an dem Ober-Rhein und weiter dieses beweglichst vorgestellet / daß dem sichern eintelangten Bericht nach die Franzosen in bevorstehender Campagne 2. Armeen formiren / und der Marchall de Villars mit der einen die Linien beobachten / der Churfürst von Bayern aber mit einem Corps volant durch den Schwarzwald zu brechen / und sich seiner Landen wieder zu bemächtigen tentiren würde / auch daß zu dem Ende 80000. Mann gegen das Reich geführt werden solten; Gleichwie nun bey so bewandren Dingen und der vor Augen schwebenden Gefahr die 4. benachbarten Erzh. diesen Feinden zu resistiren nicht im Stand wären / und leicht zu erachten / daß wosern nicht bald anders zur Sache gethan / und man dieselbe dem gänglichen Ruin und Everion nicht unterwerffen lassen wolte / also man doch ohne einigen ferneren Anstand auf Mittel und Wege / wie diesem Unglück zu steuern / bedachte seyn / und zu dem Ende und vor allen Dingen die im Vorschlag gekommene Aufbringung einer Million Thaler schleunigst aufbringen möchte / mittels welcher man sich auch der Chur-Sächsischen höchst benöthigten Cavallerie wo nicht völlig / doch eines guten Theils davon versichern könnte; Es wäre diese Summa ein Bagavelle vor das gesamte Reich / welches Werck man um so mehr zu befördern hätte / weilen die Franzosen schon wirklich disseit Rheins die Contributiones ausgeschrieben / und an Ihre Churfürstl. Gnaden zu Maynz allein 480000. fl. gefordert / dergleichen auch noch andern Ständen des Oberrheinischen Erzh. und auch in Schwaben gethan hätten / daß also die Franzosen von einem einzigen Stand allein mehr foderten / als die Million dem ganzen Reich austrüge. Gedachter Chur-Maynischer Director hat nachdrücklich gesprochen / und verlanget / daß die Stände declariren möchten / ob sie dazzu concurriren wolten oder könnten / der Krieg wäre per unanimia contra Franckreich resolvirt und declarirt / die Conclusa auch mit allen gemacht worden / so wären auch die Reichs-Constitutions- und Executions-Ordnungen belandt / nach welchen man verfahren könnte und solte.

Nach so manngfaltigen Errinnern kam es doch endlich zu einer Verachtlung / wie einmal der Sachen zu helfen / und man dem schwiplichen Vorwurf entgegen möchte / der immer wegen schlechter Anstalt des Reichs von andern Allirren gemacht / durch unglückselige Zufälle

bestätiget / und ungemeyn theuer / mit sehr hoher Contribution, nach wichtiger Anzeige Chur-Maynischer Gesandtschafft / dem Feinde bezahlet / oder diesem so zu sagen / die Straffe gegeben wurde vor die Nachlässigkeit sich besser wider ihn / zu selbst eigener und des Vaterlands Beschirmung auszurüsten und in Verfassung zu stellen. Die mehreste Stimmen hatten im Churfürstlichen Collegio nächststehendes beschlossen: Als man im Hochfürstlichen Collegio die unterm 30. Augusti / 6. Novembris vortigen / und 9. Januarii dieses eingetrettenen Jahres darinne Chur-Braunschweigischen / dann der Herren General Staaten vom 5. und 9. erst besagten Monats am allhiefigen Reichs-Convent abgelesene Schreiben / auch die am 7. und 16. Decembris / 4. 16. 23. 26. und 30. Jan. laufenden Jahrs von Sr. Churfürstl. Gnaden zu Maynz proponirte Kriegs-Materien / die Verbesserung des künfftigen Feld-Zugs / Übernehmung einiger Churfürstlichen Reiteren / die hierzu und für andere Kriegs-Anlagen benöthigte Million Reichsthaler / nicht weniger den Ruickstand der für Philippsbürg belibrier 6. Römer Monath / wie auch an dem vortigen Feldzug beschlossene 300000. fl. zur Operations-Cassa und sonstem betreffend / und endlich das dieser Materien wegen an das Reich ausgestellte per Dictaturam am 31. mehr gedachten Januarii communicirte Kayserl. Commissions-Decret in ordentliche Berathschlagung gestellet; So ist nach der Sachen Wichtigkeit und allen erwogenen Umständen beschlossen worden / daß förderst aus der Kriegs-Declaration und darauf erachtet und ratificirten verschiedenen Reichs-Schlüssen nochmal auf das verbündlichste von gesambten Reich wegen vest zu stellen seyn und bleiben solle / daß gleichwie in selbigen Kayserl. Majestät mit Churfürsten Fürsten und Ständen des Reichs den von Franckreich und dessen Adherenten dem Römischen Reich und dessen Allirren abgenöthigten Krieg gegen gedachte diese allgemeine Feinde auszuführen / sich verbunden gemacht / auch eine Armee von 120000. Mann ins Feld zu stellen / die benöthigte Kriegs-Requisita / als Artillerie / Ammunition / Proviant / Magazinen / Fuhrwerk / Brücken / Besen / u. Geld zur Operation nach dem Fuß der Mannschafft anzuschaffen / respective zu benehmen / u. in die Erzh. zu repariren sich entschlossen / als ist ein jeder Reichs-Erzh. und Stand in allen obgemeldten præstandis das Seinige auch daran / ohne Vorbehalt / ohn-entgeltl. gratis; besag von Stel. obangeführter Reichs-Schlüssen concurriren / und lung der ad loca operationum nach der Kayserlichen Contin- und Reichs hohen Generalität Anweisung / und geantien dem Commando dem ganzen Krieg zu præstiren schuldig gewesen / und annoch beständig dahin verbunden / gestalten dann die jenige / so ihre Contingentia an Mannschafft und andern requisitis u. præstandis diesen Krieg hindurch entweder gar nicht oder nicht complez und völlig gestellet / und das ihre Reichs-Constitutions-mäßig beygetragen / von ihrer Obligation und Nexu & Vinculo societatis & foederis damit nicht entlediget oder los

ausgefalsenes Conclusum.

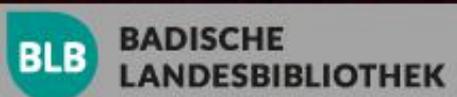
(1.) von Stel. lung der Contin- geantien.

gegeben

Maynische gleiche Erinnerung.

und Vorestellung der Feind mehr gezogen / als man zu dessen Abhaltung hergeben dürfen.

Berd. Abung auf de Reichs-Convent beschalben



1708.
(2.)

Inhaltung der Resolventen.

gegeben seynd/ son/ern solcher Ruickstand wird hiermit feyerlich von Reichs wegen vorbehalten / und Kayserl. Majest. überlassen / selbige grosse Præstationes und Ruickstände so wohl jetzt bey wehrenden Krieg / als hiernächst bey erfolgenden Friedensgelegenheit. nach denen Reichs-Satzungen dem Reich besser zu assigniren oder allen bedürffenden falls zu exequiren / allermassen die höchste Unbilligkeit wäre / daß ein so hefftiger Krieg von einigen Creysen / mit ungleichen Bürden und dieser höchsten Ruin, wie nun zum andern mahl bey der in die exponirten Creysen erfolgten feindlichen Invasion gnugsam geschehen / geführt und getragen werden solte / daraus dann auch so viel sich ergeben / daß das gesamte Reich aus Abgang nöthiger und gnugsam erforderter der Herren Witt. Ständen Assistenz bey Anfang der fatalen / jedoch mit Gottes Beystand und Sr. Churfürstl. Durchl. zu Braunschweig klugen Direction nach glücklicher geendeter Campagne (dafür derselben der schuldige ewige Dank gebühret) fast in eine gängliche Umsürzung / ohne sich erholen zu können / hätte gerathen können / wann es nicht durch Göttliche gnädige Hülf und Segen wäre abgewendet worden ; und nach deme die Gefahr noch nicht verschwunden / sondern eben wie bey vormahls angefangenem Feldzug anjese fast gleich so groß / und abermahl die zuverlässige Nachricht gegeben wird / daß der Feind sich im Elß und Straßburg / zu einem frühzeitigen Feldzug rüste / alle Anstalt bereits gemacht / das Reich mit einer sehr grossen und formidablen Macht zu präveniren suche / und sonderlich gegen die exponirte Reichs. Creyse eine völlige Eversion zu tentiren gemeint seyn solte ; so ist dafür gehalten worden / daß diesen besorgenden grossen Unglück zu entgehen / die höchste Nothdurfft und der Churfürsten und Fürsten des Reichs Ehre und eines jeden Pflicht auch Wohlfahrt erfodere / daß zu Kayserl. Majest. und des Reichs / auch hoher Allirten Dienst / zu Erhaltung des geliebten Vaterlandes Teutscher Nation und der gemeinen Sach Besien / auch Conservation der exponirten das Ihrige rechtschaffen præsirenden treuen Reichs. Creysen und Ständen / nach dem Exempel der hohen Allirten / alle Macht und Kräfte zusammen gesetzt / dadurch eine vigoureuse Gegen. Anstalt gemacht / mithin der Feldzug mit Honneur und Reputation unter Ihr. Churfürstl. Durchl. zu Braunschweig hohen Commando und treuen Beystand der hohen Allirten und Göttlichen reichen Segen / mit einer zeitl. des Feindes Prevention, glücklich angefangen / folglich auch die Campagne mit Nutzen und anhoffenden Vortheil / auch erfechtender Superiorität über des Feindes Waffen ausgeführt / und ein beständiger Fried und Ruhe. Stand in Europa dadurch bald erlangt werden könne / Ihre Churfürstl. Durchl. aber rechtschaffen unter die Arme gegriffen und

(3.)

(4.)

assistirt werden solle. Zu solchem Endedann ferner beschlossen worden / daß alle Churfürsten / Fürsten und Stände des Reichs / Ihr durch obangezogene ratificirte Reichs. Schlüsse ihnen zugestellte Contingentien an Mannschafft in completen Dienst und mustermäßigem Stand medio Martii an dem Ober. Rhein ad loca operationum (welche Ihr. Churfürstl. Durchl. zu Braunschweig benennen werden) mit exact und genauer Beobachtung des vom Reich beliebten March. und Quartier. Reglements völlig und gänglichen anmarchiren und stellen / daselbst solche / entweder durch Ihre Creyse oder eigene eines jeden Stands Commissarios mit Brodt / Fourage und Sold versehen / die vom Reich beliebte Artillerie, Ammunition, Fuhrwerck und sonst beschaffen / und nicht allein ihre Quotas an dem vorigen Feldzug bewilligten 300000. Fl. nach der damahls dem Reichs. Schluß beygefügten General. Repartition, daran noch einige Reichs. Creyse das Ihrige / wie auch die morosi Statusdie für Philipsburg vom Reich beschlossene / und noch schuldig blieben 6. Römer Monat sub poena Executionis militaris in Zeit von 4. Wochen abzuragen hätten / sondern auch an der Million Reichs Thaler nach des hiemit beliebten und annectirten Repartitions. Tabell, zu Übernehmung wenigstens 3. bis 4000. Mann Chur. Sächsischer Reuter / den Überrest aber zu vorhabender Kriegs. Operation nach Gutbefinden Seiner Churfürstl. Durchl. zu Braunschweig bey der Stadt Franckfurt innerhalb 4. Wochen a die Ratificationis Casatae oder auch eher erlegen sollen / wovon sich dann niemand zu eximiren besuße sey / auch keine Moderationes oder Exemptiones Circulares, welche ohne dem in vorherigen Reichs. Conclusis und für jezo auff neue hiemit casiret / und ungültig erkläret worden / state haben / und alle solche Præstationes solten nach dem Jus des bestebten Quanti ad 120000. Mann denen Reichs. Schlüssen gemäß in denen Creysen subreparirt werden / allermassen sonst mit der Anzahl des intendirenden Geld. Quanti höchst erwehnt Sr. Churfürstl. Durchl. zu Braunschweig nicht weit zureichen / sondern in denen Operationen und andern Vorhaben gehindert werden dörfte ; Man hätte aber auch hierbey von Churfürstl. Collegii wegen keinen Zweifel / sondern setze vielmehr das beständige gute Vertrauen in Ihr. Königl. Majest. Augusti generoles Königl. Gemüth / Sie würden zu Lieb der gemeinen Sache / Ihrem bis daher zu deren höchsten Nach. Ruhm jederzeit bereitgeten patriotischen Wohlwollen nach / ermeldte 3. bis 4000. Mann auf billige Conditiones erhandlen und dem Reich überlassen / dabey aber auch Ihr Reichs. Contingent und andere Præstanda wo nicht völlig / doch wenigst den halben Theil mit anmarchiren und an den Ober. Rhein auch stellen und præsiren lassen / weilen aber der Feind oberwehnter Massen / das Römi.

1708.

(5.)
Erlegung einer Million Thaler.

(6.)
Übernehmung 3000. Sächsischer Reuter.
(7.)

das Reich

1708.

sche Reich in eusserste Eversion stürzen / beschließen / man auch mit einem listigen / schnellen / mit allen Kriegs- Requisitis wohl versehenen Feind wieder zu schaffen haben würde / und also viel zu langsam zu des Feindes Vortheil und des Reichs besorglichen grossen Abbruch zugehen würde / wann man hier in Comitibus diese Handlung der übernehmenden Churfürstl. Rector / mit Ih. Majest. König Augusto angehen wolte / so ist zu der Sachen mehrerer Beförderung für gut angesehen worden / auch beschlossen / daß Ihr. Kayserl. Majest. solches allerunterhängigst von Reichs wegen zu überlassen / und dieselbe aller-gehorfamst zu ersuchen / Sie allergnädigst geruhen möchten / mit Zuziehung Ihrer Churfürstl. Gnaden zu Mainz und Churfürstl. Durchl. zu Braunschweig diese Handlung je eher je besser auf leidentliche billige Conditiones mit höchstgedachter des Königs Augusti Majest. anzugehen / die 3. bis 4000. Mann aber nach geschlossenen Tractat alsobald an den Oberrhein dergestalt marchiren zu machen / daß solche vorher in Kayserl. Majest. und des Reichs Pflicht / samt allen Oberrhein- und Unter- Officieren / von Ihrer Churfürstl. Durchl. zu Braunschweig zu nehmen / und so wohl diesen Feldzug als in der Winter-Station wo sie am Oberrhein- Strohbleiben müssen / von dieser Million Thaler etwa nach dem Fus ein oder anderer Creyses Völker zu verpflegen / und denen jenigen Ständen / wo Sie jetzt durch und hernächst zurück marchiren / oder sonst in- und nach dem Feldzug zu stehen hinkommen / kein Überlast und Beschwerde seyn möchten / zu dem Ende March-Reglement nach denen diesfalls errichteten Reichs-Schlüssen dem Tractat zu inseriren / die General und andere Officieren auch anzuweisen / gute Ordre / scharffe Disciplin und Zucht / so wohl unter sich selbst als an denen gemeinen Soldaten zu halten / und zugleich zu reguliren / daß alle Exactiones an Geld und andern Naturalien / bey hoher Peen abzustellen / und ernstlich abzu-straffen / auch die March-Ruten mit deren betretenden Ständen Land- Commissarius denen Reichs-Conditionen gemäß einzurichten und zu vergleichen / woben aber bedungen worden / daß mit diesen angesetzten Geldern eine durchgehende Gleichheit also zu halten / daß ein jeder Stand das Seinige pro rata beizutragen / und keiner vor den andern in solidum hassen / sondern ein jeder nur vor sein Quotum / was es thme nach der Subrepartition des Quanti universalis an der Million Reichthaler auswürfft und ertraget / verbunden seyn solle : Es ist auch per Expressum hiebey vorbehalten und beschlossen worden / daß wofern nach völlig zum Stand gebrachten Tractat mit mehr höchstgedachter Sr. Königl. Maj. Augusto sich ohnverhofften Falls ergeben würde / daß ein oder ander oder Particular- Stände in Bezahlung Ihrer oder Seter Quota zurück hielte / gar nicht bezahle / oder etwas sammseltig wäre / die Willigte / so ihr Antheil daran erichtet / für jene nicht angehalten / oder an selbige einige Forderung in keine Weiß gemacht / noch weni-

ger mit Gewalt durch Einquartierung oder sonst auf einige andere Art oder Manier dazzu genöthiget oder belästiget / sondern bey denen Morosis der Rückstand würcklich durch Ihre Churfürstl. Durchl. zu Braunschweig / als commandirenden Generaln exequiret / von dem errichteten Tractat aber dem Reich alsbalde / Nachricht gegeben werden solle. Diesemnach wäre in Conformität der vorherigen vielfältigen Reichs-Schlüssen Ihre Kayserl. Majest. nebst aller gehorsamster Danckabstattung vor Dero so erspriechliche als ohnermüdete Reichs- Räthe. enfrige Vorsoz u. allergnädigst Erklären und Erbleihen / daß sie zu allen Præstationen mit Ihren Contingentien gütigst zu Erhaltung des periculirenden Vaterlandes Teutscher Nation zu concurriren / höchstbegierig / nochmahl ohnverweilt allerunterhängigst zu ersuchen / Sie allergnädigst geruhen möchten / wegen Übernehm- und mit billigen Conditionen Erhandlung der gedachten 3. bis 4000. Mann Churfürstl. Rector / mit Zuziehung Ihrer Churfürstl. Gnaden zu Mainz und Churfürstl. Durchl. zu Braunschweig den Tractat bald möglichst anzugehen / und zuschliessen auch mit Vorstellung anscheinenden Feindes Gefahr und anrohenden Ruin so vieler treuer Reichs- Creys und Landen / die Stände des Reichs ohnverzüglich fernertwilt mit Nachdruck von Kayserl. Majest. allerhöchsten Amteswegen ernstlich zu excitiren und zu ermahnen / daß sie Ihre vormahls und jetzt aufs neue bestellte / beschlossene und reparirte Reichs-Contingentia an Mannschafft mit allen oben erwähnten Kriegs- Requisitis und Geld- Anlagen / und was Sie darüber an Vork / Stück / Ammunition beyhanden / zum besten des Vaterlandes / dessen Rettung und zu Beförderung der gemeinen Sache / gleich die exponirte Creyse eine Zeithero willig über Vermögen gethan / nun ins gesamt eplends zur Reichs- Armee an den Oberrhein ad loca operationum (welche Ihr. Churfürstl. Durchl. zu Braunschweig benennen werden) medio Martii auch herstellen möchten / und wäre über das auch zu Verstärkung der Reichs- Armee Ihre Königl. Majest. die Herren General Staaten und Chur- Braunschweig ferner zu ersuchen / Sie allerseits begeben möchten / dahin bey der Rogierung zu Brüssel anzutragen / und die Sach in die Wege zu richten / daß der Burgundische Creys mit seinem schuldigen Beytrag dem Reich nicht aus Händen gehe / sondern sein theil in denen von Kayserl. Majest. ratificirten Reichs- Schlüssen zugetheiltes Contingent so wohl an Mannschafft zur Reichs- Armee am Oberrhein / als zu der Operations- Calla und übrigen Reichs- Præstandis medio Martii auch beytragen und stellen mögen ; auf daß aber die so ofte resolvirte Reichs- Contingentia an Mannschafft und andern Requisitis bellicis nicht abermahlen von denen remotioribus statibus Imperii auf dem Papper beschloffen bleiben / in der That aber nichts von ihnen zu Reichs Armee / wie die vortige Kriegs- Jahr auch zu des Reichs

1708.

(8.)

Wass-
hung um
einen Bey-
stand der
Staaten
wegen et-
oberter
Platz.

größten

1708.

Herstellung der Sächß. Ereyß-Tagt.

Bergabung Preuß. Contingent.

größten Schaden geschehen / gestellt / und von der Kayserl. und Reichs hoher Generalität auch denen hohen Allirten nicht ohne Ursach abermals zu Beschwörungen Anlaß gegeben / oder durch deren Unterlassung der Feind desto mehrern Vortheil und Macht behalten werde / in die exponirte Reichs- und Ereyß Landen einzurücken / solche auf das eufferste / mit Schwerdt / Feuer / Contribution , und Plünderung zu devastiren / und zu fernern Beytrag völlig incapable zu machen ; So ist von Reichs wegen auch beschloffen worden / daß die Convocatio consueta Statuum der Ober und Nieder-Sächßischen Ereyßsen ohnewürdlich von denen Herren ausschreibenden Fürsten vorzunehmen / und oben beschlossene Contingentia an Mannschafft und andern benannten Kriegs-Requisitis und verwilligten Geldern zu der Operation und Übernehmung der 3. bis 4000. Mann Chur-Sächßischer Reuter zu sub epartiren wären / zumahlen im Nieder-Sächßischen Ereyß dem Vernehmen nach beyde Jhro Königl. Majest. Majest. zu Schweden und Preussen deswegen auch de modo & ordine verstanden seyn sollen / und nachdem im Ober-Sächßischen Ereyß die Convocation von Jhro Königl. Majest. Augusto allein dependire / darnach dieses Ereyßes löbl. Gründe so schnelllich verlangten / so würden die bis daher vorgegebene Difficultaten und Obstacles in einem jeden Ereyß desto leichter proponirt / und inter Status ipsos schießlich und gültlich zu des Publici Besten benzelegt und abgethan werden können / und im widrigen dadurch der gemeine Sach / Kayserl. Majest. dem Reich und denen hohen Allirten kein Schad / und sich jetzt und bey der Nach- Welt eine Verantwortung zugezogen werden wollen ; Es wäre daher Jhro Kayserl. Majest. auch allerunterhängigst zu ersuchen / von dieser Reichs-Erinnerung und Schluß denen höchst-gedachten ausschreibenden Herren Fürsten beyder Ober- und Nieder-Sächßischen Ereyßsen beliebtige Communication zu geben / und bey selbigen Dero allerhöchste Kayserl. Auctorität / mittels dienstamen Vorstellungen ferner allergnädigst zu interponiren / wohin zugleich Jhro Chur-Fürstl. Durchl. zu Braunschweig / in dem abgehenden Reichs Antwort-Schreiben mit zu belangen / sonderlich aber wäre bey Kayserl. Majest. Chur-Braunschweig und denen Herren General-Statuten dahin auch mit anzutragen / Sie allergnädigst gnädig und geneigt geruhen möchten / Ihre Königl. Majest. in Preussen als Chur-Fürsten zu Brandenburg / sonderlich respective zu excitiren und zu disponiren / daß Se. Königl. Maj. belieben wolten / Jhr völliges Reichs-Contingent an Mannschafft mit allen andern Kriegs-Requisitis und vom Reich beliebeten ihnen zugeheilten Geld-Quotis an den 300000. fl. und Millton Rethren an den Oberrhein / unter Jhr. Chur-Fürstl. Durchl. zu Braunschweig hohes Commando längstens gegen End Martii stell'n / practiren / und die Gelder mit denen restirenden 6. Römer-Monaten für Philippsburg an die Stadt Frankfurt / gleich von andern Ständen bereits meistens geschehen / bezehlen zu lassen : Se. Kayserl. Majest.

wären auch ferner allergerhorsamst zu ersuchen / das Concert mit Chur-Braunschweig und den hohen Allirten zu der künftigen Campagne bald und sicher zu formiren / um nicht abermal wie vorm Jahr geschehen am Oberrhein vom Feind prävenirt / überfallen und ruinirt zu werden / mit dem allerunterhängigsten wiederholten Begehren / die Untersuchung an den statlichen und vesten zu des Reichs höchsten Schaden und Schimpff vom Feind bey angehendem Feldzug ruinirt / von der Kayserl. und Reichs-Armee spörrlich verlassenen Rhein Posten und Linien begangenen / nie fast erhörten höchst straffmässigen Fehler Jhr. Chur-Fürstl. Durchl. zu Braunschweig mit allergnädigst zu committiren / und nach Befinden scharff nach denen Kriegs- Articulen und Disciplin ändern zu einem Exempel und Verhütung dergleichen Lachete / auch damit ins künftige ein jeder Officier und andere ihr Devoir besser beobachte / abstraffen zu lassen / dem Reich so fore davon allergnädigste Communication zu geben ; Es könnte indessen von Reichs wegen von Chur-Braunschweig Nachricht eingezogen werden / in was Stand diese Sach damals bey der Armee gelassen worden seye / und nachdem die schädliche Ausfuhr der Pferde aus dem Reich ins Hosticum beständig zu höchstem Abbruch Jhrer Kayserl. Majest. und des Reichs / auch der hohen Allirten Armee und grossen Vortheil des Feindes continuiert / so würden Jhro Kayserl. Majest. von Sebst allergnädigst belieben / die preßwürdigste Vorsorg zu tragen / rechtmahlen geschärfte Mandata poenalia bey Leib- und Lebens-Straff ins Reich ergehen zu lassen / und mit der en hohen Allirten darüber zu communiciren / wie diesem Unwesen / sonderlich in denen Niederlanden und gegen der Schweiz / wo dergleichen am mehresten ohngestrafft practicirt und geübet wird / mit Nachdruck gesteuert und verhütet werden möge.

In dem Fürstl. Collegio solte es allerhand Meynungen gegeben / und sonderlich Preussen / namentlich wegen Magdeburg drauff bestanden haben / zu Sächßischer Bölecker Übernehmung und Erlegung einer Millton Thaler gar nichts / im übrigen keines wegs anders / als nach hergestellten Sächßischen Ereyß-Tagen / (welchen Ereyß-Tagen auch andere Sächßische Gründe urgirt /) bezutragen / weswegen von Reichs wegen eine Vorstellung an die Preußische Gesandtschafft zu thun in Vor-schlag kommen. Andere hatten noch immer vorgewendet / über ein und anders noch nicht instruiert zu seyn.

Die Bewilligung wegen auffzubringender Millton Thaler / und Übernehmung einiger Chur-Sächßischen Reuterey war Fürstl. Seit / doch unter denen merckwürdigen Bedingnissen / vorhanden / daß alles ein gleich durchgehendes Werck seyn / daß der Willige für den Säumigen in keinerley Weiß hatten / daß von zu übernehmenden Sächßey keinem Stand weiter einige Beschwörung zu mach

1708.

Unter-suchung der Ursache vorjähri-gen Linien Verluste.

Berichtigung der Pferd-Plausfuhr.

Fürstl. Collegii Meynung.

Auch des Städtl. Seint.

1708.

zumachen solte u. s. w. Fast gleichen Schlags war das Städtische also lautende Conclufum :

Als das am 31. passato dictirte Kayserl. Commissions-Decret, dann Sr. Ehur-Fürstl. Durchl. zu Braunschweig-Hannover / weniger nicht Ihre Hochmögenden der H. Hrn. General Staaten von Holland anhero erlassene Schreiben vom 18. und 22. ejusd. die Kriegs-Rüstungen zu bevorstehender Campagne, Übernehmung der Ehur-Sächsis. Reuterey und schleuniger Auffbringung der Milition Rühr. betreffend / in dem Reichs-Städtischen Collegio in Proposition und gehörige Deliberation gezogen worden / würde einhellig dafür gehalten und geschlossen / daß / gleich wie die eusserste Nothdurfft unumgänglich erfordern wolle / daß zu Abwendung der dem gesamen Heil. Röm. Reich und sonderlich denen feindlichen vorhabenden gefährlichen Operationen / näher gelegenen löbl. Erenßen und Ständen imminirender höchst- und augenscheinlicher Gefahr / alles möglich und dienliche vorzunehmen / also zumahlen die Reichs- und Erenß- Constitutions-mäßige Contingentia an Mannschafft / Munition und andern Zugehörungen / ohne Abgang und Anstand / an den Oberrhein gestellet / die vorhin schon zu Auffrichtung der ohnenbeherrschten Operations-Cassa von Reichs wegen beliebte 300000. fl. dereinst zusammen gebracht / und die subrepartirte Quota Reichs-Schluff-mäßig entrichtet / dann auch die Eingangs-berührte Übernehmung einiger Ehur-Sächsischer Reuterey / und Befreyung anderer benötigter Kriegs-Kosten auffis Tapis gebrachte Milition Rühr. nach der von Einem Hoch-Löbl. Reichs-Directorio communicirten Repartitions-Tabell, dafern anders in den löbl. Erenßen / wo diese Materie / unverläßig eingeloffener Nachricht nach / gleichfalls in Deliberation gestellet ist / kein anders resolviret werden möge / vom gesamen Reich hiermit jedoch pro possibilitate, und dergestalt zu verwilligen seye / daß solches eine durchgehende und gemeine Sache seye / hierzu alle höchst- und löbl. Stände pro rata concurriren / keiner auch vor den andern zu garantiren oder zu haften gehalten seyn / und jemand vor den andern derenthalben angefochten werden solte.

Man gibt Hannover Antwort. Binnen der Zeit / in welcher die Vergleichung eines durchgehenden Reichs-Schlusses abgewartet werden mußte / kam es doch darzu / daß auff die vorigen Jahrs ingelauffene Schreiben Ihre Ehur-Fürstl. Durchl. von Hannover und derer H. Hrn. General Staaten eine Antwort fertig wurde / in welcher man auff einen guten Reichs-Schluff vertrustete / die Beförderung des völligen Preussischen und anderer / auch Casselschen Contingents, desgleichen Anstellung Sächsischer Reichs-Füge / die Herbesendung einer Holländischen Hülffe / wegen eroberter Lande Burgundischen Erenßes / die Untersuchung und Abndung des in vortigem Jahr bey Verlassung derer Linien begangenen höchst-schädlichen Fehlers recommendiret u. s. w.

Euer Ehur-Fürstl. Durchl. sollen Wir die Nachricht unterthänigst heimlich geben / (wie Dero anwesende Ministri außer Zweifel auch werden referirt haben) daß nicht allein Euer Ehur-Fürstl.

Theatri Europaei XVIII. Theil.

1708.

Durchl. angeführte Puncta zu Fortführung des in stehenden Feldzugs / und was die H. Hrn. General-Staaten der vereinigten Niederlanden vom Reich zu eben diesem Ende begehren / sondern auch was Ihre Kayserl. Majest. und Ihre Ehur-Fürstl. Gnaden zu Mainz zum öfftern wegen besserer Versorgung erwähnten fünfstrigen Feldzugs und offensive Operation gegen den Feind anzuschaffen / nachdrücklich vorstellen lassen / denen Höchst- und Höchsten H. Hrn. Principalen Committenten und Oberrhein umständlich referirt worden seye ; Man ist darüber auch noch in beständiger Deliberation, und hoffet zu einem solchen Schluff bald zu kommen / daß man mit Reputation diesen Feldzug wird ausführen können / allermassen nicht zu zweiffeln / es werde ein jeder hoher und niederer Stand des Reichs die Ehre seines Vaterlandes sich bestens lassen angelegen seyn / und sich von keinen beschlossenen praestandis zu entstehen gedencken / worzu er sich durch die Kriegs-Erklärung / auch andere darauf erfolgte verschiedene Reichs-Schluffe verbindlich gemacht hat / dabey auch erwegen / daß einem solchen im widrigen unverhofften Wegerungs-Fall die Verantwortung des sonst daraus dem Reich oder Particular Erenß und dessen Ständen grossen Unglücks meistens mit zukomme / und die Schäden denen Reichs-Sagungen gemäß / denen Dammificatis zu ersetzen habe / niemand auch Euer Ehur-Fürstl. Durchl. patriotische Consilia und Vorhaben auff so wahrhafte treue Vorstellung und Warnungen zu hindern / oder fruchtlos zu höchster Aergernis und Prostitution des gesammten Reichs bey der Nach-Welt zu machen / gemeinet seyn wird. Euer Ehur-Fürstl. Durchl. werden wir den bald zum Stand zu bringen hoffenden Reichs-Schluff / über alle obgedachte Puncta zu communiciren nicht unterlassen / der dann meistens bey der anscheinenden und zum Theil gegenwärtiger grosser Feindes-Gefahr und imminirender gänstlicher Umstürzung der exponirten Reichs-Erenße und Landen / die das Ihrige über Vermögen beygetragen / und von Freund und Feind grausam ausgefogen / fast verderben / und unüchsig guten Theils gemacht worden seynd / zu Abwendung dergleichen Unglück bey denen morosis Scatibus zu exequiren seyn wird / damit der Krieg mit gleichen Bürden (wie man sich öfters in vortigen Reichs-Schluffen hierzu so solenniter und kräftig verbunden / die Executions-Ordnung hierzu auch Ziel und Maas giebt) getragen werde ; Euer Ehur-Fürstl. Durchl. werden auch aus der H. Hrn. General-Staaten an den Reichs-Convent abgelaassenen / per Dictaturam communicirten / außer Zweifel von Dero Ministri Ihre eingeschickten Schreiben erschein haben / daß von diesen hohen Allirten / das Reich / eben wie von Euer Hoch-Fürstl. Durchl. gewarner / und die zuverlässige Nachricht gegeben wird / daß am Oberrhein die eusserste Gefahr / und größte Macht zu einem frühzeitigen Einbruch in das Reich zusammen geführt / dazu auch wirklich alles veranstaltet werde / und etliche 20000. Mann unter dem Marechal de Villars beyammen stehen / und ein gewisses Dessen auszuführen / vorhabens seyn sollen ; wel-

Denck-
ponirten
Erenßen
gut Zeug-
niß.

(B)

ten

1708.

ten nun bekannt / und hler angezeigt worden / daß Ihre Königl. Majest. in Preussen etwas von Ihrem Contingent in Niederlanden stehen haben / so man demahlen am Oberrhein bey dieser Gefahr höchst vonnöthen hat ; So haben wir die H. Hrn. General-Staaten nicht allein ersuchet / Ihre Königl. Majest. in Preussen zu disponiren / daß Ihr völliges Reichs Contingent an Mannschafft mit allen Kriegs-Requisitis und beltebt. auch noch ferner resolvirenden Geld-Quanto, an den Oberrhein unter Euer Chur-Fürstl. Durchl. hohes Commando gestellet / und resp. angeschafft / präkirt und bezahlt werden möchte / damit die Reichs-Armee in ihren rechten Stand kommen / und andere Potentiores Status daran auch / zu Lieb des Vaterlandes / ein gleichmäßiges beobachten und ein gutes Exempel nehmen mögen ; sondern daß auch hochgedachte H. Hrn. Staaten sich gefallen lassen mögen / wegen der wieder eroberten zum Burgundischen Erenß gehörigen Lande / dem Reich mit einer billig-mäßigen Hülf in dieser höchsten Noth an Hand zu geben / wie das Reichs Antwort-Schreiben / an wohl-erwehnte H. Hrn. General-Staaten / mit mehrern in sich enthält : Wir setzen in keinen Zweifel / es werde dieses alles von Sr. Königl. Majest. in Preussen / und denen Herren General-Staaten um so balde zu erhalten seyn / wann Euer Chur-Fürstl. Durchl. mittelst Dero bekanten hohen Vermögens / durch Ihre daselbst habende Ministros eiserige Vorstellung / gleich dahier auch denen Chur-Brandenburgischen und General-Staaten Befanden und Residenten geschehen / thun lassen / oder Sie dahin zu disponiren geruhen / daß sie an statt deren so viel andere Mannschafft zur Reichs-Armee unter Dero Commando stellen wolten ; Wie dann Eure Chur-Fürstl. Durchl. die übrige Ober- und Nieder-Sächsische auch Nieder-Rheinische Westphälische Erenß-Stände / des gleichen Hessen-Cassel / wegen Dero Ober-Rheinischen Erenß-Contingents anzumahnen belieben werden / daß sie Ihre Reichs- und Erenß-Praktanda an Mannschafft und sonst / an allen andern Kriegs-Rüstungen / auch Geld so im Reich beschlossen / und noch resolvire werden möchte / ohne Abgang / an den Oberrhein stellen / zahlen und präkiren / vorab da bekant / daß einige Stände gar nichts / andere ihre Contingentia und andere Requisite nicht complet an den Oberrhein gestellet haben / die Herren General-Staaten in ihren Resolutionen vom 28. Nov. 1707. auch erkläret / daß sie keine Reichs-Contingentia bey ihrer Armee hätten / wann nicht unter denen 12000. Mann Preussischer Mannschafft (wie jetzt hier angezeigt worden) nicht etwas vom Reichs-Contingent begriffen wäre / so sie dem Reich überlieffen. Man wird hingegen von Reichs wegen nicht ermangeln / bisständig daran zu seyn / daß in dieser höchst nothwendigen Veranstaltung / zu dem anrückenden / Gott gebe ferner glücklichen Feldzug / von denen Reichs-Erenßen und denen Ständen in ihren Praktationen nichts verabsäumet werde / welches auch Ihrer Kaiserl. Majest. supremo Executori Legum in dem abfassenden Concluso allerunterthänigst zu recommendiren / daß

Denen Potentiores Status daran auch / zu Lieb des Vaterlandes / ein gleichmäßiges beobachten und ein gutes Exempel nehmen mögen ;

Namentlich auch Preussen und denen Staaten.

die Reichs-Stände mit Ernst und Nachdruck durch die Reichs-Erenß Ausschreib-Aemter angehalten würden / Ihre völlige comple- und mustermäßige Mannschafft / bey dieser des Feinds / in Ihrem Kaiserl. Commissions-Decret selbst erkennen und erinnerten gefährlichen Contenance, u. über grosser Veranstaltung zu zeitiger Invasion in die exponirte Reichs-Erenße / ad loca operationum (die Euer Chur-Fürstl. Durchl. entweder dem hiesigen Reichs-Convent oder denen Erenß-Ausschreibenden Fürsten und Directoren bekant zu machen belieben wollen) medio Martii unter Dero hohes Commando mit nöthigen Proviant, Haber und Heu-Magazinen versehen / die beschlossene Artillerie, Ammunition, Geld zur Operation, und sonst marchiren zu stellen und bezahlen zu lassen / damit mit Reputation und Ehren der Krieg ausgeführt / und solchergestalt Euer Chur-Fürstl. Durchl. rechtchaffen mit Effect und nicht mit Worten unter die Arm gegriffen werde. Dieselben werden aber auch belieben / diejenige unsere Listam uns anhero gnädigst zu dienstamen Gebrauch zu communiciren / welche zu End der Campagne gemacht und gehalten worden / um daraus ersehen zu können / ob und was vor Stände noch einige Mannschafft zu Ross und Fuß / und wie viel / auch welche entweder gar keine / oder nicht complete Reichs-Contingentia zu der Reichs-Armee geschicket haben / um demahlen in Zeiten die erforderliche Constitutions-mäßige Verfügung dagegen vorkehren zu können / woben aber auch vonnöthen seyn dürfte / ohnschwer notiren zu lassen / was von ein- oder andern Erenß-Stands-Trouppen in denen Reichs-Festungen / oder andern festen Plätzen verlegt gewesen / oder noch seyn / auf daß man von denen Reichs-Contingentien an Mannschafft / in Zukunft gründlicher Information dahier haben / und der Sache Beschaffenheit nach / in vorkommenden Kriegs-Sachen verfahren / auch ein- so anders zeitlich anweisen könne : Wie dann zu obiges alles eherer und baldiger Bewürkung von Reichs wegen nochmahlen beschlossen worden / allen Fleiß anzuwenden / daß die Ober- und Nieder-Sächsische Erenß-Stände / gleich bey anderen Reichs-Erenßen geschicket / ohne Verzug auch convociret / und alle Kriegs-Praktationen an Mannschafft und andern Erfordernüssen sub-repartiret / dabey aber auch die etwa vorkommende Difficultäten in denen Erenßen inter Status ipsos vorgetragen / friedlich und vergnüglich abgethan werden möchten / welches zu befördern Euer Chur-Fürstl. Durchl. höchste Interposition und Mitwirkung keinen geringen Trieb geben wird. Wir ersuchen dieselbe auch hiemit unterthänigst / Sie geruhen bey denen ausschreibenden Herren Fürsten gedachter Ober- und Nieder-Sächsischer Erenßen / dahin mit anzutragen / daß solchane Convocatio Statuum je eher je besser erfolge / indeme man von Reichs wegen / um so weniger an einem guten Effect, besonders in Nieder-Sächsischen Erenß zweiffelt / als für ganz unverläßig dahier versichert werden will / daß wegen solcher Convocatio auch de modo & ordine und sonst beyde Königl. Majest. in Schweden und Preussen / a resp.

1708.

Listam uns anhero gnädigst zu dienstamen Gebrauch zu communiciren / welche zu End der Campagne gemacht und gehalten worden / um daraus ersehen zu können / ob und was vor Stände noch einige Mannschafft zu Ross und Fuß / und wie viel / auch welche entweder gar keine / oder nicht complete Reichs-Contingentia zu der Reichs-Armee geschicket haben / um demahlen in Zeiten die erforderliche Constitutions-mäßige Verfügung dagegen vorkehren zu können / woben aber auch vonnöthen seyn dürfte / ohnschwer notiren zu lassen / was von ein- oder andern Erenß-Stands-Trouppen in denen Reichs-Festungen / oder andern festen Plätzen verlegt gewesen / oder noch seyn / auf daß man von denen Reichs-Contingentien an Mannschafft / in Zukunft gründlicher Information dahier haben / und der Sache Beschaffenheit nach / in vorkommenden Kriegs-Sachen verfahren / auch ein- so anders zeitlich anweisen könne : Wie dann zu obiges alles eherer und baldiger Bewürkung von Reichs wegen nochmahlen beschlossen worden / allen Fleiß anzuwenden / daß die Ober- und Nieder-Sächsische Erenß-Stände / gleich bey anderen Reichs-Erenßen geschicket / ohne Verzug auch convociret / und alle Kriegs-Praktationen an Mannschafft und andern Erfordernüssen sub-repartiret / dabey aber auch die etwa vorkommende Difficultäten in denen Erenßen inter Status ipsos vorgetragen / friedlich und vergnüglich abgethan werden möchten / welches zu befördern Euer Chur-Fürstl. Durchl. höchste Interposition und Mitwirkung keinen geringen Trieb geben wird. Wir ersuchen dieselbe auch hiemit unterthänigst / Sie geruhen bey denen ausschreibenden Herren Fürsten gedachter Ober- und Nieder-Sächsischer Erenßen / dahin mit anzutragen / daß solchane Convocatio Statuum je eher je besser erfolge / indeme man von Reichs wegen / um so weniger an einem guten Effect, besonders in Nieder-Sächsischen Erenß zweiffelt / als für ganz unverläßig dahier versichert werden will / daß wegen solcher Convocatio auch de modo & ordine und sonst beyde Königl. Majest. in Schweden und Preussen / a resp.

Sächs. Erenß-Stände ge Hal tungre-commendirt.

resp.

1708.

resp. Herzoge von Bremen und Magdeburg / über die sonst vorgewesene Anstände und Difficultäten unter sich nunmehr gänzlich verstanden seyn sollen / die Convocation der Ober- Sächs. Stände aber / von Jhro Königl. Majest. Augusto, als Churfürst zu Sachsen / demahlen allea dependire, und von denen Ständen nichts anders von geraumer Zeit als solche schnell verlangen / und allerseits dem Publico damit ein grosser Vortheil / bey dessen Unterlassung hingegen ein allgemeiner Abbruch / (so billig in alle Weise abzuwenden ist) zugesaget wird / deswegen wir diese so hochwichtige Effectuierung der obgedachten Erenß- Ständen wirklichen Convocation, und dabey vornehmende Subrepartition alles vom Reich be- liebet / und nach abschliessender zu gegenwärtigem Krieg benötigten Beytrags / zu Dienst des Vaterlandes und der gemeinen Sache Besten / Euer Churfürstliche Durchleuchte oberwehnter Massen angelegentlichst unterthänigst recommendiren. Damit aber auch dasjenig / was im Anfang verwichenen Feldzugs an denen vor- trefflichen und kostbaren nunmehr vom Feind ruinirten Rhein, Posten und Linien vorgangen / deren Verlassung dem gesamten Reich ein fast unersetzlicher Schaden zugesetzt / nothdürfftiglich untersucht / das Befundene nach der Schärffe der Kriegs- Rechte angesehen / und unter der Reichs- Militz, auch denen Generalen und Offi- ciren / die daran Theil haben mögen / anderen zum Exempel ein rechter Ernst gezeigt werde / wie Kayserl. Majest. dieses bereits in einem Reichs- Gutachten von Reich wegen eingerathen wor- den / Seine Kayserl. Majest. darüber auch von der hohen Generalität Bericht zu Dero allerhöch- sten Nach- Ruhn allergnädigst angezogen / diese Sach aber bis daher erliegen bleiben / da sie bil- lig solte prosequirer werden. So gerühen Euer Churfürstl. Durchl. davon forderist Kayserl. Majest. allerunterthänigst Bericht / auch eine gnädigst gefällige Nachricht dieser abgemeinen Reichs- Versammlung zu geben / wo die Sach demahlen haffte / und in was Stand sie seye / um so fort bey Kayserl. Majestät die Nothdurfft fer- ner von Reich wegen allerunterthänigst anbrin- gen zu können. Man wird hingegen Euer Churf. Durchl. in der Deliberation stehendes Chur- Go- schäfte auch also fördern / daß es zum baldigen Schluß kommen / und dieselbe damit völlig ver- gnügt werden mögen. Wir haben es Euer Chur- fürstl. Durchl. in Antwort schuldigst nicht ver- halten / Dero fernere Erklärung erwartend / und zu Churfürstl. höchsten Gnaden Uns befehlen / auch verbleiben wollen &c. &c.

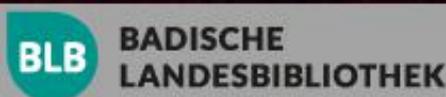
Preussen ließ anzeigen / daß es mit Schweden wegen inhaltender Erenß- Tage im Nieder- Sächsischen / auf gewisse Bedingungen / ver- standen / wenn diesen nicht nachgekommen würde / sey es nichts und kein Reichs- Tag zu heissen / und bliebe solchem Falls auf seiner Erklärung bey denen Reichs- Prästandis nichts zu thun. Mit- terwell kam es doch darzu / daß aus oben beyge- brachten Schlußsen derer drey Reichs- Colle- gien ein gannes und durchwehendes Reichs- Gut-

achten würde / welches dem Wesen nach / mit dem dargelegten Churf. Concluso überein kam nur daß / auf Erinnerung des Fürstl. Collegii, hier und dar in einigen Umständen und Wor- ten / die oben im Churfürstl. mit groben Lettern gedruckt und mit Zahlen bemerckt sind / etwas weniges geändert worden / daß man neml. bey No. 1. die Worte : Unentgeldl. gratis &c. auf- sen gelassen / ein gleiches auch bey No. 3. mit de- nen Worten : Auch hoher Allteten &c. No. 6. u. s. w. mit : bis 4000. Mann; No. 7. mit der Bedens Art : Wo nicht völlig / doch wenigstens den halben Theil &c. geschehen / und bey No. 2. die Sache folgender Massen gefasset war : Von Reich wegen dergestalt vorbehalten / daß selbige grosse Præstationes und Reichs- Rückstände / so wohl ist / bey vorwehntem Kriege / als her- nach / bey erfolgenden Frieden / gelegentlich nach denen Reichs- Sagungen / dem Reich zum besten einzutreiben &c. allermassen &c. &c. das in No. 4. sich mit grössern Buchstaben findende beliebet man dergestalt : Nichts der bevorstehende Feldzug mit Honneur u. Reputation / unter Jhro Churfürstl. Durchl. hohen Commando angefangen / fortge- setz / und dadurch ein beständiger Fried. und Ruh- Stand bald in Europa erlangt werden könne. Zu solchem Ende dann &c. &c. bey No. 5. hatte es viel Zanck gegeben / weil alle Stände mit allem Eifer drauff bestanden / daß man bey der Million Thaler auf ihnen zugestandene Moderationes und dergleichen reflectiren und solche ihnen zu Gute kommen lassen müste. Damit man nun nur aus der Sache käme / hatte man sich folgender Worte dießfalls verhalten : Wann sich dann niemand / nach Inhalt voriger Reichs- Schluß- sen eximiren befügt sey. Und alle solche Præsta- tiones sollen &c. &c. No. 8. war auf den Schluß geändert / wie die Sache unten im Schreiben an Hrn. General- Staaten gefasset worden / neml. Sie allerseits belieben möchten / die Sache in die Wege zu richten / darmit wegen derer wieder er- obereten zum Burgundischen Erenß gehörigen Lan- de / dem Reich mit einer billigmässigen Hülffe / in dieser bevorstehenden Gefahr / an Hand gegang- en werde. Auf daß aber die so oft resolvirte &c. &c. bey No. 9. war die Sächsis. Erenß- Tags- Sache mit diesen Terminis endlich vorzustellen / der Schluß ausgefallen : So ist von Reich wegen be- schlossen worden / allen Fleiß anzuwenden / daß die Ober- u. Nieder- Sächsis. Erenß- Stände u. s. w. wie das mehrere oben im Reichs- Schreiben an Chur- Hannover von diesem Punct zu finden / und vorkom- men ist. Was in das Churfürstl. Conclusum No. 10. von dem Verlust der Linien und Ahndung darbey vorgegangenen Fehler eingeflossen war / legte gemei- nes Reichs- Gutachten folgender Massen dar : Mit dem allerunterthänigst wiederholten Begehren / Jh- Churf. Durchl. zu Braunschweig zu committiren / daß dieselbe geruhen möchten / dasjenige / was in An- fang verfloßenen Feldzugs an denen vortrefflichen und kostbaren / nunmehr vom Feind ruinirten Rhein- Posten und Linien vorgangen / durch deren Verlassung dem gesamten Röm. Reich ein fast un- ersetzlicher Schaden zugesogen worden / der höchsten

1708
Reichs- Gutachten wegen der Reichs- Verfassung.
(1.)
(2.)
(3.)
(4.)
(5.)
(6.)
(7.)
(8.)
(9.)
(10.)

Preussische Erinnerung.

Nichtig gemachtes



Wird durch
Kaysrl.
Majestät
ohngefäu-
ret zu ei-
nem
Reichs-
Schluß
confirmirt

mit nach-
drücklichen
Expres-
sion.

Nothdurfft nach / zu untersuchen / das etwa be-
findliche Unrecht nach der Schärffe der Kriegs-
Rechte ansehen / und dergestalt abstraffen zu las-
sen / daß andere / so wohl Officiers als Gemei-
ne / ein Exempel daran haben / und fürs künff-
tig ein jeder seine Schuldigkeit / wie es einem
tapffern Soldaten gebühret / bezeuge / davon so
fort Kayserl. Majestät dem Reich Communica-
tion zu geben / alleer mildest geneigt seyn würde.
Es könnte aber indessen von Reichswegen / von
Chur-Braunschweig Nachricht eingezogen wer-
den / in was Stande diese Sache damahln bey
der Armee gelassen worden sey. Und nachdem
die schädliche Ausfuhr zc. wo im Churfürstl. Con-
cluso der Verhinderung der Pferd- Ausfuhr in
Niederlanden und gegen die Schweiz gedacht
worden war / hatte man im Reichs- Gutachten
noch hinzu gesetzt / daß darauf auch am Rheim
und an der Maas gedacht werden möchte.

Das Reichs- Gutachten war nun wieder zu
Pappter gebracht / und kaum stund auf selbi-
gem / so hörte man schon die ohnanständige
Propheetey / daß / die rechtschaffene und durch-
gehende Bewirckung desselbigen mehr zu wün-
schen als zu hoffen / weil bey dessen Einrichtung
so mancherley Bedingungen / Vorbehaltmisse /
auch gar Protestationes u. s. w. vorkommen /
als schlechte Zeichen eines guten Fortgangs /
dessen Ermanglung die Folge der Geschichte gnug
darlegen wird. Kayserl. Majestät säumten ih-
res Orts mit Genehmhabung dieses Gutach-
tens nicht / sondern erhelleten selbige unterm 9.
Martii / und liessen sich / nachdem dessen In-
halt wiederholer worden / durch ihre Commis-
sion weiter dergestalt vernehmen:

Wie nun solches Gutachten in sich sehr hell-
sam / und wegen des darauf fürscheinenden be-
harrenlichen Eifers für des Reichs und gemeinen
Wesens Wolfarth Eingangs allerhöchst-erwehnter
Ihrer Kayserl. Majestät höchst. annehmlich
ist / derohalben auch die jentige Churfürsten / Für-
sten und Stände / wie auch Gesandtschafften billich
hoch zu loben / welche dasselbe durch ihren Rath
und Zuthun zu befördern geholffen: Also haben
auch Ihre Kayserl. Majestät Dero gehetmden
Rath und bey noch fürwährendem allgemeinen
Reichs- Convent höchstansehnlichen Principal-
Commissario dem Hochwürdigsten / Hochgebohr-
nen Fürsten und Herrn / Herrn Johann Phi-
lipp / der Heil. Römischen Kirchen Tit. St.
Sylvestri Priestern / Cardinalen von Lamberg /
Bischoff / und des Heil. Römischen Reichs
Fürsten zu Passau allergnädigst aufgetragen / in
Dero allerhöchsten Kayserlichen Nahmen solch
Conclusum der dreyen Reichs-Collegien, wie
hiemit beschiehet / zu ratificiren / annehmenst an-
zudeuten / daß obschon Ihre Kayserl. Majestät
vorhin das jentige Gerathenemehrtheils von selb-
sten gehöriger Drien erinnert und urgiret / die-
selbe jedoch dem Concluso gemäß nicht nur sol-
ches mit erwünschtem Nachdruck wiederholen /
sondern auch wegen Dero Desterreichischen Eren-
ßes / ohnerachtet dessen mit Zug prætendiren könn-
ender Exception, die demselben ausgeschelte præt-

stationes, wie auch das Quantum an der Milio-
nen Thaler nicht weniger als an denen 300000.
fl. (woran von Ihrer Kayserl. Majestät die
Helffte bereits baar erlegt / und das übrige / so
nicht in unentbehrlichen Kriegs-Bereitschafften
gut gemacht worden / gleichfalls folgen soll) ü-
bernehmen / und mit deren Bezahlung in der
Zuversicht / daß auch sämtliche Churfürsten /
Fürsten und Stände desgleichen thun werden /
ehistens den Anfang zu machen / Willens seynd.

Die Erhandlung der Chur-Sächsischen Böl-
cker aber der Herren Churfürsten zu Mayntz
und Braunschweig Churfürstl. Gnaden und
Durchl. aus vollkommenen zu Deroselben hoher
Bermunfft und patriotischen Eifer segenden Ver-
trauen / und andern erheblichen Ursachen völlig
zu übertragen / gut befunden haben / und allers-
höchsten Orts ferner allergnädigst nichts uners-
lassen wollen / was zu Vollbringung aller in
solchem Gutachten enthaltener statlicher Rath-
schläge und Erinnerungen erpriesen kan / wie
Ihre Kayserl. Majestät auch der künfftigen O-
peration halber das dörige mit mehr höchst-er-
wehnter Ihre Churfürstl. Durchl. zu Braun-
schweig und der Hohen Allitren Generalität zum
Theil bereits verhandelt / und das übrige zu
concertiren / Dero Kayserl. und geheimbden
Reichs-Hof-Kriegs-Raths-Präsidenten und Ge-
neral- Feld- Marschallen des Herrn Prinzens
von Savoyen Fürstl. Durchl. erster Togen da-
hin abschicken werden / daß sonsten ein jeder
Reichs- Erenß und Stand an allem vom Reich
diesen Krieg hindurch verwilligten prætandis be-
sag der Reichs-Schlusse das Seinige auch ohne
Vorthail auf eigene Kosten zu conferiren / schul-
dig gewesen / und annoch seye / mithin die jentige
so ihre Contingentien an Mannschafft und
andern Verwilligungen / entweder gar nicht o-
der nicht völlig gestellet und bezgetragen / von ih-
rer Obligation und Nexu nicht entlediget / oder
loß gegeben / sondern solcher Rückstand so wohl
bey jetzt währendem Krieg / als bey erfolgenden
Frieden Reichs- Sagungs- mäßig einzutreiben
seyen / darunter seynd Ihre Kayserl. Majestät
mit Churfürsten / Fürsten und Ständen gang
verstanden und entschlossen / vest darauff zu hal-
ten / lassen sich auch allergnädigst gefallen / daß
mit denen zu Erhandlung der Chur-Sächsischen
Bölcker / und Behuff der bevorstehenden Opera-
tionen / angesetzten Geldern durchgehends eine pro-
portionirte Gleichheit gehalten werde / und keiner
für den andern in solidum haften / sondern ein
jeder nur für seine Quotam verbunden seyn / solgl. da
etwan ein oder mehr Stände wider Verhoffen zu Be-
zahlung ihre Quotaz zurück hielten / oder saumseilig
wären / die wslüge für jene nicht angefochten / oder
auf einse Art beschwehrt / sondern bey denen Moro-
lis der Rückstand durch Ih. Churfürstl. Durchl. zu
Braunsw. krafft des hiermit specialiter auftragens
den Gewalts als commandirende Generalen würck-
lich exequiret werden solte / wünschen jedoch mehr /
daß man es zu solchen Extremitäten nicht kom-
men lassen / sondern alle und jede ihre Devotion
und Lieb gegen das Vaterland Teurscher Na-
tion

1708.

von gleichsam in die Wette an den Tag legen / und einer dem andern darinnen vorzukommen oder zu überreffen / zu eigener Ehre und Ruhm beflissen seyn möge ; Und sollen sich Ihre Kayserl. Majestät zumahlen zu denen Ober- und Nieder-Sächsischen mächtigern Erenß- Ständen vestiglich versehen / daß/ da die Erenß- Täge allda/ unerschrocken Dero Kayserl. mausfestlichen urgirens / also forderambst nicht zum Stand kommen könnten / davon eine zeitliche Hülf in gegenwärtiger Gefahr zu hoffen wäre / sie gleichwohl mittelweil ihre dem Reich schuldige Hülfse und Beytrag an Volk und Geld zu leisten / sich um so weniger entbrechen werden / als dergleichen Verzug oder Vorwand sie von ihrer vom Reich zuragenden Obligation und denen im Reichs- Gutachten wohl-berührten Pflichten nicht dispensiren oder entschuldigen können /c.

und sein Inhalt an Churfürstl. Durchl. von Braun- schweig berichtet.

Ehe noch die Kayserl. Ratification et la ge/ befand man bey dem Reichs-Convent für gut und nöthig / Ihre Churfürstl. Durchl. von dem Inhalte des ausgefallenen Reichs- Gutachtens ohngefäme Nachricht zu geben / daß sie sich theils besser darnach richten / theils auch die Bewirkung seines Inhalts bey den Ständen / sonderheit / durch ihr vielgütiges Ansehen und Ermahnungs- Schreiben befördern helfen können und möchten / beschwergen man von Reichs wegen nachstehendes an Selbe abachen ließ.

Aus dem von allhöflicher Reichs- Versammlung unterm 10. hujus an Euer Churfürstl. Durchl. abgelassenen Scripto, als dessen zuversichtlichen wol eingelassenen Antwort- Schreiben / werden dieselbe gnädigst erschen haben / was gestalten man allhier über die Kriegs- Materie und darzu nöthige Reichs-Præstationen auch Anschaffung anderer Kriegs-Rüstungen / Geld / und sonst zu dem bevorstehenden Feldzug in würcklicher Verathschlagung begriffen / und wie Euer Churfürstl. Durchl. man nach Dero Endigung zugleich das Reichs- Conclusum unterthänigst zu überschieken / sich mit vernemen lassen / und zugesagt ; Nach dem man nun heut in allen dreien Reichs- Collegiis zum Reichs- Gutachten diese obgedachte Kriegs- Materie gebracht / und zu hoffen / daß solche allernächstens von Kayserl. Majestät um so vollständiger allergnädigst ratificirt werde / als die zimlich avancirte Zeit zum insiehenden Feld-Zug / und die gegenwärtige feindliche Gefahr / auch dessen bey der Reichs- Armee abermal suchende Prævention ein solches höchstens erforderliche / in gemeldten Reichs- Gutachten aber verschiedene und zwar solche Sachen enthalten seynd / welche zu der gemelten Sache / Kayserl. Majestät und des Reichs Besten zu brobachten / und gnädigst zu besorgen / Euer Churfürstl. Durchl. von Reichs wegen gesiemend ersuchet werden so haben Wir Deroselben auch vor Einlangung der gewiß bald erfolgenden Kayserl. allergnädigsten Ratification, zu Bewinmung der Zeit obgedachtes Reichs- Gutachten zu Dero Nachricht und Veranstatung des darinn vom Reich geschickten Begehrens / unserm vormaltigen schuldigen Erbleten gemäß / eines wells hie-

1708.

mit besag des Anschlags / unterthänigst zu übersenden / eine ohnumgängliche Nothdurfft zu seyn ermessen ; Und gleichwie nicht zu zweiffeln / es werden Churfürsten und Stände des Reichs die Conservation ihres Vaterlands sich euserst angelegen seyn zu lassen / bemühet seyn / u. zum Dienst des Publici in allen dem jentigen / was in obgedachten Reichs- Gutachten enthalten / und dazu ein jeder Stand des Reichs zu præstiren schuldig ist / das geringste nicht abgehen und fehlen lassen / um diesen Feld-Zug mit desto größern Vortheil gegen dem Feind ausführen / u. einen reputirlichen beständigen Frieden dadurch erlangenzu können : Also setzen die selbe unsere höchst- und hohe Herren Principalen / Commitenten und Obere / auch in Euer Churfürstl. Durchl. das beständig gute Vertrauen / sie werden Ihrem / zu lieb und Wohlfarth des Teutschen Vaterlands hegenden preiß-würdigsten Weltbekandten grossen Eysen nach / alles / von obhabenden hohen Commando wegen / in dem Stand zu setzen / gnädigst mit bemühet seyn / damit die Reichs- Armee am Oberrhein in Zeiten ins Feld zusammen gestelle / die Operationes angefangen / mithin der Feind damit möglichst prævenirt werde / und wünschen dieselbe annehmen / daß der Allerhöchste Allmächtige Gott Euer Churfürstl. Durchl. Kriegs- Anschlag und vorhabende Operationes reichlich segnen / und zu der gemeinen Sache auch des Heyl. Römischen Reichs und dessen Hohen Allirten Besten glücklichen anschlagen lassen wolle. Wir werden zu solchem End von hier aus auch zeitliche und beständige Erinnerungen zu thun / nicht absetzen / auf daß an deren höchst nöthig- beltebr und schuldiger Mannschafft / Geld / Stück / Ammunition / Proviand / Magazin und andern Kriegs- Requasius unsere höchst- und hohe Herren Principalen, Commitenten und Obere in diesem Feld-Zug nichts abgehen lassen / wohin dann auch Kayserl. Majest. nach ertheilte Dero aller gnädigsten Ratification mehr gemeldten Reichs Gutachtens solche nachdrücklich excitiren werden / zu Churfürstl. höchsten Hulden und Gnaden uns damit gehorsambst empfehlend verbleiben

Euer Churfürstl. Durchl.

Regensburg den 17. Febr.

1708.

Vorläuffig thessen sich Ihre Churfürstl. Durchl. gar willfährig zu seyn erklären / dasjenige bestmöglichst zu bewirken / was von Reichs wegen an Sie nach oberzehlten / gefonnen worden / und conscribirte zudem Ende ihrer Gesandtschaft Nachrichtendes :

Wir werden an Erfüllung dessen / was von Uns verlouget worden / so viel an Uns / nichts ermangelt lassen / und dem Reichs-Convent / welcher gestalt solches geschehen / hernächst Nachricht geben / inwischen werdet ihr dem Churfürstl. Wäynsichen dortigen Gesandten ansetzen / daß Wir Unsern Ministris in Engell. und Holland wegen Beförderung / daß das Königl. Preussische Reichs-Contingent völlig zur Reichs- Armee gestellet / und dem Reich von dem recuperirten Antheil des Burgundischen Erenßes ei-

dessen sich Churfürstl. Durchl. vorläuffig auf solch Schreibe erklärt.

1708.

ne Hilfe wiederfahren / dann auch daß denen Pferd-Ausführungen ins Holicum durch die Niederlande / und von Seiten des Maas-Stroms gesteuert werden möge / die Nothdurfft rescribiren. Wir werden anheben an die übrige Stände dieses und des Westphälischen Ereyßes / in so weit es nicht schon geschehen / ingleichen an des Herrn Landgrafen von Hessen Cassel Ebd. wegen Practirung ihrer Reichs-Contingentien / die vom Reichs-Convent an Uns begehrete Annahmungen ohnverwellet ergehen lassen / Wir seynd gleichfalls im Begriff / um die Handlung mit des Königs Augusti Majestät zu befördern / nicht allein mit ihrer sondern auch mit des Kayfers Majestät. n. Chur-Maynz Ebd. die nöthige Communicationes anzustellen / und werden / so viel von uns dependiren kan / den Schluß solcher Handlung befördern zu helfen / nichts unterlassen wir tragen auch kein Bedencken / an den König Augustum wegen

und wie sie sich bemüheten die Bewirkung des Beschlusses zu fördern. Das Reichs Schreiben an die Herren Staaten.

Staaten brachten der Fran-josen Vorhaben an Schottland.

Haltung Eines Ober-Sächsischen Ereyß-Tages zu schreiben etc. Ihre Churfürstl. Durchl. thaten das Ihre / und schrieben so an Ereyß und Stände die triffstigsten Erinnerungen / dem Reichs-Schluß sich in der That gemäß zu bezeigen.

In dem vorhin schon angeregtem Antwortschreiben des Reichs an die Herrn Staaten ließ sich jenes / nebst Wiederholung dieses ihres Anbringens und Erklärens ferner weit erbitten / sein Bestes zu thun / mit Bitter / die Herren Staaten möchten auch in ihrem Eysen vor gemeine Sache fortfahren.

Da auch unter und bey diesen Handlungen die Nachricht einließ / daß Frankreich etwas gefährliches auf Schottland vorhatte / (wovon bey dieser Land-Geschichte das mehrere vorkommen wird) nahm Chur-Maynz daher Gelegenheit durch seine Gesandtschaft abermal in dem Reichs-Convent vorstellen zu lassen / wie nöthig es sey / alles Ernstes sich wider Frankreich thätwürrlich in Verfassung zu stellen / damit sein Vorhaben wider treue Allirte desto ehender vernichtet / und nicht widrigen Falls / nach dessen Ausführung der Teutschen Freyheit völliger Untergang / ohne weitem Aufenhalt / erfolgen möchte u. s. w. Damit wir aber dem geneigten Leser nach und nach berichten / wie weit eines und das andere von dem abermal beym Reich beschlossenen / ins Werk gerichteten worden oder nicht; So ist es hier zu erzählen / daß es mit Herstellung derer Ereyß-Tage / auch fürnemlich in Nieder-Sachsen / nicht fort gewolt / weil allda verschiedene Rang-Serittigkeiten / auch zwischen Bremen / Magdeburg und Chur-Braunschweig / nebst andern Anstossenden / ob-schwebeten / so zog dieses Bremen nebst Braunschweig als eine Ursache an / weshalb kein Ereyß-Tag gehalten werden könnte / da zu besorgen und gewiß vorzusehen wäre / wie man dabey nichts vornehmen / noch weniger ausrichten / vielmehr / ohngesehener Dinge / mit größerer Verbitterung auseinander gehen würde. Ehe man auch / wenn gleich alles richtig und einig / auf einem Ereyß-Tage was ausmachte / wäre die halbe Campagne vorbei / und sey ja genug / daß

die Directoria in Ereyß ausgeschriben / was am Reichs-Convent beschlossenen worden / und was nach solchem Schluß jedem zu practiren zukäme. Die ihre Schuldigkeit nicht leisten wolten / nahmen nur die Nicht-Haltung der Ereyß-Tage zu einem Vorwand / sich dahinter zu verstecken; wer aber aufrichtig auf die Noth / und das Wohlsenn des Vaterlandes zu sehen entschlossen / wüßte auch bey abgehenden oder gehemmten Ereyß-Tage das Seine zu thun. Es blieben daher die Ereyß-Tage / so in Niedern als Ober-Sächsischen Ereyß besteecken / was auch gleich in Ansehung der letztern / wie in Betrachtung der erstern von ein und andern erinnert worden war; und mochten wohl allerhand Staats-Ursachen mit unterlauffen / weshalb es bey manchen mit Herstellung mehr gedachter Ereyß-Tage nicht fort wolte / die man andern zu erforschen und zu bedencken überlässe. Der Ober-Rheinische Ereyß-Tage wurde / nach eingetrettenem diesen Jahr / auch wiederum fortgesetzt / bey welchem / wie anderweitig / die Herrn Staaten durch ihren Abgesandten / den von Neuchern / eine exacte Specification fordern ließen: Wie viel Troupen und in was Stand dieselbige ein jedes Glied des Ereyßes gegen dem halben April ins Feld stellen könne? wie es um die Artillerie und dazzu gehörige Sachen bewandt? Ob und wie die Magazins versehen? und dann / ob und wann ein jeder sein Antheil zur Operations-Cassa beizutragen bereit sey? Man wolte also nicht mehr dem allgemeinen Versprechen trauen / weil man so oft erfahren / daß es in der That bey manchen insonderheit nicht erfüllt worden / und zeigte der Holländische Gesandte nicht un-dentlich an / er sey diese Fragen zu thun bewogen worden / weil es mit denen darinnen enthaltenen Nothwendigkeiten noch so ein schlechtes Ansehen im Reich habe. Man gab ihm auf seine Fragen eine Antwort / dergleichen vorletzten Jahres dem General Doyß ertheilet worden / wie in denen Geschichten desselben mit mehrerm gemeldet worden / und daher noch erinnerlich / aber leicht wiederum zu ersehen ist.

Weil einige Stände am Westerwald sich gegen derer Franzosen Streiffereyen desto sicherer zu stellen / mit selbigen einen Contrabuctions-Stat aufrichteten wolten / darbey sich diese einen freyen Durch-March / durch deren zu contribuiren willigen Lande / auszubedingen meinten; meldete sich mehr erwehnter Holländischer Gesandter dargegen mit der Vorstellung / daß niemals Contrabuciones in Dertze / die gnugsam versichert / ausgeschriben und accordiret / viel weniger dem Feind eine freye Passage zugestanden werden können / wellen durch das erstere derselbe um ein großes verstärket / durch das andere aber immer weiter einzudringen / in Stand gesetzt würde. Es belieben auch Fürsten und Stände erwehnten Hochlöbl. Ereyßes in Consideration zu nehmen / daß die gegen Frankreich in diesem Krieg begriffene Potentien in denselben mit genugsamen Confens / und aus dem Abschen / des schweren Französischen Jochs zu entgehen / getretten / und

1708.

Ober-Rheinisch Ereyß Specifikation Staaten seine Verfassung.

sol seine Stände disscit Rheins dem Feinde nicht contribuiren lassen.

selbiae

1708.

selbige daher pro locus belli zu halten seyn; daß nicht diese Societas alle Allirte und einem jeden insonderheit verpflichtet dem Feind auf alle mögliche Weise Abbruch zu thun / in keinem Theile aber autorisiret / durch das Geben derer Contributionen bemeldten Feind / so lang es die höchste Noth nicht erfordert / und noch viel weniger / so lange ein Mit-Socius sich erblet / durch seine Hülff und Protection der befahrenden Noth vorzukommen / und selbige aufzuheben / mehrers zu verstärken. Gleichwie ebenfalls nicht zugelassen werden mag / daß ein socius belli, oder Allirter / durch eine freye an den Feind verstatende Passage, dem andern Unglück bringen solte / sondern im Gegentheil alle Allirte und vornehmlich dieser letztere / so hierdurch solte beleidiget werden können / ex Jure societatis, Naturæ & Civilis befugt ist / oder sind / im fall vorgedachter ihr Socius oder Allirter schon auch mit leiden wolte / daß sie ihme im Nothfall / um den Feind abzuwehren / zu Hülffe kämen / aus eigener Macht / und wider des andern Willen dargegen sich zu setzen und die gehörige Vorsehung zu thun: Gestalten niemand seines Nachbarn Haus / dadurch sein eigenes nicht angezündet werden kan / abbrennen zu lassen / ohne solches verhindern zu mögen / obligirt ist / sondern vielmehr das Recht hat / wegen des Ihme dadurch zugebrachten Schadens an erwehnten seinen Nachbarn sich zu erholen. Alz erwellen nun der Unterschriebene der Meinung ist / daß die dieses Rheins gelegene Lande / durch die mit einer gleichgültigen Macht besetzte Linien und Postirung bedeckt / und also in Sicherheit sind / anbey darvorhalten muß: Ein hochlöblicher Ober-Rheinischer Creys mußte in eben denenselben Gedanken stehen / weiter auf des Unterschriebenen Anol. tung die Einnehmung derer Hessischen Völcker so rund abgeschlagen / und von der Hand gewiesen; So folget aus obangeführten Ursachen / daß ein hochlöblicher Ober-Rheinischer Creys / oder einiger Fürst und Stand desselben / auf keinerley Weise berechtiget sey / über obberührte Contributiones mit dem Feind zu accordiren / viel weniger demselben eine freye Passage zu geben / und dadurch seine Mit-Allirten in Unglück zu bringen / gestalten besagter Unterschriebene / aus oben angeführten Ursachen und Motiven in keinerley Wege solches würde zustehen können / sondern im Gegentheil durch allerhand Mittel zu verhindern suchen müssen. Solte aber ein hochlöblicher Ober-Rheinischer Creys oder Fürst und Stand desselben / nicht vermeynen im Stand zu seyn / um sein Land vor Gebung der Contribution befreyen zu können / so erblet sich der Unterschriebene / es dahin zu dirigiren / daß vor erwehnte Hessische in Engel- und seltner hohen Herrn Principalen Sold stehende Troupes / zu etnes hochlöblicher Creyses Bedeckung / gegen Bezahlung eines blüthen vor Mund- und Pferd-Portionen / einrücken möchten / vor welche Bezahl- und Oblivierung guter Ordre der Unterschriebene / Namens seiner hohen Herrn Principalen / krafft dieses sich verbindet / in keinem Theil zweifelnde / ein hochlöblicher Ober-Rheinischer Creys werde entweder vorbesagter massen sich in genugsamer

Die Ober-Rheinische Troupen zur Bedeckung einnehmen.

mer Sicherheit befinden / und deswegen dem Feind die geforderte Contributiones und Passage zu accordiren / gänglich verweigern / oder auf ermelte Conditionen die gesamte Hessische Troupen / oder einen Theil derselben einzunehmen / durch welches Letzte e dann nicht allein besagter hochlöblicher Creys / während diesen Winter / gegen alle feindliche Insultes in Sicherheit gesetzt / sondern auch unter hoher Verordnung Ihrer Chur-Fürstl. Durchl. zu Braunschweig-Lüneburg etc. die Vorsehung gethan werden könnte / daß die jetzt in der Postirung stehende Troupen / bey erfordernder Noth zu besserer Unterstützung derer Linien zu Ertzlingen und Postirung im Schwarzwald näher zusammen rücken / und also ganz Teutschland außer Gefahr gesetzt werden möge. Ein hochlöblicher Ober-Rheinischer Creys kan dabey versichert seyn / daß man indessen solche zureichende Measures nehmen werde / daß man instehenden Sommers nicht allein den Zufall derer Feinden nicht zu befürchten habe / sondern in dem Stand gelangen wird / offensive agiren zu können. Weilen auch endlich die Sache von Solcher Importanz ist / daß man darauf eine schleunige Antwort ertheile / nicht durch das reguliren des Quanti derer Portionen noch Zeit verlaufen könnte; So ist der Unterschriebene erbötig / im Fall mehr bemelte Troupes einenommen würden / vor die Pferd-Portionen fünf / vor die Mund-Portionen aber 2 fl. reussisch Geld zu bezahlen / welches eben dasselbe Quantum ist / davor er im Jahr 1703. da er unter des Herren Erb-Prinzens zu Hessen-Cassel Hoch-Fürstl. Durchl. den Succurs nach Landau gebracht und die Armee das Unglück gehabt / bey Speyer geschlagen zu werden / die unter Engell- und Holländischem Sold damals gestandene Völcker hiesiger Orten untergebracht hat etc.

1708.

Die Stände des Creyses sahen dieses als ein Kunststuck an / die Hessische Völcker in ihre Lande unter zu bringen / dessen sie sich auch einiger massen / in ihrer Antwort an den Holländischen Gesandten / mochten haben merken lassen / da sie übrigens sich vor die Fürorge bedankt / daß es vielleicht so große Gefahr nicht hätte / zu verstehen gegeben / und anbey bedeutet hatten / es könnten auch in ihres Herren Landen die Hessische Völcker so verlegt werden / daß sie auf den Fall der Noth / Französis. Streiffereyen zu begegnen / an Hand wären. Der Gesandte nahm den obgedachten Argwohn sibel / und ließ sich vernehmen / d.ß seine Principalen die Völcker befördern / und auch im Stande wären / selbe / ohne anderer Leute Beschröhrung zu erhalten.

Was dies nicht thun.

Was im obigen Reichs-Schlusse auch begehrt Untersuchung und Abndung des bey den Linien Verlust vorigen Jahres mit untergelauffenen Feindern anbelangte / hatten Kayserl. Majest. deshalb wol an Chur-Braunschweig unterm 7. Marti geschrieben / daß es deshalb eine Inquisition vornehmen solte; Allein dieses ließ sich in Widerantwort vernehmen / es hätte ja der Kayserl. General von Gronsfeld schon vorm Jahr Ordre gehabt / diese Dinge zu untersuchen / der es demnach ja wohl gethan / und von dem Befund der Sachen an Kayserl. Majest. seinen allerunterthänigsten

Was wegen Untersuchung des Verlusts bey den Linien Bericht palirte

nigsten

1708.

nlgsten Bericht eingeschicket haben würde / oder noch einschicken könnte. Ob und was nun / nach befundenem Inhalt desselbigen / Ihre Kayserl. Majest. Ihm / Chur-Fürsten / disfalls weiter in Gnaden zu bedeuten / nöthig erachten würden/wolte dieser gehorsam erwarten / und an seiner unterthänigsten Gebühr / in dessen Beobachtung / nichts ermangeln lassen. Hätte inzwischen an den General Thüngen deshalb um Nachricht geschrieben / wie es dormalen mit der Sachen stehe / wolte / bey Anfunft zur Armee / selbst drum fragen / und so viel an Ihm / dahin sehen / daß Ihre Kayserl. Maj. und des löbl. Reichs. Convents Intention hierunter ein Gnügen geschähe zc. Aus diesen Umständen wolten einige / nicht ohne sich hernach erzeigenden Grund / mutmassen / daß auch aus diesem Punct des Reichs. Schlusses wenig oder nichts werden

Staaten
besorgen
schlechte
Bewic-
lung des
Reichs.
Schlusses.

Holländi-
cher Resi-
dent re-
commen-
dirt den
Inhalt
Staatli-
chen
Schrei-
bens.

Darüber
deliberi-
ret.

Der
Reichs.
Convent
von Han-
nover des
schlechten
Zustands
am Rhein

dörffte. Es waren aber deren noch wichtigere und wesentlichere / von Errichtung der Operations-Cassa, Übernehmung derer Sächsischen 3000. Mann Cavallerie / Stellung der Contingentien zc. vorhanden / davon nun auch weiter anzuführen ist / wie es mit deren Bewerckung hergegangen sey. Die Hrn. Staaten / denen / so zu reden / wiederum nichts Gutes traumte / kamen mit ihren Erinnerungungen disfalls wiederum zum Vorschein bey dem Reichs-Convent, da sie auf die gute Erklärung des Reichs ein Antwort-Schreiben überreichen lieffen / und der selch Schreiben übergebende Holländische Resident, recommendirte deren Inhalt bestens / versicherte auch / wie seine Principalen so an andere / als an Ihre Königl. Majest. in Preussen abermalen geschrieben / und Solcher alle dienliche Vorstellungen thun lassen / damit Se. Majest. dem Reich / nicht nur wegen Dero Contingentien Gnügen leisten / und nebst andern des Reichs hochlöbl. Ständen zu denen Operations-Geldern und Übernehmung der Cavallerie Sr. Majest. des Königs Augusti contribuiren ; sondern auch in Consideration des gegenwärtigen eufferst-gefährlichen Zustands der Sachen / gegen den gemeinen Feind mehrere Efforten thun mögen / damit der Krieg solcher gestalt durch die hohe Allürte / consiliis & omnibus viribus unitis, durchgehends geführet würde / und die werthe Christenheit / unter Gottes Segen / dereinst zu einem reputirlichen und sichern Frieden gelangen möchte zc.

Dergleichen Anbringen schien dem Reichs-Directorio von solcher Wichtigkeit zu seyn / daß es auch an dem Heil. Ofter-Fest die Stände zu dessen Überlegung zusammen berieff / den Inhalt beweglich recommendirte / wie auch schleunige Beybringung / was eines jeden Principalen Wille und Meynung zuverlässig sey / sonderlich aber die Befolgung des schon beschlossenen / darbey aber hin und wieder erinnert wurde / man wolte es thun / wenn andere ein gleiches thäten / namentlich auch Chur-Sachsen u. s. w. Ehe noch weitere Berathschlagung hierüber erfolgte / gieng auch eine Antwort von Chur-Braunschweig / auf die Schreiben ein / welche wir oben an sie gestellet / veybracht haben. Se. Chur-Fürstl. Durchl. agten / daß der Zustand der Verfassung am Rhein ermahlen noch gar schlecht / daß die Herbeybrin-

gung Preussischen Contingents, eine Hülffe von Holland / wegen erobeter Burgundischer Erensch-Lände / auch bessere Reichs-Armatur schwerlich zu hoffen / wenn nicht Mittel ausgefunden würden / die sämmtige Stände / so mit zu den Mächtigsten gehören / zu Leistung des ihnen zukommenden zu bringen / und die Operations-Cassa mit Geld zu versehen / daher die Nothdurfft besitzten / auch die Sächsische Cavallerie erhandelt werden könnte / zu welches Wercks Ausmachung Sie / nebst Chur-Mayns / von Kayserl. Majest. Commission auffgetragen worden. Das Schreiben ist wohl werth / daß es von dem geneigten Leser hier in seiner Vollständigkeit gefunden wird / da es also gefasset gewesen :

1708.

berichtet wird.

Der Herren und Euer Schreiben vom 10. und 17. abgewichenen Febr. nebst copeyllischen dabey gefügten Reichs Schreiben / an die Hrn. General Staaten der vereinigten Niederlanden / und Reichs Concluso in der Kriegs-Materie von selbigen Datis, haben wir wohl empfangen ; Wir erkennen mit allem ersinnlichen Danck das daraus erschende sonderbare Vertrauen / womit Chur-Fürsten / Fürsten und Stände des Reichs uns beehren / und werden an uns im geringsten nichts ermangeln lassen / daß demselben in allen Erfordernissen ein Gnügen geschähe möge ; Wir seynd auch Willens / uns persöhnlich wiederum bey der Reichs-Armee / bey welcher wir inzwischen / so viel an uns gewesen / das Nöthige veranstatet / mit nächstem zu begeben ; Wir würden uns sehr zu erfreuen haben / wann wir dieselbe in dem Stand finden möchten / wie es zu wünschen / und obangezogenem und vortigen Reichs-Conclusis nach / es billig seyn soltes wie schlecht es sich aber zur Zeit darzu antaffe / das ist leider so offenbar / daß wir unnöthig achten / viel davon anzuführen. Die hiebey gesch. offeneriffen von denen im Februar. lezthin gehaltenen Musterungen zeigen / was für Trouppen zu Ross und Fuß / von was für Ständen / und in was für einem Zustand sich damals bey der Reichs-Armee und resp. in denen Reichs- und Gräns-Festungen befunden / daß selbige recroutirt, remonürt / und in dem Stand des Reichs- und Erenschs Reichs Contingent, samt aller Reichs-Schlussmäßiger Zugehör / complet gestellet werden möge. Deswegen / ingleichen wegen Beybringung der Gebühr zu der Operations-Casse / haben wir an alle und jede Directoria der Reichs-

Durch
merckwür-
diges
Schreib-
ben.

Erensch / auch an verschiedene Reichs-Stände en particulier, bewegliche und widerholte Schrifft- und mündliche Erinnerungungen und Instanzen ergahen lassen / wir haben mithin darauf gehöriger Drtea antragen lassen / und continuiren noch damit / daß die unter dem in denen Niederlanden stehenden Königlich-Preussischen Corpo von 2000. Mann dem Vernehmen nach / befindliche einige tausend Mann Reichs-Contingents-Trouppen / oder eine gleiche Anzahl anderer Trouppen / von dorther / zu Verstärkung der Reichs-Armee an den Ober-Rhein gesandt werden / wie auch / daß von denen wieder eroberten Länden des Burgundischen Erenschs / dem Reich einige Hülffs-Leistung / an Bolck und Geld wiederfahren möge ; Altem Ansehen nach aber dörffte darauff wenig Hoffnung zu ma-

Wir Han-
nover an
alle Erensch-
Directoria
und sonst
Ermah-
nung ab-
gehen las-
sen /

auch an
Preussen.

chen /

1708.

den seyn / und die Sachen mit der Reichs-Armatur in unvollkommenem Stand bleiben / wann nicht von Reichs wegen zulängliche Mittel können ausgefunden und adhibiret werden / diejenigen Stände des Reichs zu schuldiger Erfüllung der Reichs-Schlüsse in der Kriegs-Materie zu bringen / welche die Mächtigste seyn / die billig andern mit gutem Exempel vorgehen sollen / und können / deren Reichs-Contingentien auch den größten Theil der bestebren Reichs-Armatur allein ausmachen / die aber unter allerhand Einwendung sich der Præstition ihrer Contingentien gänglich entziehen / theils auch so gar andere Stände / deren Vertretung sie doch gegen gewissen von ihnen geniesenden Beytrag übernehmen / für dieselbe aber so wenig / als für sich selbst das geringste stellen oder geben / mit eximiren. Wann die zur Operations-Cassa vom Reich für dieses Jahr gewilligte Million Reichl. völlig einkäme / so würde hoffentlich solche zur Bestreitung der Kriegs-Nothwendigkeiten / worzu sie gewidmet ist / zu reichen. Gleichwie aber aus denen hiebey überkommenden / auf unser erfordern / uns jüngst hin vom Magistrat zu Franckfurt am Mayn eingeschickten Designationen erhellet / wie viele und vermögende Stände mit ihren Quoten / so wohl zu denen / das vorige Jahr zu der Kriegs-Operations-Cassa gewilligten 300000. fl. als zu denen 6. Rümer-Monaten / deren Aufbringung zu denen Bedürfnissen der Reichs-Gränz-Bestungen / schon lang vorhin vom Reich verordnet worden / annoch im rest seynd / also ist zu vermuthen / daß es mit Aufbringung der Million Reichl. nicht besser ergehen / und zum wenigsten dieselige Creyse und Stände / mit etlichen Tonnen Golds davon ausfallen werden / die sich in denen Anlagen specificirt finden. Wie das nun ablaufen werde / da aus der Operations-Cassa nicht allein die 3000. Mann Reuterey von des Königs Augusti Majest. Troupen / die zu des Reichs Diensten zu übernehmen / von Reichs wegen beschlossen ist / bey hie und unterhalten werden sollen / sondern da auch aus der Operations-Cassa wird kommen müssen / was auff andere zu Verstärkung der Reichs-Armee zu übernehmende und höchst-benöthigte Troupen / deren wir noch keine andere wissen / als die 4. Battaillons, die der löbl. Fränckische Creys über kein Reichs-Contingent zu des Vaterlandes Diensten zu recroutiren und zu überlassen erbietig ist / von Reichs wegen zu verwenden / und da noch dazu die Anschaffung dessen / was die Festung Philipsburg und Landau nur einiger massen / mit dem was am ohnnebehrlichsten ist / zu versehen / erforderlich ist / der Operations-Cassa ein ansehnliches kosten wird / anderer nicht alle zu specificiren möglicher / doch unumgänglicher täglicher Neben-Ausgaben zu geschweigen / das lassen wir dahin gestellet seyn / und können nicht umhin / denen Herrn und Euch / zum angelegentlichsten hienit zu recommendiren / dar-auff in Zeiten und von nun an ihre Application mit effectivem Nachdrucke zu richten / daß entweder dasjenige / was vom Reich zu der Operations-Cassa obangeführter massen destimiret ist / derselben ohnumangelhaft zufließen / oder da das nicht zu erhalten / daß sodann / ohne Zeit-Verlust anderwette

Wie wenig an bewilligten Geldern eingegangen.

zuverlässige Mittel zur Hand genommen werden mögen / die bey denen bisfertigen Einstößen der Operations-Cassa sich ereignete grosse Abfälle zu suppliren / widerigen Fall wird nicht allein nichts guts auszurichten / sondern man auch dem Feind defensive nicht gewachsen seyn. Des Herrn Chur-Fürsten zu Maynz Liebden / und wir / haben vermittelst auff Ihrer Kayserl. Maj. an uns geschickten gnädigsten Ansinnen / zum Behuff der Handlung mit des Königs Augusti Majest. wegen obgedachter 3000. Mann Reuterey / Ministros nach Dresden abgeschickt / und wollen von dem Schluß zu dessen Erfolg sich gute Apparence hervor thun / denenelben und euch Nachricht zu geben / nicht unterlassen. Was der jezmaligen Haltung eines Nieder-Sächsischen Creys-Tags im Weg stehet / und warum dieselbe vergeb- ja schädlich seyn würde / das wird von der Herrn Directorum selbigen Creyses dortigen Gesamschafften angezeiget seyn / oder doch mit nächstem angezeiget werden / wober wir es billig bewenden lassen. Wegen Veranlassung eines Ober-Sächsischen Creys-Tags haben wir an des Königs Augusti Majest. zu Recommendation der Sache geschrieben / und zweiffeln nicht / dieselben werden durch Dero Gesandtschafft zu Regensburg sich darüber vernehmen lassen / was im Eingang angezogenen Schreiben und Reichs-Concluso, wegen desjenigen an uns verlanget wird / so im vorigen Jahr mit Verlassung der Linen am Oberrhein sich begeben / dem werden wir uns nicht entziehen / und schliessen die antwortliche Erklärung in Abschrift hiebey / die wir deshalb an Ihre Kayserl. Majest. auf Ihr / an uns beschickenes gnädigstes Zuschreiben / gethan. Wir verbleiben denen Herren und Euch mit freundslichem / gütlich und geneigtem Willen stets wohl beygethan. Hannover den 14. April 1708.

1708

Was zu Erhandlung der Sächsl. Cavallerie gesch. den.

Der Herren und Euer

gang und wohl affectio- nirtet

Georg Ludwig Chur-Fürst. J. Hattorff.

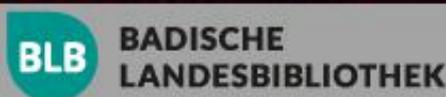
Was für Stände mit gansen Tonnen Goldes bey der Million Reichl. der Operations-Cassa entfallen würden / war / wie folget / besorglich angezeiget.

	fl.	fr.
Chur-Brandenburg mit	202775	---
Chur-Sachsen	41710	---
Lütich	19890	---
Schweden wegen Teurscher Länder	21600	---
Dänemarc	11015	---
Burgund	156360	25
Summa dieses Abgangs	fl. 353350	25

An denen vorjährigen 300000. fl. Operations-Cassa-Gelder / war dermahlen 141854. fl. 20 1/2. fr. eingegangen / darzu der Fränckische / Schwäbische / Bayrische / Ober- und Chur-Rheinische Creys

vorher geihener Abfall an der bewilligten Million Thaler,

Wie viel und wer zur Casse zahlte.



1708.

Waffen
sch
Preus-
sen wegen
seines
Contin-
gent er-
klärt.

Was an-
dre Mal-
cul erin-
nert.

Und Ebur-
fürstl.
Collegi-
um aber-
mahl
patrioisch
abge-
schlossen.

Mähng / Trier / Braunschweig / Salzburg / An-
halt / Bernburg / Zerbst / Cöthen / Weissenfels / Go-
tha / Sülzbach / Lobkowitz / Schwarzburg / Reuß /
Stolberg wegen Sächsischer Lande / Eisenach /
Württemberg / Kayserl. Majest. selbst nach und
nach bezugtragen / was noch fehlte / waren Re-
stanten. Letztlich ist zu erachten / daß es / über
Churfürstl. Braunschweigisches und Holländi-
sches erzehrer Massen beschaffnes Anbringen / bey
Reich an Berathschlagungen und unterschiedenen
Meinungen nicht fehlen können / so viel man da-
von erfuhr / hatten die Willige sich auf geleistetes
Beruffen / und ihre fernere Bereitwilligkeit ver-
sichert / Magdeburg bezeiget / daß es Preussen
schon recht wäre / wenn einige von seinen in Nie-
derlanden stehenden Böckern an den Ober-Rhein
gelassen würden / die übrigen Stände aber meinen-
ten / daß dieses Preussen ohnungeleitet thun / und
diesemnach so viel weniger Subsidien von Holl- und
Engelland nehmen solte / als viel Volcks / zu Er-
füllung seines Contingents / nach dem Rhein ab-
gtinge / denn wann das nicht eingegangen / oder
was an Rhein marchirte / nicht mit andern Preus-
sischen Troupen denen See- Mächten ersetzt wer-
den wolte / sahe man wohl / daß die guten Worte
Preussens nicht in der That fruchten würden. Es
soltten auch von andern gar männliche Reden ge-
führt und vorgestellet worden seyn : Da die klare
maßgebende Reichs- Besetze nicht mehr beobach-
tet werden wolten oder könnten / wäre dieses / wie
anders mehr / ein Indicium corruptæ Reipublicæ
welches sich durch bessere Anstalten ändern
oder alles gar einen schlechten Ausgang nehmen
müßte. Der Ausschlag brachte letztlich mit / es
bliebe bey dem ehemahligen Reichs- Schluß / der
solte zur Wirklichkeit gebracht / und / wo es da-
mit nicht fort wolte / nach dessen Inhalt verfahren
werden. Das Churfürstl. Collegium war gleich-
er Meinung im Hauptwerck / und erklärte sich
in einem Conclulo im halben May / nachgesetzter
weise :

Als man im Churfürstlichen Collegio das am
7. April per publicam dictaturam communicir-
te der Herren General- Staaten der vereinigten
Niederlanden / wie auch am 25. ejusdem dictir-
te Chur- Braunschweigische Antwort- Schrei-
ben an allhöfliche allgemeine Reichs- Versamm-
lung / die bevorstehende Compagne und hier zu
erforderliche Kriegs- Requisita betreffend / zur
ordentlichen Proposition und Deliberation gestel-
let ; So ist nach reiffer Überlegung dafür gehal-
ten und beschlossen worden / daß nicht allein die
sämmtliche Reichs- Creys- Ausschreib- Aempter-
sondern auch alle und jede Herren Stände des
Reichs ins besonder / niemand ausgenommen /
von Kayserl. Majest. und Reichs wegen nachmah-
leit ernstlich und wohlmeinend zuerinnern / Se.
Kayserl. Majest. darum auch von Reichs wegen
allerunterthänigst zu ersuchen wären / Dero aller-
höchste Authorität dahin anzuwenden / daß
sämmtliche Herren Stände dem vorherigen
und letzteren Reichs- Schluß vom 17. Febr. zu
folge / ihre schuldige und laufende Prästationes
an Mannschafft in completen mustermäßigen

Stand / Stücke / Ammunition , Proviant , Ma-
gazin , ad loca operationum an den Ober-Rhein /
und an keinem andern Ort (wo sie für keine Reichs-
Mannschafft anzunehmen ist) ohn einig längern
Anstand besser und eysfertiger stellen / auch die 6.
Römer Monat für Philipsburg / ihr Antheil an
denen verwilligte 300000. Fl. u. Willon Rthlr. na-
cher Franckfurt unabgänglich unverzüglich bezahlen /
und ohne des Kriegs- Bewilligung davon nichts
abziehen sollen / müssen dann auch hieran nichts
nachzusehen beschloffen / und der Inhalt des letz-
tern Reichs- Schlußes anhero zu solchem Ende in
allen Punctis und Clausulis wiederholt worden /
wobey dann auch die jenige Stände mit begriffen
sind / welche von andern vertreten zu werden sich
entschuldigen / indem dergleichen Vertretung
und Exemptiones als der gemeinen Sachen höchst
schädlich / nicht gestattet werden. In solch obiger
Absicht wird gegen die Morosos mit der Execution
nach dem letztern von Kayserl. Majest. allergnädigst
ratificirten Reichs- Schluß zu verfahren / und
auf etne fernere Kayserl. allergnädigste ratification
über das bereit vorhin beschlossene nicht zu warten
seyn / in reiffer Erwägung / daß allen und jeden
Ständen des Reichs von seiffen bewust / daß sie
zu Diet- und Ausführung eines glücklichen Kriegs /
und Erwerbung eines beständigen reputirlichen
Friedens zur Wohlfarth des Vaterlands und der ge-
meinen Sachen besten verpflichtet / und deswegen
Ihre Reichs- Landen so reichlich zu Kriegs- und
Friedens- Zeiten zu genießen haben / um die Reichs-
u. Kriegs- Last dahingegen auch mit zu übertragen ;
Man lebte aber an der guten Hoffnung / u. segte
das beständige Vertrauen von Reichs wegen dahin /
es würden sich einige und zwar mächtigere Stände
nicht zu Schulden kommen lassen wollen / daß durch
Nichtstellung und Zahlung ihrer grossen Contin-
gentien an obig bemeldten Requisitis , die gemeine
Sach abermahl / wie vorm Jahr / einen unerseht-
lichen Abbruch leiden und ihre Hin Mit- Stände in
einen fernern Ruin und Untergang gestürzt /
den Feind aber dadurch der Gewalt über die Kay-
serliche und Reichs- Armee in die Hand gegeben
und überlassen werde / womit den Feldzug über
dem Reich eine geringe Ehre / bey denen Exteris
und der Posterität auch ein disreputirlicher Friede
demselben vielleicht allein erworben werden dörfte /
welches Ihre Kayserliche Majestät / die exponir-
te Reichs- Creys- Stände / in particulari Chur-
Braunschweig und die hohe Alltite officers genug
vorgestellt / und allen unverhofften Falls bey wo-
driger Bezeigung sehr besorgen / daran aber zu-
versichtlich niemand von deren Herren Ständen
Theil nehmen würde / welchen die Liebe des Vate-
rlands angelegen seye. Man lönte von Reichs
wegen auch nicht gestatten / und ist ferner beschloffen
worden / daß wenn wegen privater Creys oder anderer
unkandier Angelegenheiten / Hindernis oder
Zerungen die schuldige Contingentien an Mann-
schafft oder anderen Prästandis in solcher allgemei-
nen Noth / und von allen Ständen des Reichs
eimmüthig declarirtem gegenwärtigen Krieg / nicht
soltten gestellet / beygeschafft und bezahlt werden /
dajumahlen solche mit anderer Gelegenheit nach
denen

1708.

1708.

denen Reichs- Befehl werden leicht schlichter lassen; In solcher Erwegung wären Kayserl. Majestät nochmalen von Reichs wegen allerunterthänigst zu ersuchen / sie allergnädigst geruhen mögten / die Sache im Nieder- Sächsischen Erenß dahin zu veranlassen / daß unter Dero allerhöchsten Auctorität vermittelst einer extraordinari Zusammenkunft / der Herren Erenß- ausschreibenden Fürsten / die habende Anstände zusammen getragen und vergnüglich beygelegt würden / welches jedoch obged. letztern Reichs- Schluß vom 17. Februart jüngsthin nichts derogiren / sondern dieser in seinen völligen Kräfften bestehen solle: nächst diesem wäre von Reichs wegen Ihrer Churfürstl. Durchl. zu Braunschweig für Ihre bezeugende gefertigte Sorge für das gemeine Wesen zu danken und zu ersuchen / darinnen zu Ihrer eigenen hohen Reputation und Glori fortzufahren / und sich bald zu der Reichs- Armee und Ihren Commando, zu Eröffnung der Compagne zu verfügen / und dem Feind zu präveniren: Man zweiffelt nicht / sämptl. Herren Stände würden an ihren schuldigen Præstationen nichts erwinden / sondern die Ehre und Wohlfahrt des Vaterlands sich rechtschaffen mit wahrem Eyser angelegen seyn lassen / damit Se. Churfürstl. Durchl. in dem mit der Kayserlichen und hohen Alltrenten Generalität genommenen Concert secundire werden / oder sie selbst nach dem letztern Reichs- Schluß gegen die Morosos verfahren: wäre anbey aber von diesem allem der Chur- Braunschweigischen Botschaft / und der Herren Staaten Herrn Residenten also gleich Nachricht und Communication zu geben / und solle von dem übrigen Inhalt der Herren General- Staaten Schreiben / wegen des Burgundischen Erenßes das Mehrere hier nächst delibereire und der Schluß eröffnet werden.

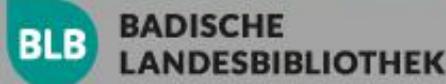
Wie Zwisp
wegen Ab-
zug der
Præstatio-
nen ent-
standen.

Erläute-
rung dar-
über.

Die Worte dieses Conclufi waren nach dem Urtheil Patriotischer Gemüther / denen Sachen gemäß / herrschaft und gut / doch gerietzen etliche deroesben zu einem wunderfamen Stein des Anstosses zwischen beyden höhern Collegiis, was den Passum des Churfürstl. Conclufi anbetreffte: Daß ohne des Reichs Bewilligung von denen belebten Operations- Geldern nichts abgezogen werden solle / massen auch hieran nichts nachzusehen / beschlossen worden. Denn ob wohl sonst der Inhalt dieses Conclufi gar patriotisch zu seyn erachtet wurde / so zweiffelten doch einige / daß es die von Chur- Braunschweig verlangte Wirkung haben würde / da bey bekandten im Reich obwaltenden Umständen / kein ander Expediens, den Ausstand beyzubringen / vorgeschlagen werden könnte / als der gute Wille derer / so bisher nicht gewolt / der sich durch die Liebe zum Vaterland und selbst- eigenem wahren Interesse bewegen lassen sollte. Über dieses hielten sie dafür / daß obgerogter Passus von nicht zugestattenden Abzug / allzu weisheitsfüßig / und zweiffels ohne nur vom verbottentem Abzug derer Auslagen zu verstehen sey / welche mit denen gemeinen Kriegs- Operationen / Sicherheit des Reichs und Verwahrung der Ständen

keine Gemeinschaft hätten / die Ursachen desselben wäre n. Daß öftters eine sehr schnelle Hüffe an in a ncherley Nothwendigkeiten / von benachbarten Erenßen und Ständen gefordere würde / die nicht zulassen / durch einen allzuweitläuffigen Proceß bey dem Reich vor erst an zu fragen / solten aber die exponirten Stände die Nothdurfft also gleich avanciren / und hernacher erst um Erlaubniß des Abzugs bitten müssen / so wäre beklagt / wie man in Comitibus ein und anders behandelt / und daß denen vorhin übel genug geplagten Brang- Erenßen statt schuldigen Dancks nicht zuzumuthen / auch dieser Marter sich vollends zu unterziehen / zumahlen da 2) dergleichen Abzug und Compensaciones in denen natürlichen Rechten sich gründeten / welche denen Willigen von andern / die nichts avancirten / keineswegs abgesprochen werden könnten / wozu 3) käme die Ohnmöglichkeit auf der einen Seiten grosse Summen Kriegs- Operations- Gelder baar herzu geben / auf der andern aber die Operationes selber mit besondern Kosten ohne Abzug zu bestreiten. Mit diesem Monito hatten sich nicht allein die sämlichen Stände des löblichen Schwäbischen / sondern auch die von denen Fränckischen und Ober- Rheimischen conformiret / dergleichen dann auch Deserreich wegen des Abzuges der avancirten Gelder oder anderer in natura beschehener præstandorum gethan / und über dieses außser Zweifel gesetzt / es werde der Passus von Exquirung der Exemptorum bloß auf den Fuß derer von Ihro Churfürstl. Durchl. zu Braunschweig selbst gethane Erinnerung gemeynet seyn / daß post Verba: in allen Punctis und Clausulis wiederholer worden / zu addiren: Es, war dann Sache / daß ein oder ander Erenß oder Stand des Reichs erweislich darthun könnte, an solche Kriegs- Verichschafft und Nothwendig seyen welche aus der allgemeinen Kriegs- Operations- Cassa bestritten u. angeschaffet werden müssen / zu Schuss instehenden Feldzugs / in natura wirklich was hergegeben / oder sonst dem Reich zum besten præstiret zu haben / welches auf vorhergehende Liquidation abzuziehen / einem jeglichen unbenommen. ic. Wellt nun Fürstlichen theils dargegen nichts moviret worden / hatte man von des Collegii Schluß dem Chur- Weynischen Director Nachricht gegeben / der da gemeinet / der strittige Punct könnte vielleicht kürzer und dergestalt gefasset werden: daferne aber ein oder anderer Erenß oder Stand des Reichs auf Verlangen der Kayserl. und des Reichs hoher Generalität eine forddere Kriegs- Verichschafft auf sein Reichs- Contingent præstiret / so hat er dещfalls mit vorerwehnter hoher Generalität sich zu berechnen / ic. Mit dieser des Churfürstl. Collegii Meinung / waren die meiste übrige Stände nicht content gewesen / sondern erachteten / daß ohne der Kayserl. und hoher Generalität mit denen Erenßen und Ständen vornehmenden Berechnung und deren Consens, die Abzug geschehen könnten / und hatte Wittenberg solennissime dagegen protestiret / dem löblichen Schwäbischen

1708.



1708.

1708. Ereyß quavis Competentia reservirt / Braun-
schweig-Zell aber sich vernehmen lassen: Daß nach-
dem Ihre Churfürstl. Durchl. zu Braunschweig
in Dero jüngstem Schreiben dem Reichs-Con-
vent angelegentlich recommendiret / darauf die
Application mit effectivem Nachdruck zu rich-
ten / daß entweder dasjenige / was vom Reich
zur Operations-Cassa destiniret wäre / derfel-
ben ohne Mangel zufließen / oder / da dieses nicht zu
erhalten / die sich ereignende große Abfälle durch
anderweitige zuverlässige Mittel suppliret werden
möchten, als würden dieselben ganz ungern verneh-
men / daß zu keinem von Beiden sich Appareng
zeigte / vielmehr die Thüre zu mehreren Abgängen
schöne eröffnet werden zu wollen / welches nichts
als schädliche Consequenzen haben könnte etc.

Vergleich
der Sa-
chen durch
weitschich-
tige Ver-
saffung
der
Worte.

Man wolte doch aber auch diesen Vorwurf bey
Reich nicht haben / und war demnach bemühet ge-
wesen / die entstandene Zwistigkeit beyzulegen / um ein
gleichlautendes Conclusum wenigstens zu Papier
zu bringen / womit es auch glückte / dergestalt / daß
man sich durchgehends verglicke / das strittig gewe-
sene Abzugs-Werck ganz generaliter oder aller-
dings weitschüchtig zu fassen / die Worte: „ Daß
„ ohn des Reichs Bewilligung von denen bestedten
„ Operations-Geldern nichts abgezogen werden
„ solle / massen dann auch hleran nichts nachzu-
„ hen / beschlossen worden etc. etc. gar auszulassen /
„ und an deren Stelle also zu setzen: Die 6. Rö-
„ mer-Monate für Pfortsburg / ihren Antheil an
„ denen verwilligten 300000. fl. und der Million
„ Rthlr. nacher Franckfurt unumgänglich und unver-
„ züglich bezahlen sollen / massen dann der Inhalt
„ des letztern Reichs-Schlusses anhero zu solchem
„ Ende / in allen Punctis & Clausulis hienit wie-
„ derholer wird. Wobey dann auch diejenige
„ Stände u. s. w. „ da alles übrige bey dem In-
„ halt des oben beygebrachten Chur-Fürstl. Conclu-
„ si, doch leyder! die Bewirkung des nun wieder
„ abgeschlossenen größten Theils unterwegens blieb.

Sächsis.
Völker
Überneh-
mung.

So gieng es auch mit bewilligter Überneh-
mung derer 3000. Chur-Sächsischer Reuter / und
machien die Anhänger der Cron Franckreich über
die hierüber angestellte und endlich zu nichts
werdende Verathschlagung ihre spöttliche in die
Welt ausgestreute Bloßen / dahin gehende / als wän
„ gar manche teutsche Fürsten / öfters kein Geld
„ hätten / wenn sie sich nicht dergleichen aus dem
„ an andere verkaufften Blut und Leben ihrer
„ armen Unterthanen machen. Da man Mor-
„ genländische Völcker barbarischer Grausamkeit
„ beschuldigte / weil sie ihre Kinder in die Scla-
„ verey oder harte Leibeigenschaft verkaufften; so
„ wäre es ja wohl noch ärger / Christen an andere
„ zum Tode verkauffen / daß sie hernach verbunden
„ und gezwungen seyn müssen / nach des Käuffers
„ Gutbefinden / Blut / Gliedmassen / Leben hinzu-
„ geben / dergleichen dorten die Sclaven doch be-
„ hielten. Es wäre wohl ohnansändig zu sagen /
„ indessen der berrübten Wahrheit nicht ungemäß /
„ wenn man zu bedencken gäbe / ob nicht manche
„ Fürsten / ihre im Ehestande lebende Unterthanen
„ als eine Seuterny ansähen / die deswegen un-
„ terhalten wird / darmit man durch Verkaufung

veranlas-
set harte
Spötte-
reden.

darinnen fallender Jungen / seinen Vorthell
machen könne u. s. w. „ Aller solchen spitzigen
„ Sticheleyen wäre man befreyet gewesen / wenn jeder
„ Stand sein Contingent, zu schuldiger und in allen
„ Rechten gebilligter Beschermung des Vaterlands/
„ von denen Seinen hergegeben und gestellet; Indes-
„ sen mußte man wohl / bey Entstehung dessen / aus der
„ Noth / so zu sagen / eine Tugend machen / die Franck-
„ reich selbst / mit Erkauffung der Völcker von
„ Schwetz und anders woher / gern übe / da es nur
„ Gelegenheit darzu haben konnte. Weil / nach oben
„ berührten / Chur-Mainz und Chur-Braunschweig
„ Commission erhalten / mit Chur-Sachsen wegen
„ zu überlassender 3000. Pferde zu handeln / war es
„ geschehen / und die Sache dahin gebracht /
„ daß das Reich in vier Regimentern Dra-
„ goner 3000. Mann zu Pferd erhalten solte / mit
„ und unter denen Bedingungen / Ste / wie andere
„ Kayserl. Troupen / nach Proportion der Dienst-
„ Tabell / dienen / auch den Eyd / an Kayser und
„ Reich / abschwören / ohne Beschwerung derer
„ Stände an- und abmarchiren / denen alten Fran-
„ ckischen in allem gleich verpflegen / auffs Reichs
„ Unkosten recroutiren / oder / vor jeden abgehenden
„ Mann und dessen Montur 30. Thaler zahlen / dem
„ König Augusto die Jurisdiction und Ersetzung
„ derer Officiers, diesen ihren gebührenden Rang / wie
„ sonst ihnen und Sächsis. Corpo geschehen / zu lassen.
„ Darbey hatte sich König Augustus bedungen / von
„ Stellung seines Contingents, Beitrag zu denen
„ 6. Römer-Monathen / zu denen 300000. fl. und
„ zu der Million Rthlr. Operations-Cassen-Gelder
„ ganz frey / auch berechtigter zu seyn / die zu überlassen-
„ de Troupen zurück beruffen zu mögen / wann er sie
„ zu Beschirmung eigener Lande brauchte / sonst solte
„ diese Capitulation auff Jahr und Tag errichtet /
„ und nach Selbiger die Befoldung und Gehalt des
„ Volcks zu leisten seyn / daß die Summa auff
„ 421678. fl. und die ohngefährliche Recroutirung
„ auff 124712. fl. alles in allem auff 536390. fl.
„ ausgeworffen worden war.

1708.

Die Beyde / in der Sachen handelnde Chur-
Fürsten hatten dieses alles / sonderlich aber den vom
König August begehren Punct / ihm zuerlassender
Reichs-Præstationen / ad Referendum angenom-
men / als in welchem insonderheit sie sich nicht er-
mächtiget erachtet / etwas gewiß zu machen / ehe und
bevor sie nicht vom Kayser und Reich instruiret
worden. Kayserl. Commission erhielt also Or-
dre, solches alles der Chur Fürsten / Fürsten und
Stände des Reichs fürtrefflichen Rächen / Vort-
schaffen und Gesandten mitzurheilen / und deren
Gutachten darüber mit dem Zusatz zu begehren /
Ihro Kayserl. Majest. hielten allergnädigst dafür /
daßern Se. Königl. Majest. angeführte Dero
Bedingnus dahin erleutern solten / daß selbige nicht
auff eine völlige Exemption Ihrer Contingentien
den ganzen Krieg hindurch / sondern nur auf diß
Jahr zu verstehen seye / daß vermuthlich auch
Chur-Fürsten / Fürsten und Stände / auf den
Chur-Sächsischen Landen obgelegenen schwehren
Last / und erschöpfften Zustand mitleidentliche Re-
flexion machen / und denenselben einen Nachlaß
gern gönnen / hingegen Se. Königl. Majest. zu

Auff was
Art sie er-
richt wor-
den.

Chur-
Sachsen
will sich
darbey be-
freung
von seinem
Præstandis
ausbin-
gen.

Begeh-

1708.

Bezeugung ihrer dem Vaterland zutragender Lieb und Eysen in dem geforderten völligen Unterhalt / auch etwas schwinden lassen würden. Sinnenmalen aber die schwerste Difficultät auf den bey der Reichs-Cassa sich erzeigenden Abmangel der Gelder / und langsamer Einbringung der vom Reich verwilligter Million Rthlr. / von welchen ermelte Hülfss-Böcker erhandelt werden solten / anzukommen schiene; Als liessen nicht weniger Ihre Kayserl. Majest. Chur-Fürsten / Fürsten und Stände des Reichs nochmahlen beweglichst ersuchen und ermahnen / daß ein jeder / deme des Vaterlands Wohlfahrt zu Gemüthe gehe / mit derselben seine Quotam an obgedachter Million Rthlr. und der vorhin verwilligten Geld-Prastation, ohne Ausnahm und längerer Verzögerung abzustatten / und denen Conclusis gebührende Folge zu leisten / gestiffen seyn wolle.

Dieses wurde den 21. Junii dem Reich bekannt gemacht / und konte in der ersten darüber den 6. Julii gehaltenen Berathschlagung nichts geschlossen werden / weil Ermangelung derer Instruktionen es hemmerten / doch schien wenig fruchtbares in Selbigen zu erwarten seyn / da es schon zimlich weit im Jahre / die Campagne-Zeit auch größten Theils vorbey / und daß sie vor Ausmachung eines Schlusses vollends gar hingehen würde / zu besorgen / über dieses kein Geld in der Kriegs-Operations-Cassa, von der Million Rthlr. gar was wenigstes Einkommen war / so alles bald Anfangs von etlichen zu voraus erinnert / und weiter vermüthig hinzu gefüget wurde / wann man nicht Versehung thäte / woher das zu Besold- und Unterhaltung solcher Truppen / nöthige genommen werden selte / und zu dessen Bestreitung einen sichern Fond, bey Entfallung der Operations-Cassa, ausfände / würde a. f. allen Seiten nichts vorhanden / auch nichts mehr übrig seyn / als den n. mit Durch-Zügen / Schwanz-Arbeit / Fuhrwerk / Fou-ragiren / Insolenz derer viel disciplinirten Soldaten und tausend a. dern Drangsalen geplagten B. äng. Creysen den Erfag allen Abgangs / sammt denen Winter-Quartieren von neuem wieder anzumachen / dargegen Selbige seyerlichst protestiret haben / und nichts mehr dergleichen an sich kommen lassen wolten noch würden. Chur-Braun-schweig hatten dieses selbst hoch erleuchtet erkannt / auch durch Lero / im Fürsten-Rath habende Befand-schafft ohnverhalein gelassen: Sie hätten allzeit gewünschet / und würde Ihre noch jeso nichts Liebers seyn / als daß die Reichs-Armee mit dem ansehnlichen Corps der 3000. Chur-Sächsischen Reuter möchte verstärket / und mit deren Uebernehmung Ihrer Majest. König Augusto an Hand gegangen werden könne. Gleichwie aber genugsam bekandt / was für große Abfäll: bey der vom Reich verglichenen Summ der Million Thl. oder 1500000 fl. von welcher sothane Reutererz handelt werden sollen / sich erzelgeten / und wie so wenig davon als von denen für das vorige Jahr gewilligten 1000000 fl. als wovon nichts mehr übrig (wie der nächstens von Ihrer Chur-Fürstl. Durchl. anhero zu communicirender Status zeigen würde) aus der Reichs-Operations-Cassa etlicher Fundus zum Unterhalt

Kayserl. Maj. macht durch ein Decret die Sache dem Reich bekannt.

Bedenken hierbey ehe ein Fundus ausgefun-den alle zu bestreiten /

Was Chur-Braun-schweig auf den Schlagge-megact.

ermelter Reutererz genommen werden könnte; so finden Ihre Chur-Fürstl. Durchl. sich genöthiget / der Eöbl. Reichs-Versammlung solches vor- und Chur-Fürsten / Fürsten und Ständen des Reichs Ermessen anheim zu stellen / ob / und was für andere und zuverlässige Mittel / zu Anschaffung des zu offte besagter Reutererz benötigten Gelds auszufinden seyn mögen / immassen leicht zu gedencken / daß bey sonst notwendig unterbleibender Bezahlung selbiger Reutererz / das Reich nicht allein keine Dienste sich von derselben zu promittiren / sondern im Gegentheil unvermeidlich viele Inconvenienzien, Que-relen und Unordnungen / auch Undanck und Mißvergnügen bey des Königs Augusti Majest. darob entstehen würde; Wann aber dem Reich beliebe einen zuverlässigen Fundam. zu Unterhaltung sothaner Reutererz anzuwelsen / so würden sie (Ihre Chur-Fürstl. Durchl.) die Handlung derselben reallumiren und Ihre angelegen seyn lassen / dieselbe zu des Publici Besten / als zu des Königs Augusti Majest. Satisfaction zum Stand bringen zu helfen. Im übrigen / wann Ihre Kayserl. Majest. und das Reich gut finden / wegen d. emalsiger Entbindung des Königs Augusti Majest. von denen Reichs-Prastationen sich dergestalt / wie in oberwehntem Kayserl. Commissions- Decret enthalten / zu erklären / so liessen Ihre Chur-Fürstl. Durchl. Ihre solches gerne mit gefallen etc.

Die Hrn. Staaten nahmen sich auch des Handels zu übernehmender Sächsischer Truppen auff's neue an / als sie dem Reichs-Convent den bey Audenarde besochtenen Sieg kund machen liessen / da sie denn selbigem zu Gemüthe / mit kräftigen Gründen / führen / daß es / um von dieser großen Victori die rechte Früchte zu genießen / und dem übermächtigen Feind zuvor zu kommen / damit er sich nicht wiederum / seiner maxime zufolge / auff's baldigst recolligiren könne / die unumgänglichste Nothwendigkeit seye / daß die sämliche hohe Allirten / niemand ausgenommen / nicht nur von allen Seiten die Kriegs-Operationes, ohne etzigen Anstand / mit allen möglichen vigueur, unternähmen und fortsetzen / sondern auch / über das / ihre eiserne Kräfte anwenden / um dadurch etmal zu einem guten und beständigen Frieden zu gelangen. Zu diesem Ende schiene G. D. obbesagten Sieg vertie-hen zu haben / und wären Ihre Hochmög. Herren nebst der unvergleichlichen Königin von Groß-Britannien bereit / ihr letztes Gut und Blut / zu Prosequirung solcher Ihrer erhaltenen Obfiegung / mit und nebst Sr. Kayserl. Majest. dem Heil. Röm. Reich / und denen übrigen hohen Allirten zu sacrificiren / indeme sie urtheilten / daß es vor G. D. und der Welt / nicht wohl verantwortlich seyn würde / wo man nicht alle ersinnliche Mittel und Kräfte anwendete / von der / vor uns in Schlagung des Feinds / sich gemesserten Güte G. D. zu profitiren. In der That / was wäre etne Victori, wovon man keinen Nutzen söge? davon aber Vortheil zu erlangen / muß man unwidersprechlich dieselbe verfolgen / und von allen Seiten unterstützen helfen / und dieses würde das etzige Mittel seyn / die Spanische Monarchie wiederum an das Durchleuchtigste Erz-Haus Oesterreich zu brin-

1708.

Die Hrn. Staaten von Aus-machung des Haus-dels erick-nerk.

Und von Bringung Spanis. Monar-chie an Oesterreich.

gen / wohin das grosse Augenmerk des gegenwärtigen Kriegs gegen Franckreich abzielte / und woran die Freyheit von Europa dependirte / weßwegen man dann von Sr. Kayserl. Majest. und dem Heil. Röm. Reich erwartete / daß dieselbe auch Ihrer Seits / zu Auswirkung einer so wichtigen Sache / woben sie zum wenigsten eben so sehr / als Ihre wahre und aufrichtige Allirien / interessiret / auff's nachdrücklichste concurriren würden : An Statt daß man / unter andern / die Übernehmung der 3000. Mann Dragoner von Sr. Majest. dem König Augusto Churfürsten zu Sachsen ausstellen sollte / würde von der eussersten Convenienz, und Nothdurfft seyn / nicht allein das Werk auff's schleunigste zur Consistenz zu bringen / so wohl um des gemeinen Besten willen / als auch einen Fürsten zu consoliren / der im verwichenen Jahr so generos und patriotisch / zu Beschirmung des Vaterlandes concurrirte hat / und noch ferner darinn zu continuiren willig ist / auch noch mehrers / alle übrige Kräfte von Kayserl. Majest. und des Reichs wegen unaußsichtlich daran zu strecken / und dem gemeinen Feind empfindlichen Abbruch thun zu helfen / in Entstehung dessen aber / könnte man nicht umhin / zu sagen / daß der Feind sicherlich sich wieder herstellen werde / zu unwiederbringlichem Schaden der gemeinen Sach / alldiweiln / solchen Falls / nicht mög'lich seyn würde / die Spanische Monarchie zu recuperiren / wovon / angeregter Massen / die allgemeine Freyheit von Europa unwidersprechlich abhängere ic.

Es wird im Churfürstl. Collegio

Dergleichen und andere Anregungen brachten es so weit / daß man das Geschäfte zu übernehmen den 3000. Mann mehrgedachter Chur. Sächsischer Völcker wiederum vor die Hand nahm / und in weitere Berathschagung stellte. Darbey gedachte es auch zu einem Schluß des Churfürstl. Collegii, dahin gehende / daß man nur die bewilligte Gelder zur Million Rthlr. einreiben / und wenn so viel einkommen / als nöthig / die Übernehmung der 3000. Mann zu bestreiten / diese auf leydlliche Conditiones richtig machen sollte. Die eigentliche Worte waren diese :

An Schluß gefasset

Als man im Churfürstl. Collegio das Kayserl. am 21. Junii per publicam Dictaturam communicirte Commissions- Decret, die über 3000. Chur. Sächsischer Reuter vorgehabte nicht völlig / einliger präterdirten Chur. Sächsis. Conditionen halber / zum Stande gebrachte Tractaten betreffend / in behörige Deliberation genommen / und sich befunden / daß eines Theils aber sich eussere / daß der Ständen schuldige Contingentia Theils zu obigen Abscheu der verwilligten Million Rthlr. von denen wenigsten noch zur Zeit abgetragen worden : So ist dafür gehalten worden / daß man in der Hauptsache / dermahlen / wie gern man auch wolte / zu keinem endlichen Schluß gelangen könnte / und für iso geschlossen / weiln es so wohl dieser Mannschafft / als der damit bequartirenden / ohne das sehr bedrangten Ständen / Landen / und deren Unterthanen Ruin seyn würde / wann gedachte Soldatesca im Feld / oder im Quartier nicht

1708.
ordentlich bezahlt werden könnte / mithin allerhand schwere verdriesslichkeiten / Confusiones und Unordnungen sich ereignen dörfsten ; Als wäre man zu Verhütung dergleichen von Reichs. Convents wegen gemeynet / allen möglichsten Fleiß diese Zeit über anzuwenden / und sich untereinander anzufrischen / daß diejenige Reichs. Creysß- und Stände ihre Contingentien an dieser Million Reichshaler / mit besserem Eysfer beytrügen / so daran es bis daher erwidren lassen / Ihre Kayserl. Majest. auch nochmahlen allerunterthänigst zu ersuchen / Sie allergnädigst geruhen mögten / abermahln geschärfste Excitatoria an die morose Creysß und Stände / unter Bedrohung unsehlbar verhängende militarische Reichs. Constitutionsmäßige Execution ergehen zu lassen / daß ohne Abgang und Anstand sothane Gelder der Stadt Franckfurth erleger / und wann demnach die hierzu erforderliche Summa besammeln seyn wird / alsdann nicht allein der Tractat mit völlig beydersseits leydentlichen Conditionen geschlossen / sondern auch die 3000. Reuter übernommen und richtig bezahlt werden sollen / wozu viel beytragen könnte und müße / wann die von Kayserl. Majestät dem gesammten Reich / auch Particular- Ständen durch Schreiben / Reichs. Gutachten / mündliche Erinnerung / und sonst so offte eingerathene Haltung der ordentlichen Creysß. Tügen in Ober- und Nieder. Sächsis. Creysß durch Belegung der vorgehenden Hinderung und Difficultäten vorgegenommen / von denen anschreibenden Herren Fürsten der Creysß. Mit. Stände auf so vieles Begehren beschrieben / und das beobachtet würde / was die Reichs. Sazungen hierinnen mit sich bringen / folglich sich dießfalls niemand von seinen Reichs. Præstationen eigenmächtig und unbefugt / wie bishero geschehen / denen in diesem Krieg mehrerrichteten verschiedenen Reichs. Schülßen zugegen entstehen könnte / und wäre dieses Statt eines Reichs. Gutachtens / vorläufig an Kayserl. Majest. von Reichs wegen allerunterthänigst zu bringen / dieselbe auch in gestemenden schuldigsten Respect zu ersuchen / Sie allergnädigst geruhen mögten / dieses alles nach allerunterthänigsten Gutbefinden / auf eine allergnädigst beliebende Manier / so bald möglich / an Ihre Majestät König Augustum gelangen zu lassen / deroselben aber auch für Dero bezeigten patriotischen guten Willen zu danken.

Was das Fürstl. gemeynet war (womit sich auch das Städtische confirmiret) bestand in folgenden :

Nachdem über das letzt dictirte Kayserliche Commissions- Decret, betreffend die Erhandlung der 3000. Mann Chur. Sächsischer Reuter / verschiedentlich deliberirt worden / sich aber dabey noch mehrern Theils nicht allein der Defectus Instructionum, sondern auch der Abgang der Geld. Mitteln bezeiget / indem an den vom Reich verwilligten Million Reichshaler / woraus doch selbige anzunehmen / und zu unterhalten wären / vermög ohnlängst eingelangter Städte Franckfurthischer Specification, noch der wenigste Theil eingegangen / und dann bey sothanen Umständen /

und

1708.

und da die Zeit schon so weit avancire sey / nicht wohl abzusehen / wie obged. 3000. Mann zu Pferd vor gegenwärtiger Campagne mehr herbey geschafft werden mögen? So hat man für nöthig erachtet / und geschlossen / daß Ihrer Kayserl. Majest. von solcher Bewendniß allerunterthänigst Eröffnung zu thun / mit dem Beysatz / daß / so fern durch Dero allerhöchste Auctorität die ausstehende Reichs. Contingentia an berührter Mill ton Thaler noch bezugbracht werden könnten / man von Seiten des Reichs erbitlich wäre / den angebotenen Tractat in seinen vermahlen noch befindenen allzuschweren Punctis zu reassumiren / so aber für die heutige Campagne gedachter Massen notorie wohl zu spar seyn würde / und also nur auf die Künfftige / wenn es anderst Ihre Majest. dem König Augusto noch belieben mögte / damit angetragen werden könnte : Wobey man sich aber auch ausdrücklich verwahret / daß / bevor sothaner Tractat zu seiner endlichen Richtigkeit und Vollziehung gelanget seyn würde / an das Reich und dessen Stände deroentwegen keine Prætenzion gemacht werden solle noch könne / und ist man benebens der ferneren Meynung / daß hiezü auch viel Contribuirende würde / wann im Ober- und Nieder-Sächsischen Erzh. die sonst gewöhnliche Erzh. Convent zu solchem Ende auch angestellt werden mögten.

vornennen man die-crepitt

Die gegeneinander Haltung dieser Schlüsse zeigt / wie man im Hauptwerck einig gewesen / und nur auf den Unterscheid ankommen sey / daß das Fürstl. Collegium sampt dem Städtischen / gerne gewolt / man solte sich ausdrücklich bedingen / daß man an das Reich und dessen Stände durchaus keine Ansprach wegen etwas machte / ehe und bevor diese Tractaten zu Ende kommen / und das Volck übernommen / da denn hernach das dargegen vom Reich Bedungene allerdingz zu leisten wäre. Man meinte grosse Ursach zu haben / dergleichen Vorsichtigkeit zu gebrauchen / weil kund wurde / wie sehr der König Augustus sich beschwerte / daß man Ihn mit leerer Heffnung herum und in Schaden geführet / da er nicht grossen Unkosten / dem Reich zu Liebe / seine Troupes mondire und recroutirt / so lange in gutem Stande erhalten / und verpfleget / darbey sein ohne dem auf den Grund ruinirtes Land aufserst beschweret / und nun nichts davon / als weitern Schaden hätte / da man sie ihm nicht abnehme. So fielen auch allerhand Reden / daß vor die zu übernehmende Troupes wenigstens die freye Winter- Quartieren irgendwo begehret würden / u. s. w. und derohalben wolte man sich Fürstl. und Städtischer Seits in Acht nehmen / daß nichts neues prätendirt würde. Weil aber wegen Fassung dieser Cautel man mit dem Churfürstl. Collegio nicht einig werden konte / als welches sich nach derer andern Meynung nicht bequemen wolte / so blieb auch die Abmachung dieses Puncts ersizig / und kam auch in solchem der oben angeführte Reichs. Schluß zu seiner Bestreckung.

wird nicht dergleichen mithin auß Übernehmung der Troupen noch nicht.

Unret diesen zu Regen-purg gepflogenen langweiligen Berathsclagungen von besserer Verfassung wider den Feind / waren die feindliche Be-

die Cam-pagne.

wegungen im Felde angegangen / aber auf Seiten der Teutschen mit so einem Erfolg der nur wider zu neuen Klagen über schlechte V. werckstellung des Geschlossenen u. daher entstehender P. u. d. rung etwas rechtes im Krtze auszurichten. anlaß gab / wie die hier in einem Stück abzustat. ende Erzählung umständlicher ausweisen wird. Das Jahr war kaum eingetretten / so fragten die Franzosen schon an / allerhand vorzunehmen / was denen Allirren besorgliche Gedanken machen mußte / denn es kam Marschall von Villars den 10. Jenner von Paris zu Strassburg an den 13. dieo traf er nebst dem Intendanten von Elfaß und dem General- Lieutenant Broglio 1 Hünningen ein / und ehe man sich verjete / waren zwischen gedachtem Hünningen und Bedfort 15 / bis 2000. Mann besammet / daß man nicht wußte / wenn es gelten / ob man auf Seiten der Schwetz / wegen Neuchastell etwas versuchen / oder / was man sonst unternehmen wolte. Endlich erhielt man Nachricht / daß ein verrätherischer Anschlag auf das mittlere Schloß zu Freyburg vorgewesen / den aber der Officier welchen man besetzen wolte / der Generalität entdeckt / die da vermeinet / die Franzosen ins Garn zu locken / indem sich der gedachte Officier stellen müßte / als wenn er ihnen die Befestigung wirklich verrathen wolte; Allein sie mußten Wind von dem Anschlag bekommen haben / weil sie aussen blieben / ja gar wieder auseinander / und ein jeder an seinen Ort giengen / bis die Zeit / den Feind wirklich zu eröffnen / heran genahet.

1708.

will durch d. r. the. r. w. d. s. e. d. s. a. f. f. u. h. a. n. g. e. h. e. n.

d. e. s. w. i. r. d. z. u. n. i. c. h. t. e.

d. i. e. r. b. e. w. e. g. e. n. s. i. c. h.

Im Mittel des Nerges liesse der Feind zwey Lager abstecken / das eine bey St. Wendel nicht weit von Schlestadt / und das andere unter Hagenau am See-Fluß / und lies die Troupes allgemach cantonniren / sendete doch ein starkes Detachement an 12. Regimentern zu Pferde und 8. Bataillons gegen die Niederlande zu welches Abgang mit andern aus Dauphine und Provence herbey rickenden Troupen ersetzt werden sollte. Die Befestigung bey der Söllinger Insul hatte er in so guten Stand gesetzt / daß er der Orten gnug bedeckt zu seyn vermeinete / und also die Werke bey Drusenheim und Buschweiler völlig / zu Hagenau aber die Außenwerke über einen Hauffen warff / die Besatzungen ersparen / und das Volck im Felde brauchen zu können. Im April musterte er seine Leute in der Gegend Strassburg / und weil der Ruff erschol / er wolte üben Rhein gehen / ließen die Unserige ihre Linien desto besser verwahren / ihn abzuhalten / zogen sich auch bey Mühlberg zusammen / und begab sich der General von Thüngen den 6. May dahin / das Commando in Abwesenheit des Churfürsten von Hannover zu führen. Weil der General von Vivans mit 2000. Reitern üben Rhein herüber gekommen / und sich bey Offenburg gesetzt hatte / so befehltchte der von Thüngen dem General Mercy mit einem Detachement die Zugänge am Schwarzwald wohl zu verwahren / dieweil man in Sorgen stund / es möchte der Feind ein Abschehen haben / daselb-

steu

1708.

Bayer-
fürst an
Billars
Stelle im
Elsas.

Allirten
ziehen sich
zum Theil
an die
Mosel.

Feind
folgt da-
hin.

Feind wen-
den sich
anverse-
drns nach
Nieder-
landen /

Feind de-
rachirt
bahin
nach.

sten durchzubrechen. Dieses wolte um so viel wahrscheinlicher werden / da der gewesene Churfürst von Bayren das Commando der feindlichen Armee in diesen Gegenden an statt des Villars übernommen / den der König von Frankreich mit Verdruss derer unter seinem Commando bisher gestandenen Armee zurück geruffen / um gegen Savoyen Dienste zu thun. Den 18. May kam also der von Bayren zu Metz / und den 21. dito in Straßburg an / und war der Marschall von Berwyck mit diesem beschaffiget gewesen / die feindliche Armee vollends zusammen zu stellen. Es machte aber selbigen nicht wenig Bedencken / daß die Allirten sich an der Mosel hier und dar zu sammen zogen / wohin der Prinz Eugentius auf dem Wege war / als wann daselbst ein groß Dessen ausgeführt werden sollte / dazu auch die deshalb nach Eöln beschriebene Rheinische Stände viel 100. Pferd und Wagen zu liefern versprochen / auf den anderweitig schon erzehlten Fuß / da man auch auf der Mosel zu agiren vorgehabt.

Der Feind sahe sich also gezwungen / in der Gegend sich auch in Verfassung entgegen zu stellen / und ob gleich mit dem End des Mays der von Bayren den Rhein auch herüber gegangen / und dem Badischen zu ranchirt war / begab er sich doch bald wiederum zurück / und schickte den Marquis von St. Fremont mit ohngefähr 18000. Mann an die Saar / gegen die Mosel zu / ab / ja er folgte bald selbst nebst dem Marchall von Berwyck dahin / den Rest der Troupen im Elsas dem General Bourg zu commendiren hinterlassend. Den 10. Junii funden sich die erstere Beyde zu Saar-Louis / allwo das Haupt-Quartier der von Fremont zusammen gebrachten Armee war / und hatte man einen Theil derer noch aus dem Elsas herbey kommenden Troupen zu Bockenheim halt machen lassen / damit sie umb so viel desto ehender zurück gehen könnten / wenn die Anstalten derer Unserigen an der Mosel etwa nur eine Finte gewesen wäre / desto bessere Zeit und Gelegenheit / zu Anstellung und Ausführung ihrer anderweitigen Vorhaben zu gewinnen / wie es sich denn auch gar bald also gewesen zu seyn / ansehen ließ. Denn nachdem der Prinz Eugene sich den 9. Junii in Franckfurt mit dem Churfürsten von Maynz und Hannover beredet hatte / verfügte er sich darauf nach dem Schlangen-Bad / allwo er den Erb-Prinzen von Hessen-Cassel antraff / in dessen Gesellschaft er den 22. dito zu Coblenz anlangte / und die hier auch dar cantonnirende Troupen in ein Lager zusammen rücken ließ / weiter den Befehl ertheilte / daß sie mit einander den 28. und 29. dito die Mosel passiren / und gegen die Niederlande abgehen solten / damit aber dieses dem Feinde nicht so gleich bekandt würde / hatte man das äußerste gethan / alle zu selbigen nach Luxemburg oder Metz gehende Couriers anzuhalten. Doch konnte es so lange nicht verborgen bleiben / nach wessen Erfahrung der von Bayren den Fremont mit 16. Bataillons und 14. Escadrons voraus / und den 3. Julii bey Kemick über die Mosel schickte / den Weg

durch Luxemburg und Givet gleicher gestalt nach denen Niederlanden zu nehmen. Den 4. und 5. folgte der von Bayren / von welchem der Lieutenant General de Lée, darauf auch der Berwyck mit mehrern Volck sich denen Niederlanden zuwendete / und sagte man / daß alle dahin abgefertigte feindliche Troupes in 66. Escadrons und 36. Bataillons bestanden. Er selbst der von Bayren machte sich mit dem Ueberrest zurück ins Elsas / etliche Tage zu Thionville und Metz rastende. Mittlerweile / nemlich den 24. Junii waren Ihre Churfürstl. Durchl. von Hannover bey unserer Armee angelanget / da denn deroselbigen der Franckische General von Erffa die Regimenter vorstellere / weil es der von Thüngen Unpäßlichkeit halber nicht thun konnte. Es wurde / da man ohne dem an einer Brücke über Rhein bey Darlanden stark arbeitete / viel gesagt / daß wir ohngesäumt / bey Abwesenheit des Feindes an der Mosel über den Rhein setzen / die feindlichen Linien bey Lauter angreifen / Dagenau belagern / Fort-Louis einschließen wolten / Allein der Churfürst von Hannover mußte die Sachen nicht so gefundt haben / daß dergleichen Dinge ausgeführt werden könnten / da es sonderlich auch an Artillerie gefehlet / weßwegen sie an die Erzh. und Stände beweglich schrieben / diesen und andern Abgang zu ersetzen / auch die bewilligte Gelder zu zahlen / u. s. w. wie theils schon des mehrern vorkommen und erzehlet worden ist / theils noch im folgenden zu vernehmen seyn wird. Der sich ergießende und sehr ausbreitende Rhein mochte wohl auch eines und das andere hindert haben / und blieben also die Unsrige dissetts stehen / biß der von Bayren im Mittel des Julii wieder im Elsas war / und wolte behauptet werden / daß er noch 45. Bataillons und 77. Escadrons allda unter seinem Commando gehabt / da man unsere Armee / ein paar Detachements nicht mit eingerechnet / 38. Bataillons und 48. Escadrons stark zu seyn / sagte / und immerdar klagte / daß es uns an Cavallerie allzuviel mangete.

Wie blieben also disseits Rhein mit unserer Armee stehen / da der Feind jenseits bey Langen-Sandel stand / und den 4. August von Rhein-zabern biß Rinselden ausgebreitet sein Lager hatte / alle Früchte abmähere / verderbre / oder hinter seine Linien / zusamt vielem Viehe / schlepte / und half es wenig oder nichts / sich hier und dar mit Salvogarden vor ihm versehen zu haben. Unserm disseits im Brissgau unterm Mercy ausgesandten Detachement / welches vielleicht ins Ober-Elsas übergehen / und dem Feind eine Diversion machen / oder Contributions abnöthigen solten / schickte er jenseits ein anders entgegen / daß das Unsere hernach ohnverrichteter Dinge wieder zurück bey die Armee kommen mußte. Ja ein Theil der feindlichen Armee kam gar herüber eine kleine Stunde oberhalb unserer Linien / dargegen wir Partheyen auf die Seite Landau abfertigten / die zwar manchen guten Streiff thaten / welches doch zu der Haupt-Sache nichts machte. Der General de la Tour wurde selbst mit et,

1708.

Hannover
kommt bey
die Armee
am Rhein

findet
nicht was
nöthig.

beyder-
seits Ar-
meen
Stärke.

mancher-
ley Bewe-
gungen.

nem

1708.

nem Corpo von 8000. Pferd über Rhein beordert / allein als er den 2. Sept. bey Landau zu sehen kommen / brach der Feind auch hiermit auf / und gieng seinen Linien zu durch den Binwald / wohin die Unsrigen nachsahen / aber nicht vor rathsam erachteten / einen Angriff zu wagen / weil die Umstände d. s. Orts zu gefährlich / und die Parthey zu ungleich war. Doch wehrete dieses unser Corpo denen feindlichen Streiffereyen ziemlich / in der Armee aber rissen die Kranckheiten stark ein / und machten vollends / daß nichts sonderliches gegen den Feind unternommen werden konnte / zu großem Verdruß des Churfürsten von Hannover / der sich bey denen Ständen und Kayserl. Majest. beweglig beschwerte / daß man ihn so gar außerm Stande gelassen / offensiv zu agiren / zumahl da nicht die Helffte von denen vorjährig. verwilligten 200000. Rthlr. und von der diß Jahr zugestandenen Willton Thaler eingegangen u. s. w.

Ohne was
haupt-
sächlich.
Summa Summarum / es geschah der Orten nichts mehr Berichewirdiges / da wir nicht stark genug / und die Feinde auch geschwächer waren / da sie Hüffe zu Unterstützung ihrer schlechten Sachen in denen Niederlanden schicken müssen / und war nichts mehr übrig / als die Winter- Quartier zu suchen / unser Seltis die Postirung wiederum einzurichten / weshalben auch Ihre Churfürst. Durchl. die benötigte Abschlüsse derer Stände zu sich ins Haupt- Quartier nach Schwetzingen veranlassen / und bey ihrer insiehenden Rückkehr nach Dero Residenz ein gar merckwürdiges / den kurzen Bericht schlecht abgelauffener Campagne, und deren Ursachen in sich fassendes Schreiben an Reichs-Convent abgehen lassen / des Inhalts:

Hannover
schreibt
deswegen
beweglich
ans Reich.
Wir mögen denen Herrn und Euch hiemit nicht verhalten / daß wir bey nummehriger später Jahres Zeit und einfallenden Winter die Dispositiones gemacht haben / die Campagne dieser Ends zu beschließen / und die unter unserm Commando stehende Armee / in die / mit gnädigster Genehmigung Ihrer Kayserl. Majest. angeordnete Winter- Postirung / aufgepflogene Communication mit denen dabey interessirten löblichen Erenßen rücken zu lassen / nachdeme / Ihrer Kayserl. Majest. höchsten Gutbefinden gemäß / das Commando in solcher Postirung von uns regeret / und die Reichs-Gränz-Festungen mit Garnisonen und andern Nothwendigkeiten / so viel möglich gewesen / versehen worden / und wartet die Armee auff nichts um in die assignirte Postirungs-Ort und Quartier zu marchiren / als daß die Sachen in Niederlanden zu einem guten End ausschlagen mögen. Weil nun unsere und Staats-Angelegenheiten erfordern / daß wir uns von unsern Landen und Residenz länger nicht entfernen zu halten / so seynd wir entschlossen / den 3. November mit Gottes Hüffe dahin abzureisen. Es würde uns eine große Freude gewesen seyn / wann wir in den Stand wären gesetzt worden / daß wir den Feind an Macht überlegen seyn / und etwas hauptsächliches zu des gemeinen Wesens und des Vaterlandes Nutzen und Sicherheit anrichten können; Wir haben auch an unserer Vorsorg und Bemühung desfalls nichts er-

1708.
wunden lassen / wie sehr es uns aber an denen zur Operation gegen den Feind nöthigen Requiritis gefehlet / das hat der Augenschein gezeiget / und hat daher anders nicht erfolgen können / als daß der Krieg am Rhein dieses Jahr von Selten Ihrer Kayserl. Majest. und des Reichs abermal nur defensiva geführt werden müssen / und zu unserm sehr empfindlichen Verdruß dem Feind kein sonderlicher Abbruch / und weiter nichts geschehen können / als daß man des Feindes Force dieser Ends beyammen gehabt / und verhindert / daß er so wenig nach Niederland als nach Savoyen Detachementes schicken / und die datselbst vorgenommene Operationes der hohen Allirten hinterreiben können. Gleichwote aber die nächstkünftige Campagne denjenigen / dem Ansehen nach / seyn wird / von deren vigoureusen Ausführung ein guter / sicherer und beständiger Frieden / so wohl insgemein / als für das Reich ins besondere u. am allermeisten dependiren wird / so wollen wir hoffen / und zu Chur-Fürsten und Ständen des Reichs / samt und sonders das sichere Vertrauen stellen / Sie und ein jeder unter ihnen / werden so wohl für die allgemeine / als für ihre eigene Wohlfahrt / so viel Lieb und Consideration tragen / daß sie von selbst genetzt und begierig seyn werden / denen Reichs-Schlüssen ein völlig und ohnweigerlich Genügen zu thun / und daß sie zu Ablehnung / des Jahrs / der Feinde immerwährenden Untertrückung / auff kurze Zeit / einen Theil ihres Vermögens werden anstrecken wollen.

Nebst completer Stellung der Reichs-Contingents-Trouppen / und deren Aussufferung mit allem denjenigen / was im Felde gehörige Dienste zu thun erfordert wird / kommt die Sach vornemlich darauff an / daß die Reichs-Operations-Cassa mit nöthigem Geld-Vorrath versehen werden möge / wozu zwar dieses Jahr eine Willton Rthlr. vom Reich verwilliget worden / davon aber der wenigste Theil und kaum so viel Einkommen / als zu denen ohnen-behrlichen Ausgaben / ob schon weder Belagerung / noch sonst offensive Operationes gegen den Feind vorgenommen werden können / vonnöthen gewesen / inmassen man d. wegen auch die vorgewesene Handlung mit des Königs Augusti Majest. 3000. Pferd / zu des Reichs Diensten zu erhandeln / liegen lassen / und sich aus Mangel der Geld-Mitteln so enge einschräncken müssen / daß man kaum Trouppen genug / um sich defensiva zu halten / zusammen bringen können. Wir wünschen also von Herzen / daß Chur-Fürsten und Stände des Reichs / die ohnumgängliche Nothwendigkeiten von selbst begreifen können / in Zeiten und ohnverweilet auff Mittel und Wege bedacht zu seyn / wie dasjenige / was von denen Quotis der Erenßen und Ständen zu denen 300000. fl. welche für das vorige Jahr / und sonderlich zu der Willton Rthlr. / welche für dieses Jahr zum Behuf des Krieges vom Reich gewilliget worden / noch nicht aber zu der Operations-Cassa eingekommen / förderfamst herbey gebracht werden möge / dann auch ermessen / ob und welcher gestalt zu Feststellung eines solchen anderweitigen Fonds am Geld Anstalt zu machen / welcher / samt demjenigen / so von denen obgemelten zweyen Fondis verhoffentlich einkommen

1708.

wird / zu Bestreitung der Militar-Kosten und Aus-
gaben / bey nächstkünftiger Campagne zureichen /
auch so beschaffen seyn / daß man sich auff dessen
effectiv Beybringung verlassen / und eine offen-
sive Operation vornehmen könnte / damit von
Selten des Reichs / bey denen erfolgenden Frie-
dens-Tractaten / man seine habende Gerechtfame
conteniren könne / und nicht geschehen zu
lassen / genöthiget werde / daß andere
hohe Allirte ihre Satisfaction zwar erhal-
ten / das Reich aber / wegen unterlasse-
ner Mittel / sich für seine eigene Wohl-
fahrt rechtschaffen anzugreifen / und die
feindliche Macht und Muth brechen zu
helffen / allein bloß stehen / und schimpf-
liche und verderbliche Friedens- Condi-
tiones sich auffbürden lassen muß. Wann-
hero wir aus wohlmeinend redlich-patriotischen In-
tention obiges vorzustellen / keinen Anstand neh-
men / und die Herren und Euch htemit angelegent-
lichst belangen und bitten wollen / daß sie Ihren
Herren Principalen / Obern und Committenten /
davon förderfamsten Bericht thun / und die Fas-
sung solcher Fonds darauff / die der selbst reden-
den Wichtigkeit der Sach gemäß und adaequat
seyn / bestens recommendiren mögen. Wir
verbleiben denenselben / und Euch / mit freundli-
cher Günst und geneigtem Willen wohl beygethan.
Im Haupt-Quartier zu Schwäzing den 31.
Octobr. 1708.

Sagt zu-
vor was
die schlech-
te Kriegs-
Be-fas-
sung für
elenden
Frieden
geben
werde /

Der Herren und Euer

gang- und wohl- affectio-
nirte

Georg Ludwigs Chur-Fürst.
J. Haldorff.

Die War-
heit wird
nicht gern
gehört.

Die Wahrheit schien ziemlich gründlich in die-
sem Schreiben ge-igt zu seyn / welches aber / wie
gewöhnlich / nicht allen angestanden haben moch-
te / da verlaute / man hätte ein und andern Orts
gewünscht / daß dergleichen Vorstellung nicht her-
auskommen / indem doch die Allirten heut oder
Morgen sich darauff beziehen / dem Reiche seine
schlechte Anstalten vorrücken / und sich aus deren-
halben bey etwa erfolgendem Friedens-Schlusse
wenig um dessen Vortheile bestimmen / noch weni-
ger solcherhalben in weitere Gefahr begeben dürff-
ten; Allein das schlimmste war / daß die Allirten
von Selbsten die wenig zusammengesetzte Verfä-
sung nicht nur wußten / sondern bisher fast unseh-
lich dem Reiche zu Gemüthe geführt hatten / mit
Anfügung / wie es heut oder Morgen / auch bey einem
Friedens-Schlusse gehen würde / wo man sich nicht
besser angriffe: Sonst wird zu seiner Zeit die For-
setzung dieser Geschichte herricht ausweisen / ob nicht
Ihro Chur-Fürstl. Durchl. ein allzu wahrer Pro-
phet gewesen / und vorher gesagt / was hernach dem
Reich / bey erfolgendem Frieden / leyder! wider-
fahren ist / da es für das viele Aufgewendete / well
es doch nicht genug noch patriotisch durchgehends

Erst doch
leyder ein.

zusammen gesetzt gewesen / nichts als Schaden und
Schimpff erhalten.

Württemberg. hatte über sein völlig gestelltes Con-
tingent, noch 4000. Mann hergegeben / denen
nun die Natural-Verpflegung an Mund- und
Pferd-Portionen gut gethan werden solten / gleich-
wie Kayserl. Majest. es aus dem Ihren ein paar
Monat gereicht. Selbe begehrten an das Reich /
daß das Ubrige aus der Operations-Casse vergütet
würde / und hatten Ihm zu dem Ende vortragen
lassen / welcher gestalt die vom Rhein ab / anders wo-
hin gezogene Böcker / keineswegs / zu Abwendung
eines feindlichen Einbruchs / ersetzt werden können /
wenn nicht Württemberg sich / wie sonst / also auch
dermahlen / so patriotisch erwiesen / und über sein
völlig gestelltes Contingent 4000. wohlbewehrt-
und versuchter Mann hergegeben / dargegen sich die
in seinem Lande ohnmöglich fallende Verpflegung
an täglich 5409½ Mund- und 2074. Pferd-Porti-
onen bedungen / die Ihm auch von Chur-Fürstl.
Durchl. gewilligt / aus Kayserl. Magazinen auff
2. Monat gereicht / das andere aus der Opera-
tions-Cassa gut zu thun wäre / um so viel ehender /
als in Reichs-Schlüssen die Disposition darüber
Chur-Hannover überlassen worden / die solcher
Portionen Vergütung daher vor billig erkennet re-
ic. Besamte Stände hatten dahin geschlossen / es
wäre Kayserl. Majest. für die hierunter erwiesene
Beforgung der exponirten Creyse unterthänigst zu
dancken / und der Billigkeit gemäß gut zu thun /
was denen gedachten Württembergischen Troupen /
als lange Sie dieses Jahr im Felde gestanden / ge-
reicht worden.

1708.

Die Natu-
ral Ver-
pflegung
Würtemb.
Troupen
vom Reich
be willigt.

Winnen der Zeit da Ihro Chur-Fürstl. Durchl.
für das Reich zu sechten / sich abermal dis Jahr
eufferst angelegen seyn lassen / war es doch auch /
nach vielem Treiben / endlich dahin geblieben / daß sie
zu Sitz und Stimm im Chur-Fürstl. Collegio
wirklich gelangt / in der Art und Masse / wie wir
dem geneigten Leser mit einem erzehlen wollen / der
auch darbey zu ersehen haben wird / wie Böhmens
Introduction ins Chur-Fürstl. Collegium zu-
gleich mit vor- und auch zum Stande gekommen.
Bald zu Anfang dieses Jahrs hatte man der
Chur-Braunswetgischen Introduction, dar-
bey aber auch der Böhmischen Admision
zu allen Reichs- Deliberationen Erwähnung
gethan / und / wie verlaute / von Desterreich-
scher Gesandtschaft vorgestellet worden / es wäre
Kayserl. Majest. des allergnädigsten Erbtenens /
hinführo neben denen Wah. auch die allgemeine
Reichs-Collegial-Deputations- und andere der-
gleichen Täge und Zusammenkünften / wegen der Cron
Schweden nicht allein besuchen zu lassen / sondern
auch einen selbiger Cron (von der bekantem massen
ansehnliche Fürstenthümer abkommen) dermahli-
gen Zustand nach proportioniren, intuitu sonst ha-
bender Exemptions-Privilegien, billigmässigen Ma-
tricular-Anschlag / angesehen daß in die Wormst.
Mairical ohne Wissen und Anhören ermelter
Cron eingebrachte Quantum, restantibus Actis
publicis, je und allwege träffigst contradiciret
worden / zu übernehmen / und nach solchen das
Ihrige zu denen allgemeinen Reichs-Hülffen und

Chur-Ha-
noverische
Introduc-
tion ge-
trieben.

Wessen
sich Deste-
reich mo-
gen Böh-
mens Re-
admision
erkläret.

Præ-

1708.

Praktationen beizuragen/ und zu errichten/ auch über die bey denen Zusammentünfften/ wo der König in Böhmen in der Qualitat als Chur-Fürst erscheinet/ kein anders Ceremoniale, als was Ihro vermög güldener Bull/ und ibralten Herkommens zu kommet/ zu verlangen/ anbey nicht weniger Ihrer Chur-Fürstl. Gnaden zu Mayns den verlangten Revers wegen dero Reichs-Directorii auszuhändigen. Sie versehen sich über die auch allergnädigst/ man werde obbesagtes dero Königreich Böhmen/ samt allen demselben incorporirten Landen/ als welche dem Reich solcherge- stalt nicht nur der Lehnbarkett/ sondern auch der Colledien und Onerum halben verknüpffet/ in des Reichs Schut/ Schirm und Protection zu neh- men/ und dieselbe wie andere Reichs-Lände gegen allen auswärtigen unbilligen Gewalt/ nach In- halt der Executions-Ordnung und anderer heil- samlich errichteten Reichs-Satzungen jederzeit kräftiglich zu schützen/ und solches von Reichs- Satzungen zu stipuliren kein Bedencken tragen.

Was für Bedin- gungen beyder- seits in Vorschlag kommen.

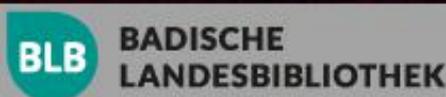
Wegen Chur-Braunschweig hatte sich der Protestirende Theil Fürstl. Collegii durchaus will- fährig erzeigt/ nur war mit unter erinnert wor- den/ daß vorhin auszumachen/ was für Vota selbige/ nach erfolgter Introduction ins Chur- fürstliche Collegium, noch im Fürstlichen behalten/ und wie solche geführt werden solten. Catholischer Seits war man auf der Bedingung bestehen blieben/ fest zu stellen/ daß/ auf den Ab- gang Cathol. Pfälzischer Chur-Linte/ eine Ca- tholische Chur-erzführer werden solte/ dargegen aber die Protestirende verlangten/ daß ihnen/ wenn eine Chur-Linte oder Haus ihres Mittels abgen- ge/ gleicher gestalt eine neue Chur zugestanden/ wer aber selbige haben und führen solte beyderseits auf der Reichs-Versammlung ausgemacht wür- de. Wegen Böhmens war man der Sachen durchgehends/ auf vorhin angezeigte Bedingung zu frieden gewesen/ doch ab Seiten Protestiren- der/ nahmenel. von Schweden/ als Herzog zu Bremen/ noch dieses besondere mit angefügter w or- den/ daß es sich zu denen Reichs-Fundamental- Gesetzen/ insonderheit dem Land-Religions- und Westphälischen Frieden/ gleich andern Ständen des Reichs/ verbinden solte. Das aber/ als ein Schluß derer mehristen Stimmen des Fürstlichen Collegii/ kam in nachfolgenden unterm 30. Jenner dieses Jahrs zum öffentlichen Vorschein. Nach- dem das in der Braunschweig. Chur-Sach er- zählgte Kaiserl. Commissions-Decret de dato

Conclu- sum vom heraus.

den 27. Juli 1706. in diesem Fürstl. Collegio in förmlicher Proposition, Verathschlagung und Umfrag gestellet/ und seines Inhaltes erwogen/ so ist zuorderst einhelliglich beliebt und geschlossen worden/ daß in sonderbahren Betracht deren darinn enthaltenen und andernkräftigen Ursachen von Seiten des Reichs Fürsten-Stands/ in die von Ihro in Gott ruhenden Kaiserl. Majest. Leo- poldo glortwürdigsten Andenkens dem ibralten nachdring/ und um das Röm. Reich so hoch me- riren Haus Braunschweig Lüneburg Hanno- verischer Linten/ nach der Ordnung der Erstge- buhr/ verliche neue Chur-Würde/ ohnb-

dencklich zu willigen; wollen aber dabey auch er- wogen worden/ daß durch Obtraltliche Verhängniß beyde Pfälzische/ Rudolphinische und Wilhel- mische Catholische Linten über kurz oder lang er- schöpfen könten/ als ist ferner dem Römischen Reich nützlich und zu Befestigung innerlichen Ruhestands vorrätzlich erachtet worden/ daß auf solchen zwar unvorhofften Fall/ da nehmlich erst- lich erstermeldte beyde Rudolphinische und Wilhel- minische männliche Linten Catholischen Theils gänzlich abgehen solten (welches der allerhöchste in Gnaden verhüten wolle) eine neue Catholische Chur eingeführt/ u. ex nunc prout ex tunc würck- lich fest gestellet/ deren Benennung auch einem zeitlichen als dem regierenden Kayser/ ohne je- mandis Einred oder Hinderung von nun an ledig- lich anheim gegeben/ und überlassen werden/ und solch ernannter Churfürst hoc ipso facto berechti- get seyn solle/ ohnerwartet der Investitur und ohne alle mehrere Weitläufigkeit oder Umstände/ alle Functiones Electorales neben andern Herren Mit-Churfürsten zu verrichten/ mit dem weitem Anhang/ wo sich solcher obenge ester Fall zur Zeit eines Kayserl. Interregni ereigen würde/ daß alsdann der vorsigende Catholische Churfürst bey allen Reichs-Wahl-Collegial- und Deputa- tions-Tagen/ und andern Zusammentünfften/ ein Votum supernumerarium so lang und viel zu führen befugt seyn solle/ biß von dem Römischen Kayser oder König der neue Catholische Churfürst ernennet seyn wird; und nach dem auch Ihro jetzt glortwürdigste regierende Kayserl. Majestät sich nicht allein allergnädigst erkläret/ den Ihro als König in Böhmen/ so wohl re mög der gül- denen Bull/ als ibralten Herkommens zusteh- den Sit und Stimm in dem Churfürstlichen Col- legio zu desselben und des Röm. Reichs mehreren Splendor/ Aufnahm und besten/ bey allen ordi- nari Zusammentünfften/ es seye auf Reichs-De- putations-Collegial-oder andern Tagen hinfüh- ro wiederum einnehmen u. verführen zu lassen/ son- dern auch solcher Ihrer Böhmisschen Landen hal- ber einen proportionirten billigmäßigen Anschlag zu übernehmen/ und zu allen von Reichs wegen künfftig bewilligenden Anlagen/ das Ihrige nach solchen Fuß zu praktiren/ und errichten zu lassen/ wie weniger nicht bey allen Zusamen- tünfften/ wo ein König von Böhmen/ als des Heil. Röm. Reichs Churfürst erscheinet/ kein anders Ceremoniel oder Vorzug zu verlangen/ als wozu sie vermög erst angezogener Bull und ibralt- ten Herkommens berechtiget; Als ist solches Er- bieten von wegen dieses Fürstlichen Collegii mit gegemendem allerunterthänigstem Danck ange- nommen/ und Sr. Kayser. Majest. dagegen ver- bindlich zugesaget/ und versprochen worden/ in he- gemelte Dero Cron und Königreich Böhmen/ sammt allen denenselben incorporirten übrigen Landen/ in des Heil. Röm. Reichs Schut/ Schirm und Protection zu nehmen/ und selbe wie andere Reichs-Lände bey ereignenden Nothfällen wieder allen auswärtigen unbilligen Gewalt/ In- halt der Executions-Ordnung und anderer heil- samer Reichs-Satzungen/kräftiglich zu schützen.

1708.



1708.
Mit dem
Prote-
stirende
nicht zu
frieden /
weil viele
Vota nicht
attendirt
u. s. w.

Denen Protestirenden hatte dieser Auffatz eben nicht gefallen / weil sie nicht ohne Grund sagen zu können meineten / daß er lediglich nach des Catholischen Theils Meinung abgefaßt / und was sie hauptsächlich dßfalls erinnert / ganz übergangen worden sey. Es hieß also protestirenden Dries: Man hätte wohl wünschen mögen / daß auf ein und anderer vornehmer Fürstl. Stände Vota und Suffragia bey dessen Verfassung etwas mehr Attention wäre genommen worden / und möchte wohl vor andern der Surrogations-Punct eine mehrere Circumspection und Erläuterung bedürffen / damit auf beyden Seiten eine billige Gleichheit seye / dann weilten die Herren Catholische bey Einführung der Braunschweigischen Ehur für nöthig gehalten / ihren Consens auf eine eventual-Substitution auf gewisse zukünftige Fälle zu binden / so wird denen Evangelischen nicht verdacht werden können / wenn sie ad imitationem jener sich ebenfalls prospectiren / und wissen wollen / wie es dann zu halten / wann nach Gottes Willen das Haus Braunschweig in der Hannoverschen Linie abgehen solte: Es wäre wohl am besten gewesen / wann man von dergleichen künftigen Begebenheiten Anfangs abstrahirt / und bey der Ehur Sache allein blieben wäre / das Ubrige aber der Göttlichen Providenz / welcher ohne dem Consilia humana keinen Regel vorschreiben können / mit einer Christlichen Resignation überlassen hätte. Nachdem es aber nun eine geschene Sache: und die Evangelische Stände durch des andern Theils Vorsichtigkeit zu einer gleichmäßigen Vorsorge gebracht worden / woran sie sonst vielleicht nicht gedächte / so wird es wohl bey dem Dictamine Juris naturæ sein Verbleiben haben müssen / ut, quod quisque Juris in alterum statuerit, ipse eodem jure utatur. Bey dem Articul von der Cron Böhmen hat man nur mit wenigen noch zwey Dinge zu moniren / erstlich / daß wegen Übernehmung eines Matricular-Anschlags man nicht in vago promissi termino verbleiben / sondern etwas gewisses statuiren solle / und wird einem so grossen mächtigen Königreich eher zu wenig als zu viel seyn / wenn es nicht zu einem völligen Ehurfürsten Anschlag sich erkläret / u. dann zweitens daß wenn einige Stände verlangen / es solte sich die Cron Böhmen zu denen Reichs-Grund-Besetzen / insonderheit zu den profan- und Religion- wie auch Westphälischen verbunden achten / eben nichts unbilliges noch unbedenkliches sey / wann es recht erläutert würde: Massen / wann künftiz Böhmen bey allen Reichs- und Deputations-Tagen erscheinen / und mit andern Ständen nicht nur allein de communi Imperii salute deliberiren / sondern auch Reichs-Besetze mit machen / oder die schon vorhandene authentice interpretiren solte / so folgte ja von selbst / daß es auch ob denenselben müsse halten helfen. Bey dieser Obligation, so gegen das Reich und die Stände allein relativ ist / können dennoch Privilegia Coronæ Bohemicæ, und die innerste Verfassung solchen Königreichs gar wohl bestehen. Es ste-

het auch solche Obligation schon etlicher Massen selbst in dem Westphäl. Frieden Art. 5. p. 92. 161. sola qualitate feudali vel subfeudali NB. sive a Regno Bohemico sive ab Electoribus Principibus procedant, Jura reformandi non dependent. Hat nun die Cron Böhmen hierzu obligirt werden können / wie es dann in der That obligirt ist / ohne Abbruch oder Nachtheil seiner innerlichen Verfassung / so wird es wohl in andern gleichen Fällen eben dergleichen Meinung haben / und sich ohne dem niemand leicht finden / der vorgeben wolte / die Cron Böhmen stünde mit Sr. Kayserl. Majest. und dem Reich in seinem Vinculo, zu Haltung der Reichs-Grund-Besetze / ob es gleich bey sich zu Haus ohne und andere Rechte und Gebräuche hätte / die zuweilen von jenem etwas abweichen / so auch in anderer Ständen Landen geschiet / und so weit dergleichen Statuta allein præter leges fundamentales nicht aber contra easdem seyn. Andere erinnerten / weil doch Ihre Kayserl. Majestät denen Ständen in Dero unterm 21. Julii 1706. ertheilten Kayserl. Commissions-Decret, die allergnädigste Versicherung thun lassen / daß / was zethero in der Hannoverschen Ehur-Sache geschehe / weder zum Nachtheil und Præjudiz des denen Fürsten und Ständen zustehenden Rechts gemeinet / noch jemahls angezogen / auch künftiz keine neue und mehrere Ehur-Würde ohne Einwilligung des gesamen Reichs / eingeführet / und solches dem künftigen Reichs-Abschied in forma sanctionis pragmaticæ einverleibt werden solte: Also hätte man solche allergnädigste und gerechteste Kayserl. Declaration mit allerunterthänigstem Danck dergestalt anzunehmen / daß solches jezo gleich vim sanctionis pragmaticæ haben / und behalten möge / anbey zu Kayserl. Majestät das gute Vertrauen tragend / Sie würden Dero allerhöchsten Equanimität nach allergnädigst geruhen / diese Kayserl. Erklärung denen Juribus Principum gemäß auch auf die ratione der bereits eingeführten Ehur-Würde / vor vorzunehmenden Enderung / in der Kayserl. Confirmation zu extendiren.

Man konnte leicht etachten / daß / bey dergleichen widerigen Meinungen / der Zeit die Sache nicht zu Ende gebracht werden könnte / sondern ihr ein Aufschub gegeben werden müsse / ob man gleich sonst überhaupt ein groß Verlangen bezeuget / Ehur-Braunschweig zu Erlangung seines Besuchs zu helfen. Das Werck blieb also bis gegen Ende des Junii wiederum ersitzen / da durch Ehur-Waynsisches Directorium erinnert worden / wie sich das Werck an beyderseits verlangte Substitution gestossen / und aus diesen auch andern mit einschleichenden Ursachen verzögert habe / das aber doch / dem gemeinen Besten zu Liebe / allerdinge ausgemacht werden solte. Allerseits hatten sich hierzu geneigt zu seyn erkläret / und einige anbey zu Hebung bisheriger Schwierigkeit / in Vorschlag gebracht / daß man von allen Substitutionen / so wohl Catholischen als Evangelischen Theils / absehen / und da die beyde Pfälzische Catholische Ehur-Ämten ausstür-

wie es
weiter er-
gangen.

1708. und man denen E. catholischen Vorum supernumerarium zustehen wollen.

Deffterreichische Erklärung eines böhmischen Anschlag

und Beobachtung der Reichs Sagen.

Böhmische Readmision und Hannoverische Introduction u. williget.

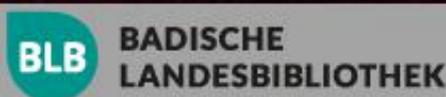
ben/ die Chur aber auf eine Protestirende fiele/ denen Catholischen ein Votum Numerarium im Churfürstl. Collegio zustehen und vestellen möchte; nach diesem könnte man sich ja weiter über gegenseitiger Substitution gültlich bereden/ auch/ da etwas durchaus Vestebliges geschlossen würde/ das Votum supernumerarium wider aufheben/ mittelwelle aber die Braunschweigische Introduction u. s. w. vor sich gehen lassen. Böhmisches Gesandtschaft hatte das Votum supernumerarium vor was neues angesehen/ und eröffnet/ daß es Befehl erhalten/ von ehemahligen Votis nicht abzugehen; Andere waren der vorhin schon berührten Meynung gewesen/ es müste auch nicht vergessen werden/ einem etwa abzufassenden Reichs- Gutachten einzuverleiben/ daß Ihre Kayserl. Majestät als Churfürst von Böhmen/ die Reichs- Constitutiones Grund- und andere Befehle/ in Geschäften des Reichs beobachten wolten; wogegen Deffterreichische Gesandtschaft die Anzeige gethan/ daß Ihre Kayserl. Majestät zu mehrerer Bezeugung für das Römische Reich und dessen Ausnahm hegender Reichs- Väterlicher Sorgfalt und unermüdeten Eifers des allergnädigsten Erbthrons wären/ nicht allein wegen Dero Eron und Königreich Böhmen und incorporirten Landen einen Churfürstlichen Anschlag zu übernehmen/ und zu denen Reichs- Anlagen das Ihrige darnach beynitragen/ sondern auch die Leges Imperii auf denen Reichs- und andern Zusammenkünften in allen vorzukommenden Reichs- Geschäften jederzeit zur Reichs- Schut zu halten: In welchem Verstand allein Dieselbe als König und Churfürst zu Böhmen/ sich zu Annehmung der Reichs- Sagen schuldig erachten/ keines wegs aber hierdurch zu Einführung oder Befolgung derselben in Dero Königreich Böhmen und einverleibten Landen/ über die bisherige Observanz, sich verbindlich gemacht/ sondern vielmehr auffer solchen Verstand vielgedachter Eron alle Freyheiten/ Rechten und Immunitäten hiermit ausdrücklich vorbehalten haben wolten etc.

Dermahligen kam es nun doch in dieser so lang vorgewesenen Sache zu einem endlichen/ obgleich nicht in allen Umständen/ vermöge des beigebrachten/ durchgehends einhelligen Schluß/ und machte man ein Reichs- Gutachten/ in welchem von allen dreyen Collegiis die Readmision Böhmens und die Introduction Braunschweigs zugestanden/ diesem ein Churfürstl. Matricular- Anschlag und 300. fl. Cammer- Zehler; jenem wenigstens ein Churfürstl. Matricular- Anschlag nebst 300. fl. Cammer- Zehlere an Præstandis zugeteilet wurde/ da Deffterreichische doch erkunert/ daß sie wegen zu übernehmender Cammer- Zehler keinen Befehl noch Vollmacht habe/ übrigens aber bey der Erklärung bleibe/ daß Böhmen mehr nicht als ein Churfürstl. Matricular- Anschlag über sich nehmen könnte. Das Reichs- Gutachten aber blieb/ wie es die Collegia be- liebt/ und war sein Inhalt/ wie folget:

Als man in allen dreyen Reichs- Collegiis das am 21. Julii 1706. Jahrs per publicam

Dicturam communicirte Kayserl. Commissions- Decret die Braunschweigische Lüneburgische Chur betreffend/ in förmliche Proposition gestellt; so ist nach der Sachen Wichtigkeit/ und allen daben eingetragenen und erwogenen Umständen/ auch/ derselben reiffer Überlegung dafür gehalten/ und geschlossen worden: Nachdem das von vielen Seculis her berühmte Haus Braunschweig Lüneburg Hannoverischer Linie/ um Kayserl. Majestät und das Hehl. Röm. Reich sich hoch- meritiert gemacht/ und dem Publico sehr erspreßliche Dienste geleistet/ daß in sonderbahren Betracht/ sowohl der vor höchst- gedachtem Kayserl. Commissions- Decret enthaltenen/ als andern trifftigen Ursachen/ und wichtigen Considerationen mehr/ in die von Ihre in Wid. ruhenden Kayserl. Majestät Leopoldo gortwürdigsten Andenkens Denen selbst/ und zwar der Männl. Linie/ in der Ordnung der ersten Geburt zu allergnädigster Erkenntnis zugeteilet und verlehene Chur- Würde zu willigen und selbigem diese dergestalt zu gönnen/ daß vor allen auch vest gestellet seyn und bleiben sollte/ daß gegen diese Introduction der Braunschweigischen Chur obbenannter Linie in der Ordnung der ersten Geburt auf den Fall/ wann aus dem Haus Pfalz/ so wohl Rudolphinischer als Wilhelminischer Linie kein Catholischer Nachfolger an der Pfalz- Chur mehr übrig/ sondern selbige an einen Augspurgischen Confessions- Verwandten gefallen seyn sollte: talvo de cetero in Electoralibus & Domo Palatina Jure succedendi, und an hochgedachtem Haus diese beyde Fälle sich nach der Verhängnisß Gottes würcklich zugetragen hätten/ und die jetzt gedachte Hannoverische Chur- Linie nach sündet/ alsdann denen Catholischen ein Votum supernumerarium verstatte/ und von Reichs wegen hiermit würcklich in der allerbesten und kräftigsten Form Reich- ten zugeteilet seyn und bleiben/ welches durch den vorstehenden Catholischen Churfürsten prævia tamem legitimatione solita, ohne einige Widersrede oder Hindernis/ wie die erdacht werden könnte oder mögte/ bey allen Reichs- Wahl- Collegial Deputations- und andern Tügen oder Zusammenkünften/ nach ihren der übrigen Catholischen Witt- Churfürsten per majora machen den Schluß/ oder wie sie sich sonst untereinander vergleichen mögen/ geführt werden soll; woben man sich jedoch allerselbs ausbedingen/ und hiermit vorbehalten/ wegen der beiderseits verlangten Sub- und Gegen- Substitution sich hienächst ferner zu bereden/ darüber das nöthige zu berathschlagen/ und wo möglich/ dartin einen allerselbsigen vernünftigen Schluß/ ob und wie wie der Sachen zu thun? zu fassen/ welches falls/ und da es derenwegen über kurz oder lang/ zu einer verhoffenden Entschleßung kommen/ oder da auch obgedachte Hannoverische Männliche Chur- Linie/ vor Erlöschung beider Pfälzischen Rudolphinischen und Wilhelminischen Linien gänzlich absterben würde/ oder auch sich zurücker/ daß entweder die Pfälzische Chur auf einen Catholischen künfftig hin wiederum käme/ oder die Braunschweigische Chur- Linie nach der Hand/ ob ver-

1708. in einem Reichs- Gutachten.



standener Massen wieder abginge/ (welches alles der Allerhöchste in Gnaden abwenden wolle) alsdann das denen Catholischen auf offgemeldten Fall dermahlen zugelegte und fest gestellte Votum supernumerarium von selbstem cessiren und aufhören solle. Es hätte aber auch Chur- Braunschweig wegen aller Dero jetzt Inhabenden Braunschweigischen Landen und Dero Zugehörungen/ den Churfürsten Anschlag pro Quanto matriculari, in allen Reichs und Erzh. auch anderen Præstationibus & Oneribus publicis, und sonstem/ zum Cammer- Gericht aber 300. Cammer- Gulden zum Cammer- Zähler jährlich zu übernehmen. Nach dem auch Ihro jetzt gloriwürdigst regierende Kayserl. Majestät allergnädigst genehret/ daß sie den Ihro als König und Churfürst in Böhmen gebührenden Sitz und Stimm im Churfürstlichen Collegio, zu desselben und des Heil. Römischen Reichs mehrern Splendor und Besten/ bey allen ordinari- und extraordinari Zusammenkünften/ es seye auf Reichs- Deputations- Collegial- oder anderen Tägten hinführo wiederum einnehmen/ begleiten und verführen zu lassen/ allergnädigst gemüthet seyn/ so ist ferner beschloffen worden/ daß Ihrer Kayserl. Majestät zu allergnädigstem Belieben/ und (wie hiemit beschiet) frey zu stellen sey/ ob/ und wann sie vermöge dero obhabenden undisputirlichen Reichs und Befug- niß/ Ihren Böhmischnen Sitz und Stimm/ durch eine eigene genugsam bevollmächtigte Gesandtschaft/ begleiten/ und in allen Deliberationibus im Churfürstlichen Collegio bey ordinari- und extraordinari Zusammenkünften/ Reichs- Deputations- Collegial- und anderen Tägten verführen/ hingegen aber auch zu allen Reichs- und Erzh. Oneribus & Præstationibus publicis, auch anderen Anlagen/ für nun/ wenigst einen Churfürstl. Anschlag und 300. Cammer- Gulden zum Cammer- Gericht (Ihren Privilegijs Foris jedoch unnachtheilig) übernehmen/ und in allen Anlagen bezahlen zu lassen/ wie wenig nicht allergnädigst geruhen möchten/ für Sich und Dero Böhmischnen Gesandte/ auf Wahl- Reichs- Erzh. Deputations- Collegial- und anderen Tägten/ auch Friedens und dergleichen Conventen und Tractaten/ wo ein König in Böhmen/ als Churfürst/ oder Dero Gesandte als Churfürstl. in- und außser Reich concurriren/ weder im Rang noch Ceremoniel vor andern Churfürsten/ oder Churfürstl. Gesandten sich etwas voraus zu nehmen/ noch den geringsten Vorzug zu präcediren/ sondern in allen/ denen anderen Churfürsten oder Dero Gesandten/ gleiches Tractament, Rang/ und Ceremoniel zu halten/ zu geben/ und hinwiderum zu empfangen/ wie dann auch von Ihro Kayserl. Majestät als König in Böhmen von Dero Admission ad Collegium Electorale Ihro Churfürstl. Gnaden zu Wanns ein schriftlicher Revers unter Dero allerhöchsten Hand und Inseigel dahn auszustellen und zu extrahiren wäre/ daß Se. Kayserl. Majest. als König in Böhmen Sr. Churfürstl. Gnaden und Ihren Successoren am Churfürstenthum und hohen Erzh. Stifft Wanns/ weder jetzt noch in futurum, in ewigen Zeiten/ das geringste Nachtheil/ so

wenig in dero Ihrem hohen Erzh. Cancellariat allein Competirendem Reichs- als im Churfürstl. Collegio führendem Directorio zu thun/ sich dessen nicht anmassen/ darin nicht einmischen/ oder deroelben vor- und eingreifen/ noch daß es von denen Ihrigen geschehe/ oder auch durch Sich/ oder andere veranlassen wollen/ welchen Revers das gesammte Reich zu mehrer Ihrer Churfürstl. Gnaden und Dero Successoren am Churfürstenthum und hohen Erzh. Stifft Wanns Versicherung/ durch eine absonderliche Allocations- Acte, oder Declaration in gewöhnlicher Reichs- fertigung mit zu agnoskiren/ zu beobachten/ und sie dabey mit zu manureniren hätte/ dagegen das gesammte Reich hiadurch beschloffen/ und verbündlichst zugesagt/ und versprochen/ Ihrer Kayserl. Majestät Erzh. und Königreich. Böhmen/ sammt allen demselben incorporirten übrigen Landen in des Reichs Schirm und Protection zu nehmen/ und selbige wie andere Reichs- Lande/ bey sich ereignenden unvorhofften Nothfällen/ wider allen in- und auswärtigen unbilligen Gewalt/ Inhabts der Executions- Ordnung/ und anderer heilsamer Reichs- Satzungen kräftigst zu schützen. Signatum Regensburg den 30. Junii 1708.

(L. S.)

Churfürstl. Wanns. Canzley.

Es war leicht zu erachten/ daß Kayserl. Majest. es an Genehmigung dieses Reichs- Gutachtens ihres allerhöchsten Orts nicht fehlen lassen würden/ Denn diese erfolgte durch Dero Principal- Commissarium unterm 6. September in nachfolgenden Terminis:

Demnach die Röm. Kayserl. Majestät unser allergnädigster Herr/ aus dem Ihro von dem Heil. Röm. Reichs Churfürsten/ Fürsten und Ständen/ hier anwesenden vorrestlichen Räten/ Botschaften/ und Befanden/ unterm 30. Junii nächsthin erstatteren/ allerunterthänigsten Gutachten vernommen/ welcher Gestalt unter Ihnen geschlossen worden/ daß in die von weyl. in Gott ruhenden Kayserl. Majestät Leopoldo gloriwürdigsten Andenkens/ und um das Heil. Römische Reich durch sehr erspriessliche Dienste hoch meritirten Chur- Hauff Braunschweig- Lüneburg Hannover männlicher Linien/ nach der Ordnung der Erstgeburt/ zugelegte/ und verlebte/ ne Chur- Würde zu willigen seye: So haben sie nach dessen reiffer Erwägung an Dero geheimen Rath und höchst ansehn. Principal- Commissarium, den hochwürdigsten hochgebohrnen Fürsten und Herren/ Herren Johann Philtppen/ der Heil. Röm. Kirchen Tit. Sei Sylvestri Priester/ Cardinaln von Lamberg/ Bischöffen/ des H. R. Reichs/ Fürsten zu Passau etc. allergnädigst rescribirt/ und der Reichs- Versammlung kund zu machen anbefohlen/ daß sie sohanes Gutachten in Kayserl. Gnaden approbiren und genehm halten/ mithin auch ihres allerhöchsten Orts in oberwehnte Chur willtact/ und darzu Ihro Kayserl. Autorität,

Einwilligung

Welches
Kayserl.
Majest.
confir-
mirt.Durch
Commiss.
Decret.

1708.

Einwilligung und Bestätigung ertheilen/ also und dergestalt / daß zu vorderst / und vor allem fest gestellt seyn und bleibe / daß gegen die Introduction dieser Braunschweigischen Ehur obbenannter Linie / in der Ordnung der Erstgeburt / auf den Fall / wann aus dem Haus Pfalz / so wohl Rudolphinisch als Wilhelminischer Linie / kein Cathol. Ehur-Fürst wäre / sondern selbige Ehur an einen Angspurgischen Confess. Verwandten nach der in Electoratu & Domo Palatina üblichen und ungeändert bleibenden Ordnung und Jure succedendi gefallen seyn / mithin in jetzgedachtem Haus diese beyde Fälle sich nach Verhängniß Gottes würcklich zugetragen haben würden / die Hannoverische Ehur-Linie aber noch stünde / alsdann denen Catholischen im Ehur-Fürstl. Collegio ein Votum super numerarium verstatet / und krafft dieses in allerbesten und gerechtesten Form Rechts zu geleyt seyn und bleiben / solches auch ohne einig Wider-Rede oder Hinderniß / wie die erdacht werden könnten oder möchten / bey allen Reichs-Wahl-Collegial-Deputations- und andern Tügen / oder Zusammenkünften / wie die Cathol. Ehur-Fürsten sich darüber mit einander weiters vergleichen / geführt werden / hingegen da man wegen der verlangten Substitution / worüber ferner zu berathschlagen / und darinnen / wo möglich / einen vernünftlichen Schluß zu fassen / ausbedingen und vorbehalten bleibet / zu verhoffender Entschliessung kommen / oder auch Hannoveris. obgedachter Männlichen Ehur-Linie / ehe als in beyden Pfälzischen Rudolphinisch und Wilhelminischen Linien die Catholische Ehur-Fürsten abgehen würden / oder sich auch zurüge / daß entweder die Pfälzische Ehur auf einen Catholischen künftighin wiederum käme / oder die Braunschweig-Hannoverische Ehur-Linie nach der Hand wieder abglenge / oberwehntes Votum supernumerarium alsdann von selbst cessiren und aufhören solle / und daß die Ehur Braunschweig wegen aller Dero fest in habenden Braunschweigischen Landen / und denen Zugehörungen / der Ehur-Fürsten Anschlag. pro Quanto maticulari in allen Reichs- und Erzh. auch andern Præstationibus & oneribus Publicis / und sonst / zum Cammer-Bericht aber 300. fl. zu Cammer-Zielern jährlich übernehme / und auszahle / worüber / wie St. Ehur-Fürstl. Durchl. sich ohne Zweifel willigt erklären werden / also werden auch Ihre Kayserl. Majest. gnädigst verfügen / daß dero selbst in dem Ehur-Fürstl. Collegio der gehörige Sitz und Stimma ohne verzug eingeräumet werde.

Daß Ubrtzens Ehur-Fürsten / Fürsten und Stände / das Sr. Kayserl. Majest. als König in Böhmen und des Heil. Reichs Ehur-Fürsten zustehende und disputirliche Rechte und Befugniß / den Böhmischnen Sitz und Stimma in allen Deliberationibus im Ehur-Fürstl. Collegio bey ordinari und extraordinari Zusammenkünften / Reichs-Deputations-Collegial- und andern Tügen zu betheiligen und zu führen / einheltig erkennen / und dessen zu des Ehur-Fürstl. Collegii und gesamen Reichs mehrern Splendor und Besten / nach Dero allergnädigsten Belieben selbst / oder durch gemngsam

1708.

gevollmächtigte Gesandtschaft sich zu gebrauchen / Ihre freystellen / solches gerechtes Dero selbst zu besondern dancknehmigen Gefallen; Und gleichwie Sie von nun an / bey gegenwärtigem Reichs-Tag damit wiederum einen Anfang zu machen Vorhabens seynd / und zu dem Ende eine Gesandtschaft anhero abgeordnet / als werden sie in allen Reichs-Geschäften ob dessen Befehlen halten / seynd auch ferners erbeten und declariren hie mit gnädigst / daß sie wegen Dero Erb. Königreich Böhheim und zugehörigen Landen / nicht nur zu allen Reichs- und Erzh. Oneribus & Præstationibus Publicis / auch andern Anlagen fürdershin einen Ehur-Fürstl. Anschlag / sondern auch zum Kayserl. Cammer-Bericht 300. fl. auf die Maß und Weiß mit der Befugniß / wie andere Ehur-Fürsten übernehmen und bezahlen lassen / auch auf Wahl Reichs-Erzh. Deputations-Collegial- und andern Tügen / in gleichen Friedens- und dergleichen Conventen / wo ein König in Böhmen / als Ehur-Fürst / oder dessen Gesandten als Ehur-Fürstl. in- und ausser Reichs concurriren / sich weder im Rang noch Ceremoniel vor andern Ehur-Fürsten oder Ehur-Fürstl. Gesandten etwas vorausnehmen / noch den geringsten Vorzug präerendiren / sondern in allem / denen andern Ehur-Fürsten oder dero Gesandten gleiches Tractament / Rang und Ceremoniel halten / geben und hinwiederum empfangen wollen / wie sie dann auch Ihre Ehur-Fürstl. Gnaden zu Rayns den verlangten Revers zum Ubrstuß allbereits desto williger ausständigen lassen / als weniger ein König von Böhheim dero selbst in dem / Ihrem Erz. Cancellariat allein competirenden Reichs / oder auch im Ehur-Fürstl. Collegio führenden Directorio / den geringsten Nachtheil oder Eingriff zu thun / befugt ist. Wohingegen sie so wohl der in dem Reichs-Gutachten verbindlich zugesagten / des Kayserl. Reichs / Schutts / Schirm und Protection sich für Dero Erben und Königreich Böhheim / und alle demselben incorporirte Lande in allen unverhofften Nothfällen / wider in- und auswärtigen Gewalt / gewiß und ungewisseit versprechen / als auch bedingen und reserviren / daß obiges alles im übrigen Dero Königreich Böhheim Würden / Rechten / Privilegiis Fori / und andern Freyheiten und Gerechtigkeiten / auf keine Weiß nachtheilig oder präjudiciallich / sondern dieselbe sambr und sonders überall aufrecht und unverletzt seyn und bleiben sollen; Welches dann ob-höchst-ermelt Ihre Hoch-Fürstl. Eminenz der Ehur-Fürsten / Fürsten und Stände des Reichs / Rächen / Botschaften und Gesandten hie mit nicht verhalten wollen / denen sie mit freundlich / geneigt- und gnädigen Willen beständig wohl beygethan verbleiben. Signatum Regensburg den 6. Septembr. des 1708. Jahrs.

Johann Philipp Cardinal von Lamberg / Bischoff und Fürst zu Passau.
(L. S.)

Nebst dem stellten Ihre Kayserl. Majest. auch den verlangten Revers aus / daß sie / nach geschche-

Kayf. M. stellt Revers aus

ner

1708.
Das Böh-
men
Mährsch.
Directo-
rio nicht
Eingriff
thun sol-
te.

ner Readmission, dem Chur-Mährsch. Direc-
torio keinen Eingriff thun wolten / welcher auch
nicht verweltzert wurde / und des Inhalts war :
Wir Joseph von Gottes Gnaden / erwählter
Römisch. Kayser / zu allen Zeiten Mehrer des
Reichs / in Germanien / zu Hungarn / Böhheim /
Dalmatien / Croatten und Selavonten König /
Erz-Hertzog zu Oesterreich / Marggraf zu Mähren /
Hertzog zu Lützenburg und in Schiesien / und Marg-
graf zu Lausitz etc. Bekennen öffentlich / dem-
nach Wir den uns als König zu Böhheim / und
des Heil. Römisch. Reichs Chur-Fürsten gebühren-
den Sitz und Stimm im Chur-Fürstl. Collegio,
zu dessen und des Heil. Römisch. Reichs mehrern
Splendor und Besten / bey allen ordinair- und ex-
traordinari-Zusammenkünften / es seye auf Reichs-
Deputation-Collegial- oder andern Tagen / hin-
führo wiederum einzunehmen / bekleiden und ver-
föhren zu lassen / und zu solchem Ende einen eigen-
en Gesandten nach Regensburg abzuschicken /
gnädigst gesunnet seynd / von Uns aber Unsers
lieben Neven des Chur-Fürsten zu Mähren Lieb-
eintzige Versicherung verlanget / daß solches Ihre
und Ihren Nachfolgern am Erz-Stift Mähren /
an ihren Directorial-Rechten / ohne Prajudiz und
Nachtheil seyn solte; So haben Wir deroelben
hierunter um so viel lieber willfahren wollen / als
Wir sie bey sohanen Ihre unstrittig-zukommen-
den Rechten ehender zu vertheidigen / als im gering-
sten zu belinträchtigen genetzt seynd. Erklären
solchem nach / und versichern für uns und unsere
Nachkommen im Königreich Böhheim Seine
Liebden den Chur-Fürsten von Mähren hiemit und
in Krafft dieses Urtheils / daß Wir deroelben und
Ihren Successoren am Chur-Fürstenthum / und
Erz-Stift Mähren / weder jeso noch instünfftig
zu ewigen Zeiten das geringste Nachtheil so wenig
in dero Ihre Erz-Cancellariat allein competiren-
dem Reichs- als im Chur-Fürstl. Directorio thun /
uns dessen nicht anmassen / oder deroelben vor-
eintrifffen / noch daß es von denen Unserigen ge-
schehe / gestatten / oder auch durch Uns oder Andere
veranlassen wollen: Zu Urkund dieses Urtheils /
besiegelt mit Unserm Kayserl. und Königl. an-
hangendem größern Insiegeln / dergeben ist in Un-
serer Stadt Wien den 14. Monats Tag Augusti,
nach unsers lieben HErrn und Seeligmachers
Gnadenreichen Geburth im 1708. Unserer Reichs
des Römischen im 19. des Hungarischen im 21.
und des Böhmisches im vierten Jahr.

Joseph.

(L. S.)

Wenceslaus Robert, Graf Kinski,
Regis Bohemiz supremus Can-
cellarius.

Johann Wenzel / Graf Wratislau
ad Mandatum Sacrae Czaez
Regiaque Majestatis pro-
prium.

Maximilian Buntzen/von Debling.

Wie verbindlich nun dieser Revers eingetretet /
so wolte doch Chur-Mähren sich noch besser verwa-
ren / und trug bey Reich an / mittelst eines Reichs-
Gutachtens / eine Assecurations-Acte, oder Ver-
sicherungs-Schrift ihm auszustellen / daß es bey dem
Inhalt obstehenden Reverses bleiben solte: Sin-
temal ja alles zum Besten fest gestellet wäre / wann
Kayserl. Majest. auch dergleichen Reichs-Gutach-
ten / mithin erwählte Reichs-Assecurations-Acte
confirmirte / die also lautere :

Als in allen dreym Collegiis vorkommen / daß
laut Inhalt des von Kayserl. Majest. ratificirten
Reichs-Schlusses in Puncto der Böhmisches Re-
admission, und Chur-Braunschweigischen In-
troduction in das Chur-Fürstl. Collegium, die
Eron Böhmen den beliebten Revers Ihrer Chur-
Fürstl. Gnaden und deren Herren Successoren am
Chur-Fürstenthum und hohen Erz-Stift Mähren
extradiren solle / dieser auch bereits ausgehändiget
worden / und nun auf die in gedachten ratificirten
Concluso Imperii zu errichtender und auszustellen-
habender Assecurations-Acte oder Declaration,
über gedachten Böhmisches Revers antomme /
dieses aber in formliche Proposition und Delibera-
tion gestellt / so ist nach der Sachen fernerer reiffer
Überlegung beschloffen worden / daß folgende As-
securations-Acte oder Declaration Ihrer Chur-
Fürstl. Gnaden und dero HErrn Successoren am
Chur-Fürstenthum und hohen Erz-Stift Mähren /
zu ihrer allerseitig dermählig und künfftig mehrerer
Versicherung Ihres höchsten Erz-Cancellariats /
und davon dependirenden Reichs-Directorial-Ge-
rechsamem Eingangs gedachten Reichs-Schlusses
zu folge / zu extradiren / und unter dem Chur-Fürstl.
Mährsch. dermählig gebräuchlichen Directorial-
Insiegel zu fertigen seye / wie hernach folget :

Reichs-Assecurations-Acte oder Declaration
die Chur-Böhmisches Readmission betreffend.

Nachdem von Ihre Kayserl. Majest. das
Reichs-Gutachten vom 30. Junii jüngsthin in der
Böhmisches Readmission, und Chur-Braun-
schweigischen Introduction-Sache ins Chur-
Fürstl. Collegium unterm 6. September lauffen-
den Jahrs allergnädigst / und dabey dieses nomi-
nerenus in vim Legis Pragmatica mit ratificirt
worden / daß Krafft des von Ihrer Kayserl.
Majest. als König und Chur-Fürst zu Böhheim
Ihrer Chur-Fürstl. Gnaden zu Mähren / der in
den obgedachten Reichs-Schluss angemerkte Kö-
nigl. und Chur-Fürstl. Böhmisches Revers, unter
Seiner Kayserl. Majest. allerhöchster Hand und
Insiegel extradiret worden; Die Eron Böhmen
aber dadurch verbunden seyn solle / Ihre Chur-
Fürstl. Gnaden und Ihren HErrn Successoren
am Chur-Fürstenthum und hohen Erz-Stift
Mähren / weder jeso noch in futurum zu ewigen
Zeiten das geringste Nachtheil / so wenig in dero
hohen Erz-Cancellariat allein competirenden
Reichs- als im Chur-Fürstl. Collegio führender
Directorio zu thun / sich dessen nicht anzumassen /
dortin nicht einzumischen / oder deroelben vor-
und einzutrefffen / noch daß es von denen Ihrigen
geschehe / zu gestatten / oder auch durch sich und an-
dere zu veranlassen / und dann dieser Revers nun
auch

1708.
Es wird in
dessen
mehrern
Versicher-
ung
Reichs-
Assecu-
rations-Acte
errichtet.

1708.

auch unter dato Wien den 14. Monats-Zag Augusti obgedachten Jahrs wirklich Sr. Chur-Fürstl. Gnaden zu Maynz in originali extrahirt worden; Als haben der Chur-Fürsten und Ständen des Reichs anwesende Räte / Botschaften und Gesandte / Namens Ihrer H. Hrn. Principalen / Commitenten und Oberrn hierauff nach Inhalt / und in Krafft obangezogenen von Kayserl. Majestät allergnädigsten ratificirten Reichs-Schluss durch gegenwärtige / absonderlich in jersgemeltem ratificirtem Reichs-Schluss / zugesagte / und auszustellen geschlossene Assurances-Acte oder Declaration, zu mehrerer Chur-Fürstl. Gnaden und dero H. Hrn. Successoren am Chur-Fürstenthum und hohen Erz-Stift Maynz Versicherung / obangezogenen Königlich- und Chur-Fürstl. Böhmisches extrahirtes Revers / gleich von Ihrer Kayserl. Majest. bereits obgemelter massen per Decretum Cesareum Ratificatorium geschehen / also nun auch von Reichs wegen verstandener massen in aller beständigst- und kräftigster Form Rechts solennissime, htemit agnosciren / und mit beobachten wollen und sollen / auch Ihr. Chur-Fürstl. Gnaden / Dero H. Hrn. Successoren am Chur-Fürstenthum / und hohen Erz-Stift Maynz dabey zu jederzeit kräftigst zu manuteneren sich verbunden / und so forthane in vim legis pragmaticæ von Kayserl. Majest. und dem Reich durch oberrechneten Reichs-Schluss errichtete / und in selbigen fundirte Declaration hternächst per Special-Paragraphum in dem künfftigen Reichs-Abschied inseriret werden / und diese Declaration, von dem Chur-Fürstl. Maynsif. Reichs-Directorio unter dem demahitig-gebräuchlichen Reichs-Directorial-Insezel in Duplo gefertigt / denen Ständen des Reichs per dictatum publicam communiciret / das eine Original der Kayserl. höchstanschnitlichen Commission auch zugestellet / das andere aber ad Acta Imperii ad perpetuam rei memoriam zu reponiren verlanget werden / und dieses um Ihr. Chur-Fürstl. Gnaden und Dero H. Hrn. Successoren am Chur-Fürstenthum und Erz-Stift Maynz / zu allen Zeiten in ihren höchsten Erz-Canzellariats Gerechtsamen / und davon dependirenden Reichs- und Churfürstl. Directorio in allen Orten und Zusammenkünften / desto besser außser allen Prajudis und von Reichs wegen sicher zu stellen; Wobey fernr besteht und beschlossen worden / das diese Reichs-Assurances-Acte oder Declaration Ihrer Kayserl. Majest. von Reichs wegen mit dem allerunterthänigsten Ersuchen zu übergeben wäre / Sie allergnädigst geruhen möchten / darüber dero Kayserl. Ratification zu mehrer der Sachen / Ihre Chur-Fürstl. Gnaden / und dero H. Hrn. Successoren am Erz-Stift / Versicherung / alleinstweil zu ertheilen. Sign. den 7. Sept. 1708.

Wied vom Kayser ratificirt.

Auch diese Assurances-Acte wurde zur Kayserl. Confirmation präsentiret / die erfolgte mit dem Anfügen / das selbtge Kayserl. Intention durchaus gemäß wäre / und in Dero allerhöchsten Namen / krafft habender Vollmacht / htemit confirmirt seyn sollte. Chur-Braunsw. stellere auch einen Revers von sich / wegen abzuführender Chur-

Fürstl. Reichs-Præstandorum, dieses Inhaltes: Nachdem in dem jüngsthin der Braunschweig-Lüneburgischen Chur halben / errichteten Reichs-Schluss vom 30. Junij laufenden Jahrs / der Durchlauchtigste Fürst und Herr / Herr Georg Ludwig / Herzog zu Braunschweig und Lüneburg des Heil. Römisch. Reichs Chur-Fürst / freywillig übernommen und versprochen / wegen aller Dero Inhabenden Landen und deren Zugehörungen / den Chur-Fürsten Anschlag pro Quanto matriculari, in allen Reichs- und Ehren- und andern præstationibus & oneribus publicis, und sonsten zum Kayserl. Cammer-Gerichte 300. fl. jährlich zu zahlen / nunmehr aber / von wegen / und im Namen der Römisch. Kayserl. Majest. derothalben gewisse Versicherungen / noch vor der Introduction in das Chur-Fürstl. Collegium gefordert werden / als verspreche htemit in krafft obhabender Chur-Fürstl. Gewaltis / Namens Ihrer Chur-Fürstl. Durchl. / meines gnädigsten Herrn / das sie die Reichs-Ehren- und andere Præstationes, wie auch 300. fl. zu jährlichen Unterhalt des Cammer-Gerichts / jedesmal præstiren und liefern lassen wollen / dabey jedoch höchstgedachte Se. Chur-Fürstl. Durchl. quævis competentia vorbehalten / und reserviren. Urkundlich habe diese Reversales eingehändig unterschrieben und ausgefertigt. Geschehen Regensburg den 6. Sept. 1708.

(L. S.)

H. C. von Limbach,

Diesem allen vorgängig erfolgeten 7. September die wirkliche Readmission der Cron-Böhmen / und die Introduction Chur-Braunschweig in das Chur-Fürstl. Collegium, da sich sämtliche Chur-Fürstl. Gesandten zu dem Chur-Maynsischen verfügten / und von dar aus / nach Ein Uhr / in Spanischem Habit gar propre gekleidet (worunter der Chur-Sächsische / die größte Figur gemacht) in Carossen mit 6. Pferden bespannet / zu Nach führen; Nachdem sich nun der Cron- und Chur-Böhmische gefante Gesandte / Graf Rinsky / und der Chur-Braunschweigische / Baron von Limpach / selbigen Zag bey Chur-Maynz legitimirte / wurde ihnen / durch das Reichs-Marschall-Amt zu Nach angesaget / da denn der Böhmische sich erst Abends um 7. Uhr / der Braunschweigische aber um drey vierdel auff acht Uhr eingefunden; Dem Ersten gieng / weil es nur eine Readmission hies / niemand / dem andern aber der Chur-Maynsische 7. bis 8. Schritte außserhalb des Chur-Fürstl. Collegii entgegen; Die Curialien wurden hier abgelegt / und die Gratulationes verrichtret / worauff sich sämtliche H. Hrn. Chur-Fürstl. Gesandten noch um halb 9. Uhr / auff den grossen Re- und Correlations-Saal verfügten / allwo Fürstl. Gesandten / sammt denen Städtischen von Morgens 9. Uhr an beisammen gewesen. Da dann die beyde neue Chur-Fürstl. Gesandten von denen andern complimentiret / mithin auch diese lange Zeit obgeschwebete Dinge zu ihrer Endlichkeit gebracht wurden.

(E)

1708.
Hannoverscher Revers meist eines Cour-Fürstl. Anschlag und Cammer-Ziehler Zahl.

Readmission Böhmen und Introduction Chur-Braunschweig.



1708. Pfalz erhalt den Bayerischen Ort im Churfürstl. Collegio.

Ob Sti. In correpondirender Fürsten.

auch einiger Churfürsten.

Introducirt begehret zu werden

Berschiedene

Es hatte sich aber dieses Jahr auch noch eine merckwürdige Aenderung im Churfürstl. Collegio ereignet / der hier billig zu gedencken ist. Denn nachdem / wie bey Kayserl. Höf. Geschicht. zu finden / Chur. Pfalz mit dem Erz. Truchessen. Amte belehnet / mithin an des zächteren Bayerns Ort und Stelle wiederum gesetzt worden war / begehret es auch dergleichen im Churfürstlichen Collegio, nemlich daselbst seinen Sitz und Vorum also fort nach Böhmen und vor Sachsen / das ist / in gesamtem Churfürstl. Collegio den fünfften / oder inner denen weltlichen Churfürsten den zweyten Pfalz von oben herab zu haben / den sonst vor der Ache Bayern besessen. Dieses notificirte Chur. Pfalz denen Reichs. Ständen / in dem bezeigten Vertrauen / man werde sohanen auß Reichs. u. Reichs. Constitutions. mäßige Art erfolgen auch im Westphäl. Friedens. Schluß wohl. gegründeten Zurück. Gang von ihren Vorfahren ehemals besessener Chur. Dignität und Länden gern vernähmen. /c. Es möchte aber durchgehends eben nicht so gar gern in selner Maasse gesehen worden seyn / u. hieß es / der Schwedisch. Dreymis. seye befehliger worden / denen Correspondirenden alten Fürstl. Häusern bejubringen / daß zu denen von Kayserl. Majestät so vor sich Chur. Pfalz bezulegten. grossen Privilegien nicht also still zu Schweigen / sondern deshalb ein Beschwerungs. Memorial einzugeben wäre. Chur. Sachsen und Brandenburg hatten auch Anstand bey dem Werck gehabt / und am Kayserl. Hofe vorgestellet / es möchte das jeund mit Chur. Pfalz Vorhabende ihnen heut oder morgen / da Chur. Bayern erda wiederum in das Churfürstl. Collegium käme / an ihren sonst darinnen gehaltenen Stellen nachhellig seyn / und sie etwa um einen Platz weiter herunter / als sie sonst gesessen / gedrungen werden wollen / so ihnen unerleidllich wäre / ic. Allein Kayserl. Majestät gab hochgedachtem Churfürsten die Versicherung / daß / auf besorgtem Fall Bayerischer Wiederherstellung / Ihnen dermalstiger Pfälzischer Vor. Sitz an ihren respective zu behaltenden 3. und 4ten Stellen im Churfürstl. Collegio ganz unbeschädlich seyn sollte / worbey man denn acquiescirt / daß also der Chur. Pfälzische Besandte den 25. Junii im Churfürstl. Collegio den fünfften Ort zwischen Böhmen und Sachsen ohnverhindert einnehmen mögen.

Ob gleich / gemetner Klage nach / was bey dem Reich beschlossen worden / im Werck zu schlechter Beobachtung kam / wolten doch immer mehrere an dergleichen Schülffen Theil nehmen / und gaben sich sonderlich in diesem Jahr gar manche Mühe / nach vorhin erlangter Vertröstung / zu Sitz und Stimm auf dem Erensh. Tage zu gelangen / auch dermalst gar neue oder lange Zeit nicht gewöhnliche Vota zu erhalten / davon nur dem geneigten Leser noch eines und das andere bey der Gelegenheit mitzutheilen / da wir Böhmisches Re. Admission und Chur. Braunschweigische Introduction erzehlet haben. Die schon Vertröstung auch Kayserl. Vorschrift in der Sachen erlangt / waer Lorsch / Sulzbach / Quersfurt /

Demtingen / Engern und Westphalen / Stromberg / Schwarzenberg und Nassau. Saarbrücken. Und ist hier von dem Grund und Umständen dieser Vorum ein und anders zu erinnern: Stromberg hatte Bischoff Florenz von Wevelinghoven an das Münsterische Stiffe gebracht / nachdem der letzte Burggraf Burckhardt genant / durch damahin gewöhnliche Streiffung auf denen Strassen es dahin gebracht / daß der Bischoff von Münster / der von Paderborn / und der von Osnabrück / nebst einem Grafen von Marck / und denen Edlen von Horn und Spiegel / auch der Stadt Soest sich wieder ihn verbunden / und ihm das Schloß Stromberg mit Gewalt abgenommen haben / daß er hernach im Elend herum wallen müßte. Münster jag hernachmahln / ob es gleich die andern übel zufrieden waren / die Lände dieses Burggrafthums gar an sich / darzu Carl der IV. seinen Willen gegeben haben soll / dargegen alte Geschicht. Schreiber angemerckt / daß bald nach Abgang obgedachten Bischoffs von Florenz von Wevelinghoven / dessen Geschlecht ausgestorben / und sein Land an andere gekommen sey. Ob nun gleich dermalst Münster / wegen dieses alten Burggrafthums / Sitz und Stimm auf dem Reichs. Tag begehret; so wendeten doch einige darwider ein / es sey ohngewöhnlich / daß ein geistlicher Fürst auf der weltlichen Bancet sitze / Burggraffschaffen zögen eben kein Recht / auf dem Reichs. Tag zu erscheinen / nach sich / und da dieses also ungewis / könne ja kein gewis Vorum deshalb zugestanden werden / u. s. w. Was das Quersfurtische Vorum betrifft / so fundirt sich selbiges auf die im Westphälischen Frieden / von dem an Brandenburg cedirten Stadt Magdeburg denen Sächsischen Häusern vorbehalten oder vor sie eximirte Herrschaften / Aemter und Städte / Quersfurt / Zuerbock / Dame und Bruck / worzu nachmahls die Aemter Heildringen / Strichenbach und Wendelstein gezogen worden. Es fiel dieses Land durch Churfürst Johann Georg I. Testament auf dessen andern Prinzen / Herzog Augustum Administratorem des Stiffes Magdeburg / und wurde zwischen Churfürst Johann Georg II. und Herzog Augusto den 13. Februario 1663. ein Vergleich zu Leipzig ausgerichtet / worinnen unter andern Herzog Augusto nachgelassen worden / daß von ihm Sessio & Vorum in Comitibus unter dem Aufruff Sachsen. Quersfurt gesucht werden möchte; Es ist hierauf berührter Herzog Augustus bey dem Kayser in Schrifften eintommen / und hat Ansuchung gehalten / daß ihm ermeldte Sessio auf Reichs. und Erensh. Tagen gegeben / und er geröthlicher maßen dergestalt introducirt werden möge / daß Sachsen. Quersfurt heute allen andern Sächsischen Häusern vor. und des andern Tags selbst allen nachsire / und so fort continue / wie dann hlerauf der Kayserl. Principal. Commissarius auf dem Reichs. Tag zu Regensburg dem Chur. Weynsbüschlichen Reichs. Directorio intimirt / daß der Kayser in die vom Herzog Augusto gesuchte Sessio & Vorum unter dem Aufruff

1708. Münster wegen Stromberg.

Weissenfels wegen Quersfurt.

Sachsen

1708.

Sachsen-Quersfurt/ und zwar mit ernannter Alternation bewilliget/ und nunmehr begehre/ daß die Introduction bey dem noch währenden Reichs-Tage bewerkstelliget werde/ welcher auch auf dem den 1. Jan. 1664. zu Leipzig gehaltenen Creyß-Tage durch seinen Gesandten zum ersten mahl erschienen/ und dergestalt introduciret worden/ daß die Alternation nicht von Tag zu Tag/ sondern/ weil es sich füglicher schieke/ von Sessionen zu Sessionen beobachtet werden möge. Ob nun gleich der damalige Churfürst Friedrich Wilhelm von Brandenburg/ vermöge des An. 1638. aufgerichteten Recess auf die Lehens-Herrschaft über diese Herrschafft Pretension gemacht/ so ist doch solches den 14. Junii 1687 durch einen gültlichen Vergleich gehoben worden/ kraft dessen der Churfürst von Brandenburg/ Quersfurt/ Juerbock und Dame, aller Lehens-Verbindlichkeiten und Anspruchs/ gegen Ueberlassung der Stadt und Amtes Borek loß gesagt/ worauf dem Herzog Augusti ältester Prinz und Nachfolger Herzog Johana Adolph die Reichs-Lehen über das Fürstenthum Quersfurt den 12. April 1688. von dem Kayser erhalten.

Pfalz-
Sulzbach

Den Besuch des Sulzbachischen Voti auch in etwas zu erläutern/ so beruhere das Fundament davon auf dem zwischen Pfalzgraf Philipp Wilhelm zu Neuburg/ und Pfalzgraf Christian August zu Sulzbach den 15. Jan. 1656. aufgerichteten Erb-Vergleich. Denn es hatte Pfalzgraf Philipp Ludwig in seinem Testament zwar unter seine 3. hinterlassene Prinzen dergestalt getheilet/ daß der älteste Wolffgang Wilhelm in dem Herzogthum Neuburg/ der andere Augustus/ in dem Fürstenthum Sulzbach/ der dritte in der Herrschafft Hippolstein succediren sollte/ jedoch daß der älteste in allen Landen die völlige Superiorität zu genießen hätte. Nach dem aber Pfalzgraf Augustus sich zu der Catholischen Religion bekennet/ hat Er dadurch so viel zuwege gebracht/ daß ihm Pfalzgraf Philipp Wilhelm durch obbemelten Erb-Vertrag alle Landes-Fürstliche Hoheit in Politicis und Ecclesiasticis, jedoch mit einzigen Vorbehalt/ abgetreten/ und sich obligiret/ ihm zur Session und Voto behüßlich zu seyn/ dergestalt/ daß eine gewisse Quota matricularis dem Neuburgischen Quanto ab- und auf das neue Sulzbachische Reichs-Votum geschrieben werden solle. Welchen Vergleich Chur-Mayn in favorem Religionis zu garantiren übernommen. Es war bisher erzehlet Pretendenten Begehren schon vorigen Jahrs im Fürsten-Rath vorgetragen worden/ u. geschah dabei auch in Gegenwärtigen/ bald nach dessen Eintritt/ ferner weitze Anregung/ wie denn auch die Vota zum Theils selbigen nicht abgeneigt ausgefallen u. dahin gegangen seyn sollten/ daß man Mayn gegen Vorsch/ dergleichen Pfalz-Sulzbach/ Sachsen wegen Quersfurt/ Münster wegen Stromberg u. s. w. wohl zu fügen hätte/ doch kam es zu keinem rechten Schluß und Ende/ zumahl da andere sich auch meldeten/ und wenn diesen obernannten ein Zutritt ins Fürstl. Collegium verstatet würde sie in selbigen mehrere Vota, aus al-

terhand bengebracht/ theils alten Gründen/haben wolten/ wie unten des mehrern folgen wird.

Man sprach sonderlich bey Gelegenheit für Pfalz-Sulzbach/ dermahln allerältesten unter lebenden Reichs-Fürsten/ daß doch diesem vor seinem nah- insiehenden Ende noch die Freude gemacht/ und mit wirklicher Introduction ins Fürstl. Collegium gratificiret werden möchte/ womit es sich doch nicht geben wolte/ weil der und jener noch immer etwas insonderheit/ wegen des Dirs zu sitzen/ wegen des zu übernehmenden Anschlags und so weiter/ zu erinnern hatte/ ob gleich die Sache überhaupt/ als thunlich/ abgeschlossen worden war/ denn dz es doch so weit kommen sey/ kan nachstehendes unterm 7. May dictirtes Fürstl. Conclusum, u. über dieses noch weiter zeigen/ daß man ab Seiten des Directorii die Hebung noch übriger sonderbarer Scrupel recommendiret habe.

Als am 28. Novembr. verwichenen Jahrs/ und wiederum den 13. vergangenem Jan. verschiedener hoher Fürsten Introductionen- Besuche/ benamentlich wegen Vorsch/ Pfalz-Sulzbach/ Sachsen/ Quersfurt/ Stromberg/ Dertingen/ Schwarzenberg und Nassau-Saarbrücken/ in wirklicher Veranschlagung gestellt worden/ seyndt in Erwägung deren derventwegen nach und nach eingekommenen Kayserl. Commissions- Decreten und darin angeführten Motiven die Vota und Erklärungen fast durchgehends für alle tam in genere, quam in specie, practitis practandis, sonderheitl. respectu jener drey ersten/ welche schon An. 1664. per Conclusum quoad questionem An? Jus quæsitum erlangt haben/ pro Admissione & Introductione in favorem ausgefallen u. affirmativ darauf geschlossen worden. Die weil man sich aber noch zur Zeit ratione practandorum & ordinis locorum nicht vernehmen lassen/ so doch vor denen wirkli. Introductionen zu resolviren/sals werde ein solches förderambst zu bewerkstelligen seyn/damit demnach die behörig Instructiones ohne längern Anstand zu jener hohen Fürsten Consolation vorgenommen werden mögen.

Das Kayserl. Commissions- Decret wegen Schwarzenburg/ in Ansehung der Land-Graffschafft in Kleggau/ war im Februario dieses Jahrs dem Reichs-Convent bekandt gemacht worden/ dahin gehende/ es möchten Ihre Kayserl. Majestät gerne sehen/ und könnten nicht umhin Dero Kayserl. Officia dahin anzuwenden/ damit Ihre Fürstl. Gnaden zu Schwarzenberg ratione der Mütterlichen Selts angefallenen Landgraffschafft in Kleggau/ so allbereit von legt seligst verblibener Kayserl. Majestät gefürstet/ Ihre Fürstl. Gnaden auch/ in Qualität eines gefürsteten Landgrafen in Kleggau/ von löblichen Schwäbischen Crayß recipiret worden/ in Ansehung Dero und Ihres Fürstlichen Hauses bey Ihre Kayserlichen Majestät und dem Reich habenden Verdienste/ in des Heil. Röm. Reichs Fürsten-Rath/ practitis practandis, zu wirklichem Sitz und Stimm introduciret und gelassen würde ic. ic. Was Dertingen vor sich selber erinnert/ um seines Endens

1708.

was des
halben bey
Reich ge-
schlossen
worden.

endlich gewehret zu werden / war in folgenden be-
standen :

Denenselben ruhet vorhin annoch im frischen
Andencken / was wir schon für langen Zeiten her/
wegen unserer vermehresten Introduction in
den Reichs. Fürsten. Rath mehrmahlen an die
löbl. Reichs. Versammlung angelegentlich gelan-
gen lassen / und wie die Bewerckstellung derselben
durch zwey nacheinander als den 13. (23.) Augusti
1675. und 2. (12.) Julii 1697. allergnädigst er-
gangene Kayserliche Decreten nicht nur erinnert/
sondern auch in verschiedene von Dero nunmehr
in Gott ruhenden Kayserl. Majest. an Dero je-
derweilige Kayserliche Commission auch De-
sterreichischen Gesandtschaft zu Regensburg er-
lassenen allergnädigsten Rescriptis zum öfftern / und
zwar legentlich den 12. Junii 1699. allergnädigst
committirt und nachdrücklich anbefohlen worden/
die Sache auch endlich dahin gediehen ist / daß sol-
che nebst andern Herren Introducendorum Desi-
deris jüngsthin bey denen hohen Herren Collegiis
in re- und Proposition gestellet worden / anbey
in denen Fürstlichen / wo nicht allein specialiter in
nostrum favorem exprimirten / doch auch uns
nicht zu wieder abgelegten Voris sich so viel geuffert
hat / daß die endliche Admission zu Sitz
und Stimm in dem Reichs. Fürsten. Rath
nebst andern hohen Competenten um so mehr vor
gedachtem Kayserl. Praescripto de An. 1699. von
höchsthoch. verstorbenen Kayserl. Majest. selbst
vor eine ganz unstrittige schon längst hier ausge-
machte Sache gehalten worden / daher wir dann
auch um so weniger begreifen / noch glauben kön-
nen / daß / wie es eusserlich anjese verlauten will/
nächster Tagen etliche Introduction vorgenommen/
wir hingegen abermahls dabey præteriret / mit-
hin unsere ohnedem in die etlich 30. Jahr in sus-
penso gebliebene Introduction noch ferner unver-
schuldeter Dingen protrahirt werden solle ; Denn
gleich wie wir hiezuhin nicht die geringste Ursach fin-
den / also würde uns auch desto sensibler fallen/
wann wir an Treu und patriotischen Eysen vor das
gemeine Beste bisher nichts erwinden lassen / und
verhoffentlich hierin falls keinem Stand des Reichs
etwas nachgegeben / ja vielmehr im Gegentheil
unsere eigene Person / nicht in Gut und Blut zu
des Vaterlands Diensten / hazardiret haben/
und wir jedennoch bey allem dem in unsern so in-
nocenten / und zu jemandis Präjudiz im gerlag-
sten nicht gereichenden Introduction. Werck uns
just allein so gar schlecht / und ohne alles Verschul-
den de novo auf die Seiten gesetzt sehen müssen/
wiewohl wir uns von gesammten hoch. und löbl.
Reichs. Ständen bekannter Equanimität eines
bessern versehen / und der gänzlichlichen Zuversicht
leben / man werde noch mehreren Regard disfalls
auf uns machen / einfolglich die schon so lang uns zu-
gedachte / bisshero aber zu unserm mercklichen Nach-
theil trainirte Admission ad Votum & Sessionem
in dem Fürstlichen Collegio, bey welchem es we-
der ratione loci, noch sonst den geringsten Auf-
schub geben wird / zu unserm noch größserm Torto,
nicht weiter zu difficultiren gemehret / sondern so
wohl der Kayserlichen allergnädigsten Intention,

als mehresten Ehrs. und Fürsten gegen uns besche-
benen gültigen Promessen und Erklärungen gemäß
nebst andern Introductionen zu gleicher Zeit ad
effectum kommen zu lassen / inclinirt seyn / zu
dem Ende wir dann diese unsere Allgelegenheit de-
nen Herren / und denenselben hiemit bestermassen
recommendir haben wollen / nicht zweiffelnd/
dieselbige hievon denen hohen Herren Principalen
so sorderfambst Bericht erstatten / und sich dar-
über / wofern solches nicht vorhin geschehen / be-
höriger Massen instruiren lassen / inzwischen aber
das jenige Werck dergestalten tractiren werden/
damit interim nicht zu unserm Präjudiz verhan-
get / noch viel weniger etliche andere Introduction
vorgenommen werde / bis zu Einlangung der
Herren und derselben verhoffentlich vor uns favo-
rablen Instructionen die Unserige mit in Fort-
gang kommen möge / wie wir uns dann eines er-
wünschten Erfolgs unsehlbar getrüben / anbey
versichern / daß wir deroselben hierunter employ-
rende Officia mit freundlich. und geneigtem Will-
en zu erwidern nicht ermangeln werden. Dec-
retungen vom 19. Febr. 1708.

Der Herren und derselben

Dienst. freund. und geneigt.
williger

Albrecht Ernst Fürst zu Dettingen.

Da das Fürstliche Lichtensteinsche Haus von
langer Hand her ebenfalls Hoffnung / in Reichs.
Fürsten. Rath aufgenommen zu werden gehabt/
für selbstes auch der Schwäbische Erzh. bey Kay-
serl. Majestät ein Vorwort eingelegt hatte / so
ließen diese durch Dero Committarien dem Reich
vorstellen : Welchergestalten Deroselben Fürsten
und Stände des löblichen Schwäbischen Erzh.
allerunterhändigst zu vernemen gegeben / daß nach-
dem von weiland denen Störwürdigsten Dero
Kayserl. Herren Vorsahren / das Haus deretti-
von Lichtenstein allschon vor hundert Jahren in den
Fürsten. Stand erhoben / und dessen Zulassung
ad Sessionem & Votum in den Reichs Fürsten.
Rath An. 1654. blos auf die Adimplirung der
nach denen Reichs. Grundgesetzen dazu erforderli-
chen Begüterung im Reich ausgesteller worden/
und nun dem wirklich zu folg / Dero Kayserl.
wirklicher geheimbter Rath / Herr Johann An-
dreas Fürst von Lichtenstein / in dem Schwäb.
Erzh sich bereits vor etlich 100000. Fl. Güter
erkaufft / auch noch weiters so viel zu acquiriren
trachten werde / als zu Prästirung des denen neu
aufgenommenen Fürsten anzusehen pfläglichem
Municipal. Anschlag der 76. Floren nach seiner
Multiplication erforderlich seye / inmittelst aber
um die Aufnahme in das Reichs Fürstliche Colle-
gium zu facilitiren / u. den Abgang des Fundi zu be-
streiten / gemeldten Anschlag bis auf 200. Floren
Römer. Monaten / mit einem so viel ertragenden
Capital an haarem Geld / in ein paar Monaten / zu
suppliren sich erbotten / habe gemeldter Erzh.
bey neulicher Versammlung in Erwägung des
bekandten

Kayser
erinnert
auch Lich-
tensteins-
che Intro-
duction.

1708.

bekandten Nothstands / in welchen derselbe durch gegenwärtigen Jhn am meisten druckenden Reichs-Krieg gesezet / auch dahin berettes gebracht worden / daß ihm dannoch standhafte auszuhalten / und die überschwere Kriegs Onera tragen zu können / Er durch frembde und entlehnte Mittel / ohne welche er zu seinen und des Publici unwohlerbringlichen Schaden unter dem Last erliegen müste / zu helfen sich entschlossen / nicht allein auf Ihrer Kayserl. Majestät allergnädigstes Gurtheissen gemeldt Se. Fürstlichen Gnaden in des Erenßes Weltliches Fürstliches Collegium aufzunehmen / sondern auch Ihre Kayserl. Majestät allerunterthänigst zu bitten / dahin allergnädigst verhilfflich zu seyn / daß mehrgemeldt Se. Fürst. Gnaden von Lichrenstein gleichmäßig auf allhier versammeltem Erenß-Tag in dem Reichs. Fürstlichen Collegio ad Sessionem & Votum gelassen werde / wie dann Ihre Kayserl. Majestät sie würckl. ich angelegentlich be-langer hätten; Wann dann nun derselbe so wohl mehrgemeldt Sr. Fürstl. Gnaden in Ansehen Ihrer und Ihres Hauses bey derselben und dem Reich erworbenen Meriten solchen Vortheil und Ehre allergnädigst ge-n gönnen / als zumahen auch dem so sehr gedruckten und standhafte getreuen Schwäbischen Erenße zugleich geholfen / und erleichtert sehen möchten / dabey auch betrachten / daß solches Geld einzig und allein zu Fortführung gegenwärtigen harten Reichs. Kriegs / mithin zu des Reichs gemeinen Dienst und Besten angewendet wird; als haben in Dero allerhöchsten Nahmen / vor höchsternam Sr. Hochfürstlichen Eminenz selbig s dem hochlöbl. Chur. Maynst. Reichs. Directorio hiemit eröffnen wollen / damit mehr hochgedacht Ihrer Fürstl. Gnaden von Lichrenstein auf gewöhnliche desselben Verfügung und Wege in das Reichs Fürstl. Collegium aufgenommen / und ad Votum & Sessionem gelassen werde ic.

Worüber auch Schwäbischer Erenß spricht.

Wie sich nun diesemnach Lichrenstein bey dem Reichs. Conventum die Admission bewarb / so unerschütterlich dessen Besuch daselbst auch der gesammte Schwäbische Erenß / mit nachsehender an die Versammlung des Reichs gerichteten Vorschrift: Euer Hochwürden Excellenz und unsern großgünstig hochgeehrten Herren ist berettes von des Fürsten Adam Andreä von Lichrenstein Fürstl. Gnaden zu erkennen gegeben worden / auf was Weiß dieselbe in diesem Schwäbischen Reichs Erenße recipirt / und in dessen Weltlich. Fürstl. Collegio Ihre Sitz und Stimm eingeräumet worden; wie nun durch Se. Fürstl. Gnaden bereits in diesem Erenße habende Güter / und durch die / bis zu weiter Erlangung deren / so viel als zu einem Fürstenthümlichen Fando erforderlich ist / geschעהene Erlegung eines nahmhafften dem gleichkommenden Surrogati an haarem Geld / welches zu Befreyung der überschweren / diesen Erenße am harte druckenden allgemeinen Kriegs. Kosten angewendet werden / das Reichs. Constitutionsmäßige Requisitionum, Theils in Natura, Theils ad interim als ein Equipollens adimplirt; So stellt man außer allen Zweifel ein löbl. Reichs Fürsten Collegium, bey gleichmäßiger Introduction

1708.

Sr. Fürstl. Gnaden in das Reichs Fürstl. Collegium, und daselbst verstarrenden Sitz und Stimmes / so weniger ansehen werde / als Ihre Kayserl. Majestät all Obiges bey dem Erenße Ihrethalben geschעהenes allergnädigst approbirt / und sie darauf hin zu erstgedachter Reception bey dem Reich allergnädigst und nachdrücklich recommendirt haben / man auch dahero solches Erenßes wegen hiedurch bestens secundären wollen / unter göttlicher Obhut Erlässung allferts verharren-de ic. ic.

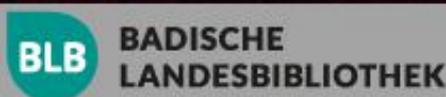
Was vorhin erwähnte von ertlichen gesuchte neue oder zu erneurende Vota anbelange / so gehörte dorchin / was für Ihre Catholische Majestät Herrn Schwieger. Vatter / dem Herzog von Wolfenbüttel. Blankenburg / eben wegen Blankenburg / das aus einer Graffschafft in ein Fürstenthum verwandelt seyn solte / begehret und man Kayserl. Majestät bey Reich recommendirt wurde ic. ic.

Weiter gab sich auch Chur. Sachsen an / mit dem Ersuchen / es möchten Ihm im Fürstenthum vier Vota wiederum zugestanden werden / die ehemahls darinnen verführet worden / nemlich wegen Land. Graffschafft Thüringen / des Marg-graaffthums Meissen / der Burggraaffschafft zu Magdeburg und zu Meissen. Wie Majestät dieses Verlangen secundirt / zeigt folgendes:

Der Römischen Kayserlichen Majestät / unsern allergnädigsten Herrn / haben Seine Majestät König Augustus gesiemend zu vernehmen gegeben / was Massen dieselbe / die Ihrem Chur. Haus / wegen der Land. Graffschafft Thüringen / und Marck. Graffschafft Meissen / wie auch wegen der Burg. Graffschafft Magdeburg und Meissen von Alters her / vermög beytlegender Deduction zustehende vier Vota im Fürstlichen Collegio gern reallumiren wollen / mit dem angelegentlichen Ersuchen / Ihre Kayserl. Majestät wolten durch Dero Kayserl. in gegenwärtiger Reichs. Versammlung verordnete Commission anfragen geruhen / damit Ihre Kön. Maj. zu solchem Ihrem Substantial. Berechtigeten wiederum gelangen mögen. Alldieweil dann Ihre Kayserl. Majestät allergnädigst betrachte / welchergestalt das Durchleuchtigste Chur. Haus Sachsen von uralten Zeiten her / Sich des Reichs Wohlfahrt und Aufnahme jederzeit efferigst und sorgfältig mit angelegen seyn lassen / und sich die zuverlässige Hoffnung machen / daß gleichwie Se. Königl. Maj. Dero auf des Vaterlands Conservation Ehr u. Sicherheit gerichtete Consilia und Absichten in verschiedenen Occasionen rühmlich zu erkennen gegeben / also auch Sie / in solchen Alt. Väterlichen Principiis unbeweglich beharren / noch auch Dero Successores davon absehen werden; Als haben dieselbe in der Zuversicht / daß solches zu keines andern Nachtheil gereiche / mithin auch Chur. Fürsten und Fürsten des Reichs nicht entgegen seyn werde / gar geru willfahren: Dahero Dero geheimten Rath und Principal-Commissario, dem Hochwürdigsten / Hochgebohrnen Fürsten und Herrn / Herrn Johann Philipp / der Heil. Röm. Kirchen Tit. St. Sylvestri Priester / Cardinalen von Lant-

Wolfenbüttel. Blankenburg zur Admission von Kayser recommendirt.

Chur. Sachsen mit Vota erneuet haben / wegen Thüringen / Meissen / Magdeburg Kayserl. Majestät empfehlt dem Reich.



1708.

berg/ Bischöffen/ und des Heil. Röm. Reichs Fürsten zu Passau allergnädigst auffgetragen/ ermet Sr. Königl. Majest. Verlangen dem Hochlöbl. Chur-Maynsschen Reichs-Directorio, wie hienit beschiehet/ durch gewöhnliche Wege zu weiterer Verfügung zu eröffnen: Wobey dann Se. Hochfürstl. Eminenz demselben mit freundlich geneigtem Willen wohl beygehan verbleiben. Sig. Regensburg den 3. Sept. des 1708. Jahrs.

(L. S.)

Johann Philtipp / Cardinal von Lamberg / Bischoff und Fürst zu Passau.

Darbey war eine Beylag / in welcher die Gründe enthalten seyn sollen / die Billigkeit Chur-Sächsischen Suchens zu beweisen.

Wirttemberg will wegen Tez ein Votum

Wie was Gründen Wirttemberg wegen Tez wiederum ein Votum zu haben gesucht/und welcher gestalt es von Kayserl. Majestäten Leopoldo und Josepho gloriwürdigsten Andenk. Decretis secundiret worden / wurde in einer weitläufftigen Schrifft vorgestellt.

Naumburg und Merseburg will Votum auf dem Reichs-Tag.

Das Stifte Naumburg war auch unter der Zahl derer / so da wiederum ad Votum & Sessionem admittirt zu werden begehrt / welches Desiderium auch Merseburg verspühren ließ / und zwar beyde um so viel desto mehr / weil sie aus denen Subscriptorum derer Reichs Abschiede / wie nicht weniger / aus verschiedenen andern Documenten behaupten wollen / daß beyderseits Bischöffe vor dem das Jus suffragii gehabt / auch deshalb mit in der Matricul begriffen / und daher vermög. des Art. d. Elect. und Postulati des Westphälischen Friedens-Schlusses zum Reichs-Convent müssen beruffen werden / wie denn auch in denen vom Churfürst Augusto den 30. April 1586. Herzog Friedrich Wilhelm / als Administratoren der Chur den 11. Februar. 1592. und Churfürst Johann Georg I. den 9. Martii 1603. zu Merseburg / und den 28. Febr. 1616. zu Naumburg / mit dem Capitul geschlossenen Capitulationen enthalten / daß sie die Stifter bey der alten Reichs-Session lassen / und solche wiederum dahin bringen wolten / dannenhero dem Churfürsten von Sachsen weiters nichts / als die Erb. Chur-Herrlichkeit über beyde Stifter zuzulame / worwider aber Chur-Sächsischer Seiten eingewendet wurde / daß vermöge des Testaments Churfürst Johann Georgen des I. die Besetzung derer Reichs- und Erensh. Tügen dem Chur-Hause allein zuzulame / wie dann schon vor diesem der Bischof Sigismundus Herzog Heinrichen zu Sachsen das Merseburg. Stiffts Votum überlassen / auch wären solche Stifter vom Churfürst Johanne Georgio II. eximirt worden. Zu dem stünde beyden Stiftern die Praescription entgegen / weil sie sich des Sig- und Stimm-Rechts in mehr als 100. Jahren nicht gebraucht. Aber dessen ohngeachtet erhielten doch Ihre Hochfürstl. Durchl. von Sachsen Naumburg / oder Tez / in ihrem obged. Suchen Kayserl. allerhöchste Allisteng / in dem

Kayser secundirt Naumburg.

Ihro Majest. solches dem Reichs-Convent, durch Dero Principal-Commissarium recommendiren / und in einem Commissions-Decret, bald Anfangs dieses Jahr vorstellen lassen / welcher massen allbereits weyland Dero in Göttingen ruhenden glorwürdigsten Herrn Vatters Majest. im Jahr 1699. daran gewesen / damit des Herrn Herzogens zu Sachsen Naumburg Hochfürstl. Durchl. in das Ihrem Stifte solchen Namens auff Reichs- und Erensh. Tügen von Alters her competirende / und über das in dem Osnabrückischen Friedens-Schlusse. Electi aut postulati etc. besetzte Sig- und Stimm-Recht restituirt werden möchte / die Sach auch dahin zu verfügen / durch ein allergnädigstes Rescript zwar allschon damahlen anbefohlen / so aber wegen eingefallener Hinderniß an den Reichs-Convent zehero noch nicht gebracht werden mögen; Wann nun aber allerhöchstdachte jetztregierende Kayserl. Majest. dem gleichfalls beständig inhaeriren / und ein allergnädigstes Verlangen tragen / Sr. Hochfürstl. Durchl. und ernanntes Dero Hochstift / als einen ohnmittelbaren Reichs-Stand / ratione Juris suffragii, wieder in die vor der Religions-Spaltung gehabte Befugniß gesetzt zu sehen / zumahlen da nicht allein Ihrer Hochfürstl. Durchl. so wohl / als Dero Vorfahrer am Stifte zehero des Westphälischen Friedens / noch neulich in sothaner Qualitæt beziehen / und des Stiffts Jura, durch die darüber allergnädigst erhaltte Lehr-Brief und Diplomata von Zeit zu Zeiten confirmiret wurden / sondern auch Königs Augusti Majest. als Churfürst zu Sachsen für sich / Dero Erben und Nachkommen an besagter Chur / als schon im Jahr 1698. solches Verel absonderlich recommendiret haben: Als lassen auf darüber erhaltenen mehr allerhöchste besagter Ihrer Kayserl. Majest. allergnädigsten Befehl Sr. Hochfürstl. Eminenz, dem hochlöbl. Chur-Maynsschen Reichs-Directorio solches hienit nicht verhalten / nicht zweiffelnd / selbiges werde der Sach recht zu thun / wissen / auch die Gebühr mit Verfügung der wircklichen Introduction, beobachten / und zumahlen Sr. Kayserl. Majest. allergnädigste Intention darinnen zu secundiren / sich nicht entgegen seyn lassen etc. etc.

Unter die so ein neues Votum haben wolten / gehörte auch das Schwarzburgische und nun zum Theil gefürstete Haus. Weil diesem aber gesamtes Sächsisches demahlen entgegen seyn wolte / da doch die Chur-Linie sonst ganz anderer Meynung gewesen / als gab der Fürst von Schwarzburg die Gründe kürzlich an Tag / krafft welcher Er mit seinem Suchen auff der Billigkeit zu stehen vermeyne / anzeigende

I. Daß Ihre Hochfürstl. Durchl. zu Schwarzburg notorie ein unmittelbarer Stand des Reiches sey / solche Reichs-Standschaft auch noch gegenwärtig auff diesem Reichs-Tage exercirten / von Kayserl. Majest. und gesamtem Reich / auch noch ganz neuerlich von Ihre Königl. Majestät König Augusto selbst als ein unmittelbarer Reichs-Stand erkant sey.

II. So wären sie auch Nte. Possessor unmittelbarer Reichs-Lehen und Güter.

1708. Durch Commissions-Decret.

Schwarzburg legt Gründe dar / warum es ad Sessionem u. Votum als Fürst zu lassen.

1708.

III. In Ansehung derer Sächsischen Lehne aber habe

1. das Haus Sachsen noch nie die präten- dirte Hoheit im geringsten erwiesen/

2. Hingegen wären Ihre Fürstl. Gnaden auch in denenselben offenbarlich in quasi possessione libertatis & exercitio juris territorialis je und allezeit gewesen/ und

3. nimmehro post solennissimam ab Augustissimo Cesare confirmatam transactionem de Ao. 1699. (so kurz hernach durch einen abermaligen Veraleich über etliche Neben-Puncta von neuem bestärket/ auch beyde in allen Stücken die von Schwarzburg/ so auch von des Röm. Augusti Majest. adimplirt/ und Liti, nebst aller prä- tendirten Hoheit/ plenissime renunciirt worden) außser allen Streit gesetzt sind/ worzu

4. noch kommt/ daß Ihre Majest. Augustus auch schon versprochen/ die Schwarzburgische Ad- mission ad Votum singulare durch Dero in Re- genspurg substituierende Gesandtschafft bestens beför- dern zu lassen/ wie aus Dero nachgelesenen Rescri- ptis an Dero Statthalter und geheime Rätche/ auch gedachte Gesandtschafft erhellet.

Extract Königl. Rescripti an Statthalter und geheime Rätche zu Dresden de dato 27. Jan. 1700.

Ingleichen ist unserer Gesandtschafft zu Regen- spurg zu rescribiren/ daß sie des Fürsten zu Schwarzburg Liebden zu Behauptung Sessionis & Voti in Comitibus mit Nachdruck assistiren/ und derselben um desto mehr darzu beförderlich seyn solle/ weilen wir einst wegen der auf Schwarz- burgische Lande habenden Expectanz selbst daran Theil nehmen werden.

Copia Königl. Rescripti an Dero hiesige Ge- sandtschafft.

Friederich Augustus König und Churfürst.

W. N. und lieber Betreuer. Wir haben auff Veranlassung gepflogener Deliberation, aus wohl bedachtem Muth und irrtügligen Ursachen Uns mit dem Hochgebohrnen/ unsern lieben Oheim/ Herrn Christian Wilhelm Fürsten zu Schwarzburg/ wie auch dessen Vetter und Bruder denen Grafen zu Schwarzburg/ und also mit dem gesamten Hause über das subline jus superioritatis territorialis cum omnibus particulis & effectibus wie in andern Schwarzburgischen Herrschaften und Landen/ also vornemlich in denen von Unsern Chur- und Fürstl. Haus zu Lehen gehenden Äm- tern/ Gütern und Stücken/ aus dem Grund und daneben/ daß dawider bey Vermeidung unserer schweren Ungnade/ und der im Reces gefesenen Poen von 50. Mark ledigen Goldes in keinem Stück geredet/ geschrieben/ noch gehandelt werden soll/ verglichen/ auch Euch hievon Nachricht zu geben der Nothdurfft befunden. Wir begehren demnach hiemit allergnädigt/ daß Ihr des Fürsten

zu Schwarzburg Liebden zu Behauptung Sessionis & Voti in Comitibus mit Nachdruck assistiren/ und derselben um desto mehr darzu beförderlich seyn wollet/ weilen wir einst wegen der auf die Schwarz- burgische Lande habenden Expectanz selbst daran Theil nehmen werden etc. daran 20. und 26.

Dresden am 9. April. 1700.

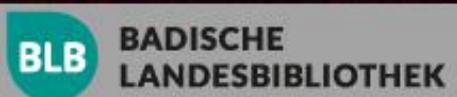
Ehe wir noch von denen Reichs- und Erzbis- chöflichen dieses Jahr scheiden/ haben wir noch zu erinnern/ wie das Corpus Evangelicum aber- mahl durch die hiesige Schreib- Art des Hamburgi- schen Professors Edzardi behestiget und in einer den 31. Jenner dieses Jahrs gehaltenen Conferenz bewogen worden den Schluß zu fassen/ wiederholter an den Magistrat in Hamburg zu schreiben/ und selbigen anzuweisen/ dem disfalls vorigen Jahrs bey dem Corpore Evangelico gemachten Schluß behörig nachzuleben. Das Schreiben erfolgte auch hernach unter dem 3. Martii in solchen Ter- minis, deren durchgehende Beobachtung von allen Christlich-friedliebenden Seelen/ allen insgesamte/ Theologis aber Insonderheit gewünschet werden möchte/ und die da verdienen/ daß sie hter gelesen werden/ wie sie aus der Feder hochgedachten Cor- poris Evangelici dergestalt geflossen:

Es wird denen Herrn annoch erinnertlich seyn/ was massen ein löblich Corpus Evangelicorum/ wegen einer von Ihrem Professor Sebastian Edzard herausgegebenen anzüglichen Schrift wider die Reformirte Religion, genannt: Confutatio Scripti Strimesiani, de dato 6. Novemb. 1706. abzufassen/ und selbiges zu Bezeugung ihres Miß- fallens darüber ihnen zuzusenden/ benehene in einem abgelassenen Schreiben/ dieselbe angelegentlich zu versuchen/ sich bemüssiget befunden/ erwähnen ihren Professor Edzardi solch seines straffbahren Vegtinnens halber ernstlich anzusehen/ und ihme nachdrücklich Verweissung zu thun/ damit er sich in Zukunft dergleichen gänzlich enthalte/ oder im Gegentheil gewärtig seyn/ daß gegen ihme mit der in denen Friedens-Schlüssen verordneten Straffe verfahren werden dürffte; Ob wir nun wohl von ihnen einer solchen Antwort gewärtig gewesen/ woraus man so wohl dero selbst eigenes Mißfallen über vorgedachte ärgerliche Schrift/ als sonst hätte vernemen mögen/ wie ihres Orts dem vom ge- samten Corpore Evangelicorum disfalls bebesten/ und auff den gemeinen Ruhestand in Ecclesiasticis & Politicis gerichteten Schluß nachzukommen/ sie ihre Gedanken und Sorgfalt würcklich gerichtet seyn lassen; So haben wir doch aus Ihrer vom 9. May vortgen Jahrs uns wohl gewordenen Ant- wort nichts mehr zu ersehen gehabt/ als eine Anwei- sung auff einige vom mehr gedachten Ezard zu seiner Verantwortung ihnen eingerichtete und ohne ihr Wissen durch den Druck publicirte Beylagen vieler aus des Doctoris Strimesii und anderer Re- formirten Authorn Schrifften/ wider die Eoam- gel. Lutherische Lehre heraus gegangenen harten Expressionen/ als wou er zu solcher Schreib- Art wäre verlasset und animiret worden mit Ersuchen/ es in die Wege zu dirigiren/ daß bey so gestaltem Sachen gegen ihn als ihren Professoren nichts wi-

1708.

Edzardi Religions- Pösterun- gen.

Durch be- denklich Schreiben Corporis Evangelici unbillig



1708.

driges verheuet werden möge; Gleichwie aber vorangeregtem Concluso hienit kein Gemügen geschehen / indem mit selbigem die Intention eines löblichen Corporis hauptsächlich dahin gegangen / wie das übel geschene verbessert / und inständig dergleichen ungebührliche Schrifften möchten gehindert werden / zu dem auch mehr erwehntem Ezard die von Reformirten Authorn Schrifften harte Expressiones wider die Lutherische Lehre zur Entschuldigung nicht dienen können / weil einem Christen / und noch mehr ihm als einem Theologo nicht geziemet / Scheltwort mit Scheltworten zu vergelten; Als scheint daß diese gegen ihn gebrauchte Billidigkeit ihn nur verwegener gemacht / und zu Edirung noch anderer mit ungemainen lästerlichen und höchst-empfindlichen Schmähungen wider mehr erwehnte Reformirte angefüllte Schrifften / unter dem Titel: Ausführlicher Beweiß ic. Erwegung der Moriven und Promessen ic. von der Sacraments-Schänderen in Königsberg ic. veranlasset habe / als in welchem er wiederum hervor ziehet und recoquirt / was fast vor undenklichen Jahren einige Theologi aus unzeitiger Hitze auffgetrieben / bey denen Theologischen Controvers-Strittigkeiten wider einander ausgestossen haben / aber durch die Länge der Zeit und moderate Theologos gleichsam vergraben worden. Nachdem nun ein löbliches Corpus Evangelicorum auch hievon benachrichtiget worden / ist es nicht wenig verwundert / daß in einer des H. R. Reichs-Stadt dergleichen Schrifften dürfen publicirt werden / so den Geistlichen und profan Frieden des Reichs so gar entgegen seynd / und gewißlich auch zu nichts dienen als Haß / Feindschaft / Unruhe und Widerfeslichkeit aussäen und pflanzen / hergegen die Liebe / Einigkeit und gutes Vernehmen / so bey diesen sehr betrübt und welt aussehenden Läufften so gar nöthig seynd / zu hemmen und aufzuheben. Derohalben ein löblich Corpus nicht Umgang nehmen können / auff hierzu erhaltenem auserwählten Befehl deren gnädigst gnädigen Herren Principalen / auch Oberrund Commitmenten / Ihnen nochmalen zu Gemüch zu führen / gleichwie im Hell. Römis. Reich solchem nur vorerwehnten Unheil zu steuern / durch die Grund-Sätze heilsamlich versehen worden / daß kein Theil das ander mit Schimpff und Laster-Schrifften angreifen solle / als auch eine Christliche Obrigkeit billig hasse / was dem zuwider geschiehet / und also eine treue Bewahrerin guter Ordnung und Befehle sorgfältig bemühet seye / daß so heylsamen auf den gemeinen Ruhe- und Frieden-Stand gerichteten allgemeinen Constitutionibus auffrichtig nachgelebet werde: Wie dann über solche vorerwehnte / nach denen vom 6. Novembr. 1706. und 4. Junii 1707. verfaßten Conclusis heraus gekommenen Ezards Schrifften Beschaffenheit unsere gnädigst und gnädige Herren Principalen / auch Oberrund Commitmenten ein höchst billiges Mißfallengeschöpffer / und daher zu abermahlig öffentlicher Bezeugung desselben uns weiter auserwähltlich anzubefehlen / sich gemüßiger befunden / das hiebey gehende in dieser Sache dritte Conclusum abzufassen / und von unsern vielgeehrten

Herrn zu begehren / mehrgedachten ihren Professore Edzard dieses seines frevelhaft u. straffbaren Beginnens halber ernstlich anzusehen / auch für das künfftige zu warnen und zu ermahnen / in dergleichen Haß und Gall vollen / dem öffentlichen Frieden und gute Harmonie und Einigkeit im Reich nachtheiligen Schrifften / sich nicht mehr betreten zu lassen; Gleichwie es demnach bey denen vorerwehnten disfalls abgefaßten Conclusis nochmal sein Bewenden hat / auch Ihre Königl. Majest. von Preussen sich allergnädigst anerbotten haben / nicht zu dulden / daß von ihren Reformirten Theologis dergleichen bittere Schrifften wider die Lutherische Lehre ausgegeben würden; Also werden unsere vielgeehrte Herren ihres Orts ebenermassen bemühet seyn / daß auch bey ihnen dergleichen nicht mehr zum Vorschein kommen möge. Zu Verhütung aber fernerer Ungelegenheit und Beschwehrungen offgedacht ihren Professore Edzard unter andern dahin anzuhalten / daß er weder in Hamburg noch sonst etwas drucken lasse / er habe es dann vorhero durch ihre Censur gehen lassen. Solches wird zur Ehre Gottes / auch Verträglichkeit und Ruhe unter beyderley Religions-Verwandten gerathen / gestalten wir der gänglichen Hoffnung leben / sie werden ein solches wie es recht und billig / und dem begehenden Concluso eines gesanten Corporis Evangelicorum gemäß ist / zu verfügen belieben / und damit fernere Klage / und was ihnen erwan sonst nachtheiliges oder beschwerliches daher zu wachsen könnte / verhüten / die wir verbleiben / ic.

Es kamen noch mehr Dinge für das Corpus Evangelicum, die aber an andern Orten erzehlet worden / wo die Sachen hauptsächlich sich ereignet. Hier ist doch nicht zu übergehen / daß man Kayserl. Majestät und auch Ihre Majestät in Schweden für das gedancket / was denen Protestirenden Schlesiern in Religions-Sachen an Gnaden-Bezeigung war erwiesen und zuwege gebracht worden. Sonst ereignete sich gegen Ende des Jahrs / der Zufall / daß die Ehur. Sächsische Gesandtschaft auf ihre Güter zu reisen und einige Wochen von Regensburg abwesend zu seyn / genöthiget wurden / und unterdessen der Graf von Leppe. Demold eine Beschwerde über die Jungfrauen des Klosters Lemgo anbrachte / welche bey dem Corpore Evangelico in Überlegung gezogen werden sollte; zu deren Dictirung und Berathschlagung die Ehur. Brandenburgische Gesandtschaft in Abwesenheit der Ehur. Sächsischen / denen Stedmassen des Corporis Evangelici ansagen / und sie in ihr Quartier convociren ließ / die auch erschienen / daß die Sache abgemacht worden / wie in denen Westphälischen Geschichten des mehrern zu finden. Weil dieses aber unter der Hand so angedeutet wurde / als hätte Ehur-Brandenburgische Gesandtschaft von Abwesenheit der Sächsischen profüiren / oder Nutzen stehen wollen / um sich in der Meynung: Daß jener / als proximiori in ordine, bey dieser Abwesenheit / das Directorium Corporis Evangelici zukäme / thätig vest zu setzen; So kam eine Deduction zum Vorschein / unter der Rub-

1708.

dem / ab-
sente Saxo-
ne Directo-
rium Cor-
poris Ev-
angelici
aufomme.

ric.

ric: Kurze aus denen Actis gezogene Nachricht/ wie es auf diesem Reichs- Tage mit dem Directorio inter Evangelicos, ablente Legato Saxonico, jedesmahlen gehalten worden / u. in welcher man sich zu beweisen bestien / daß auf solchen Fall die Legatio Brandenburgica, als Dignitate ceteris proximior, das Directorium geführet. Der Inhalt gedachter Anzeige war dieser:

in einer Deduction beantwortet vor E. H. Brandenburg.

Das Jus Directorii inter Evangelicos ist niemahlen einigem E. H. oder Fürstl. Hauß eigen / sondern in und allwege in der Ordnung und auf den Voris gegründet gewesen / so lange als die E. H. Fürsten in Pfalz Evangelisch waren / und vor E. H. Sachsen den Rang hatten / haben auch dieselbe kundbarlich das Directorium ohne alle Widerrede des Haußes Sachsen exercirt / nachdeme aber E. H. Pfalz durch die Böhmische Unruhe in die Reichs- Aart / nicht um die E. H. und seine Lande / inzwischen aber das Hauß Bayern an dessen Stelle kommen / gieng alles in dem Königl. Reich quer über Eck / und ware aus Furcht der Kayserl. Waffen keine rechts- Zusammenfassung der Evangelischen Stände mehr / sondern ein jeder lavirte und schmickelte sich so gut er konnte / biß endlich der glorwürdig und heldenmüthige König in Schweden mit in das Spiel trat / und den Krieg mit dem Hauß Oesterreich anfieng / indeme sich Status Evangelici um ihrer Religion und eigener Sicherheit willen schlügen / da dann geschahen / wann unter diesen Allirten gemeine Sachen verhandelt worden / daß der Schwedische Groß- Cansler Oxenstirn die Direction bey dergleichen Conventen gehabt / welchen dessen König das Capo in der Confederation war. Von etnem beständigen und gewissen Directorio, welches zumahlen einem Hauße solte gewidmet seyn / war nichts zu hören: Allein als bey denen Westphälischen Friedens- Tractaten die Evangelische Stände so wohl in Religions- Sachen als andern ihren Angelegenheiten mit denen Catholischen viel zu debattiren und auszumachen hatten / und darinn bey ihren Conventen ordinis Causa einer Direction bedurfften / und Stadt Altenburg damahl solche Function vergebens affectirte / ist man abermahl zu dem kommen / welcher unter ihnen ordine primus war / und also ist dieses Ambt Sr. E. H. Fürstl. Durchl. zu Sachsen aufgetragen worden / der sich noch dazu Anfangs bitten lassen / und fast Bedenken getragen / dasselbe zu acceptiren. So wenig wußte man um die Zeit von einem solchen Jure, so einem gewissen Hauße eigen / und quasi addictum seyn solte; gleichwohl ist es damahl an E. H. Sachsen / als den Vorisenden kommen / jedoch gar nicht der Meynung und Intention, daß wann ein Evangel. Corpus besammet / und E. H. Sachsen abwesend wäre / darinn dessen Negotia müßten zurück gestellt und liegen bleiben / sondern es hat allezeit der nächste nach E. H. Sachsen sich der Affairen angenommen / und dirigirt. Was nun bey verworrenem Reichs- Tag geschahen / will man anjeto aus Mangel genügsamer Information übergeben / zumahlen da ver-

müthlich um selbe kurze Zeit / die E. H. Sächsische Gesandtschaft niemahlen vacirt hat / noch abiens gewesen ist / und also kein Casus existiren können. Auf gegenwärtigem Reichs- Tag aber finden sich derselben gar viel / und zwar einige / welche also beschaffen seyn / daß die Sache auch im Contradictorio erhalten worden / und dörfen nur die jenigen / so daran zweiffeln wolten / die Acta ein wenig aufschlagen / so würden sie bald des abusirt seyn / und finden / daß allemahl in absentia Legati Saxonici die Memorialia, welche an des Evangelischen Corporis Stände / oder Particulier- Leute adressirt / von dem nächst sitzenden in der Ordnung per dictaturam communicirt / wie auch in deliberation gestellt und expedirt worden: zum Beweis werden verhoffentlich nachfolgende Exempel genug seyn. Im Jahr 1664. ohngsähr im November oder December / wie auch noch zu Anfang des folgenden 1665. Jahrs / war de presenti eben keine E. H. Sächsische Gesandtschaft in Comitibus; alldis weilen aber die Evangelische Stände der zeit eine und andere Angelegenheiten / als in specie erstlich von der extraordinari deputation ratione ordinis ambulatorii. 2. Von der Mecklenburg- Schwerinschen Matrimonial Sach. 3. Von der Nassau- Saarbrückchen Restitution. und 4. von dem Puncto restituendorum unter sich überlegen / und darinn einen Schluß fassen müßten; So hat hieby allemahl ohne den geringsten Anstand oder Contestation die E. H. Brandenburgische Gesandtschaft als Vorisende dirigirt / die Memorialien angenommen / selbige dictiren lassen / hierauf die Stände convocirt, die Sache selbst proponirt / die Vota colligirt / und unter der gewöhnlichen SIGNATUR: E. H. Fürstl. Brandenburgische Legations- Cansler / expedirt und ausgefertigt. Ja selbst die meisten Versammlungen hierinnen seynd so gar in dem E. H. Brandenburgischen Quartier ohnbedencklich gehalten worden. Hievon nur in specie ein und a. den Actum anzuführen / so geben die Acta, worauf man sich ohne Scheu beruffen thut / daß den 10. Decemb. 1664. in des E. H. Brandenburgischen Gesandten Herrn von Marenholz seel. Quartier / eodem convocante & proponente, die Evangelische Stände / in der Mecklenburgischen Matrimonial- Sach / eine Deliberation gehalten / wobey votirt haben / E. H. Pfalz / Magdeburg / Brehmen / Pfalz / Veldenz und alle übrige damals Anwesende. Item eodem Anno den 28. Decembr. wurde in dem E. H. Brandenburgischen Quartier ein Memorial von der Herzogin zu Mecklenburg- Gustraw dictirt / betreffend die vorhabende Delection ihres Ehe- Herrn. Item den 27. Febr. 1665. ist in eadem materia abermahl ein Memorial in adibus Brandenburgicis dictirt / auch darauf die Evangel. Stände dahin convocirt worden / worbey sub Directorio Brandenburgico votirt: Mecklenburg- Gustraw / E. H. Pfalz / Magdeburg / Brehmen / Sachsen- Altenburg / Sachsen- Gotha / Brandenburg- Culmbach / die Braunschweigische Häuser Wolfenbütel / Zell / Calenberg / Württemberg / Hessen-

Cassel und Darmstadt etc. samt denen Reichs-Städten. Item 1674. nachdem der Chur-Sächsische Herr Gesandte / D. Srauch eben um solche Zeit verstorben / wolte der Sachsen-Gothaische und Altenburgische Herr Gesandte / D. Dreher / der von Chur-Sachsen etliche Commission zum Directorio hatte / und vorzetzen konte / ein gewisses Memorial betreffende die Grafen von Löwenstein-Berthelmdenen Evangelischen Ständen / den 9. Novemb. vortragen / und dieselbige darzu convociren ; weilen er aber zu dem Chur-Sächsischen Voto selbst keine Vollmacht hatte / so widersprach diesem Anmassen die Chur-Brandenburgische Gesandtschaft hautement, gabe darwider den 15. ein ordentlich Memorial ad Evangelicos ein / und vindicirte sich zugleich das Directorium offenlich / bekame auch von übrigen Evangelischen Gesandten Beyfall und Assistentz, welche selbst senen von diesem Vorhaben dehortirten / worunter namentlich waren Chur-Pfalz / Pfalz-Lautern / Schweden / Bremen / als für S. Gotha und Altenburg sitzende ; Es stunde auch nachgehends dieser S. Gothaische Altenburgische Herr Gesandte / von seiner Præension gutwillig ab / ohne das geringste weder vor sich noch vor Chur-Sachsen zu reserviren / so er zwar Anfangs zu thun willens gewesen / es aber unterlassen / weilen ihm andere davon abgerathen und remonstrirret haben / daß er damit doch nicht fort kommen konte / sondern sich nur noch mehr embrassiren würde / also daß Chur-Brandenburg dismahlen gleichsam in Contradictorio das Directorium subsidiale sich vindicirte / in dessen ruhigen Possession es auch nachgehends dergestalt geblieben / daß als gleich den andern Tag nach diesem Streit / war den 14. (24.) Novembr. die Chur-Brandenburgische Gesandtschaft wegen einer zwischen Evangelisch- und Catholicischen / über der Stadt Hagenau vom Reichs-Städtischen Collegio angeordneten Deputation er-eigneten Differenz, die Evangelischen Stände zusammen beruffen lassen / dieselbe alle willig erschie-nen / wobey auch der S. Gothaische und Altenburgische Herr Gesandte sich selbst eingefunden / und proponente Brandenburgico votirt. Item Ao. 1675. den 9. (19.) Januarii ist abermahl in dem Chur-Brandenburgischen Quartier dictirt worden der Evangel. Stände Intercessions-Schreiben ad Cæsarem für den Herrn Grafen von der Lipp / betreffend das Kloster Holckenhagen in dem Paderbornischen / so der seel. Herr von Jena selbst concipirt / und lieget noch diese Stunde bey dem Chur-Brandenburgischen Legations-Archiv gedachten Herrn Grafens Memorial in originali, wie selbiges per absentiam Legationis Saxonie der Chur-Brandenburgischen Gesandtschaft absenti Legato Saxonico indeß übergeben / und zur Dictatur recommendirt worden. Item Ao. 1688. im Jun. seynd die Evangel. Stände / von der Brandenburgischen Gesandtschaft absente Legato Saxo-nico in des Cammer-Berichts zu Speyer Inquisi-tions-Sach convocirt worden / und haben illo proponente deliberirret / auch einen Schluß gemacht / und denselben per Brandenburgicum Legatum ad Catholicos bringen / ja so gar ad Cæ-

larem schreiben lassen. Wobey die Chur-Brandenburgische Gesandtschaft ohn einiges Widerreden gewöhnlicher massen und vice Saxonis dirigiret / von welchem Actu Sr. Königl. Majest. zu Preussen wircklich geheimer Staats-Rath / und jeso im Haag substituirtende Plenipotentiarius der Freyherr von Schmettau / allwo ein noch lebendiger Zeug seyn kan. An. 1669. mense Octob. hat sich abermahl occasione eines Memorialis, so die Stadt Wormbs ad Status Evangelicos anhero schicken / und in absentia Legati Saxonici der Chur-Brandenburgischen Gesandtschaft zur Dictatur recommendiren lassen / begeben / daß zwar damahls der Chur-Sächsische Legations-Secretarius andere Evangelische Stände gerne irr gemacht hätte / daß sie zur Dictatur ihre Cancellisten nicht schicken möchten / es hatten aber seine heimliche Vorstellungen (dann offenlich er sich nicht zu widersprechen getrauet) so viel als nichts / sondern es schickten alle Gesandten hertz zu ihre Leute / ausgenommen der Herr Schweden Brehmische / Herr S. Weymarische und Hollstein-Blückstädtische. Nachdem aber der Herr Chur-Brandenburgische Gesandte diese per Secretarium befragen lassen / warum dieses geschehen / und was sie für Sentimenten von dem Brandenburgischen Subsidial-Directorio hätten / damit er hievon berichten konte / entschuldigte sich der Hollstein-Blückstädtische so fort / daß er niemand bey der Hand gehabt / und daß er nicht wüßte / wo sein Cancellist sitzen solte / nachdem er selbst noch keinen gewissen Ort im Collegio Principum hätte. Der Herr Schweden Brehmische legte gleichfalls die Schuld auff seinen Cancellisten / den er allenthalben hätte suchen lassen / aber nicht finden können / wie es zwey seiner Diener / und des Cancellisten Vater eydlich solten aussagen ; Jedoch hatte er das Dictatum von andern al schreiben lassen / und schickte es seinem König unter der Rubric. Dictirt in dem Chur-Brandenburgischen Quartier / ein / contestirte im übrigen theils mündlich theils schriftlich / daß er Sr. Chur-Fürstlichen Durchl. zu Brandenburg Directorium nicht anzufragen begehrt / und daß ein solches seines Königes eigenen Principis zuwider lauffen würde / indeme Ihre Majestät keinen Papatum in Dominio inter Evangelicos agnoscirten / sondern dafür hielten / daß allemahl dem vorsitzenden das Directorium gebühre / welches die Chur-Brandenburgische Gesandtschaft versichert seyn / und ohne Bedencken referiren mögte. Der S. Weymarische excusirte gleichfalls / und gabe die Schuld seiner Eysenacher Post / welche in der Stund hätte expediret werden müssen / da die Dictatur vor sich gehen sollen / worzu er seines Cancellisten nicht entrathen können / den er sonst gern hätte schicken wollen / und bedanckte sich im übrigen / daß man ihm hertz zu ansagen lassen / des Tages nach der Dictatur / kame der Chur-Sächsische Legations-Secretarius zu dem Herrn Chur-Brandenburgischen Gesandten / und erkundigte sich / was es mit dieser Dictatur für eine Meinung / deme geantwortet wurde / daß man in absentia des Chur-Sächsischen Gesandten solche der Observanz

gemäß